



Lugano-Übereinkommen

Felix Dasser, Paul Oberhammer (Hrsg.)

3. Auflage



Stämpfli Verlag

Verfahren mit internationalen Bezügen gehören heute zum Alltag der schweizerischen Prozesspraxis. Für die damit beschäftigten Praktikerinnen und Praktiker ist es aber in der Regel nur sehr schwer möglich, im internationalen Zivilverfahrensrecht laufend à jour zu bleiben. Als besonders anspruchsvoll erweist sich dies im europäischen Zivilverfahrensrecht: Hier sind auch nichtschweizerische Rechtsprechung und Lehre zu beachten, vor allem die einschlägigen Entscheide des EuGH. Der vorliegende Kommentar leistet diese Arbeit für die schweizerische Prozesspraxis.

Bei der ersten Auflage handelte es sich um die erste Kommentierung zum Lugano-Übereinkommen aus Schweizer Sicht. In seiner bewährten Konzeption liegt nun mit der dritten Auflage eine neu bearbeitete Kommentierung vor, welche insbesondere die reichhaltige Rechtsprechung zum per 1. Januar 2011 für die Schweiz in Kraft getretenen revidierten Lugano-Übereinkommen berücksichtigt.

Der Kommentar dokumentiert und diskutiert in leicht zugänglicher und übersichtlicher Form die aktuelle schweizerische und europäische Rechtsprechung und Literatur. Die Kommentatoren sind ausgewiesene Spezialisten des europäischen Zivilverfahrensrechts aus Advokatur und Rechtslehre.

Prof. Dr. Felix Dasser
Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Oberhammer
(Herausgeber)

Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
vom 30. Oktober 2007

Kommentar

3. Auflage



Stämpfli Verlag

Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Zitiervorschlag:

Dasser/Oberhammer-BEARBEITER/IN, Art. ... LugÜ N ...

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2021
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-3523-8

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-3522-1

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage

Das Lugano-Übereinkommen regelt seit mehr als anderthalb Jahrzehnten wesentliche Teile des schweizerischen Internationalen Zivilprozessrechts. In der Schweiz lag bis dato zwar das gewichtige Werk von DONZALLAZ, jedoch kein eigentlicher Kommentar zu dieser wichtigen Rechtsquelle vor, obwohl sich mannigfaltige Probleme an dieser Schnittstelle von europäischem und schweizerischem Recht ergeben. Wie die Erfahrung zeigt, ist daher die Gefahr von Unklarheiten oder gar Missverständnissen entsprechend gross. Gerade die deutschsprachige Praxis behilft sich vor allem mit deutschen Kommentaren, die jedoch die reichhaltige schweizerische Literatur und Rechtsprechung nur ausnahmsweise und die Besonderheiten des schweizerischen Rechts praktisch gar nicht berücksichtigen. Das vorliegende Werk versucht, diese aus praktischer Sicht bedauerliche Lücke zu schliessen. Es geht uns dabei nicht primär darum, Beiträge zur akademischen Diskussion der zahlreichen Streit- und Zweifelsfragen des europäischen Zivilprozessrechts zu leisten, obwohl natürlich auch solche Fragen berührt und – wo nötig – vertieft behandelt werden. Wir wollen vielmehr den hiesigen Praktikern einen Kommentar bieten, der neben einer konzisen Darstellung der europäischen Diskussion und der Rechtsprechung (namentlich jener des EuGH) auch und vor allem den schweizerischen Meinungsstand möglichst vollständig aufarbeitet.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage

War die Voraufgabe noch durch die Übergangssituation vom alten zum neuen Lugano-Übereinkommen gekennzeichnet, so widmet sich die nun vorliegende zweite Auflage ausschliesslich dem nunmehr geltenden neuen Recht – Literatur und Judikatur zum früheren Recht wurden natürlich insofern verwertet, als sie für die neue Rechtslage noch relevant sind. Die Zielsetzung des Werks ist dabei dieselbe geblieben: Der schweizerischen Praxis soll ein genuin schweizerischer Kommentar zum europäischen Zivilprozessrecht zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Neuauflage berücksichtigt nicht nur die eingetretenen Rechtsänderungen, sondern insbesondere auch die seit dem Erscheinen der Voraufgabe reichhaltig publizierte Rechtsprechung und Literatur. Am 1. Januar 2011 ist freilich für die Schweiz nicht nur das revidierte LugÜ, sondern vielmehr auch die erste einheitliche Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Obwohl zwischen erster und zweiter Auflage nur rund dreieinhalb Jahre verstrichen sind, war auch deshalb die Menge des neu zu Berücksichtigenden enorm. Zunächst haben wir wiederum herzlich den Autoren und Autorinnen zu danken, die es möglich gemacht haben, dass diese Neuauflage schon bald nach Inkrafttreten des revidierten Lugano-Übereinkommens erscheinen konnte.

Vorwort zur dritten Auflage

Zehn Jahre sind seit der zweiten Auflage dieses Kommentars vergangen. Eine Neuauflage des oft zitierten Werks drängte sich also auf. Heute zeichnet sich das Lugano-Übereinkommen namentlich dadurch aus, was es nicht mehr ist: ein getreues Parallel-Übereinkommen zum Recht der EU. Das LugÜ hat den Recast der EuGVVO von 2012 (Brüssel Ia-Verordnung) nicht nachvollzogen. Zugleich hat sich das europarechtliche Umfeld der EuGVVO seit dem Beitritt der Schweiz zum LugÜ in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Der europäische Justizraum ist dadurch aus schweizerischer Sicht weniger übersichtlich geworden – was zwischen den EU-Staaten gilt, gilt nicht notwendig im Verhältnis zur Schweiz. Umso mehr besteht Bedarf nach einer aktuellen Kommentierung des LugÜ aus schweizerischer Sicht, die zugleich mit Blick auf die europäische Entwicklung auf der Höhe der Zeit ist. Worin unterscheidet sich das LugÜ vom Recht der EU? Welche Rechtsprechung des EuGH und anderer Gerichte ist zu berücksichtigen und welche nicht, weil sie sich auf EU-Recht bezieht, das nicht im LugÜ gespiegelt ist? Hier bestehen Stolpersteine für die Praxis.

Entsprechend aufwändig war die Neubearbeitung. Dank gebührt deshalb allen Autorinnen und Autoren, die sich mit Enthusiasmus dieser Aufgabe unterzogen haben. Diese Neuauflage wäre aber nicht möglich gewesen ohne den grossen Einsatz wissenschaftlicher Assistierender der Herausgeber, Herrn Rechtsanwalt Benjamin Clément, MLaw, LL.M., Zürich, sowie Herrn Mag. Julius Schumann, Frau Mag. Pepita Fallmann und Frau Mag. Laura Widerhofer, Wien. Dank gebührt auch Frau Jessica Wiederhold für die umsichtige Durchsicht des Manuskripts. Zuletzt bedanken wir uns herzlich für die wie immer fachkundige und geduldige Unterstützung durch den Stämpfli Verlag, vor allem Frau Tina Hediger und Herrn Thomas Hirt.

Zürich, im April 2021

FELIX DASSER
PAUL OBERHAMMER

Autorenverzeichnis

LUCA ANGSTMANN, Dr. iur., Rechtsanwalt
Homburger, Zürich
Art. 8–14 LugÜ; Art. 18–21 LugÜ

ROMAN BAECHLER, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Homburger, Zürich
Art. 6, 7 LugÜ

FRITZ BLUMER, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Mitglied der Beschwerdekammern
des Europäischen Patentamts, München
Art. 22 Nr. 4 LugÜ

LUKAS BOPP, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Kellerhals Carrard, Basel
Art. 38–46 LugÜ; Art. 48–51 LugÜ

FELIX DASSER, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Titularprofessor an der Universität Zürich
Homburger, Zürich
Art. 1–4 LugÜ; Art. 27–30 LugÜ

TANJA DOMEJ, Prof. Dr. iur.
Ordinaria an der Universität Zürich
Art. 52, 61–79 LugÜ; Protokolle 1–3 LugÜ

ANDREAS FURRER, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Ordinarius an der Universität Luzern
MME Legal | Tax | Compliance, Zürich
Art. 15–17 LugÜ; Art. 59–60 LugÜ

ANDREAS GLARNER, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
MME Legal | Tax | Compliance, Zürich
Art. 15–17 LugÜ; Art. 59–60 LugÜ

LAURENT KILLIAS, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Pestalozzi Rechtsanwälte, Zürich
Art. 23, 24 LugÜ

SABINE KOFMEL EHRENZELLER, Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin und Notarin
Titularprofessorin an der Universität Bern
Art. 31 LugÜ

Autorenverzeichnis

ALEXANDER R. MARKUS, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt
Ordinarius an der Universität Bern
Vor Art. 1 LugÜ; Vor Art. 22 LugÜ; Art. 22 Nr. 5 LugÜ

PIERRE-YVES MARRO, PD Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Esq.
LALIVE, Zürich
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich
Art. 25, 26 LugÜ; Vor Art 53 LugÜ; Art. 53–58 LugÜ

KARIN MÜLLER, Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin
Ordinaria an der Universität Luzern
Art. 22 Nr. 1 LugÜ; Art. 22 Nr. 3 LugÜ

THOMAS MÜLLER, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Flims Waldhaus
Art. 6, 7 LugÜ; Art. 18–21 LugÜ

PAUL OBERHAMMER, Prof. Dr. iur. Dr. hc., Rechtsanwalt
Ordinarius an der Universität Wien
Ständiger Gastprofessor an der Universität St. Gallen
Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr, London
Art. 5 LugÜ

SEJEE PHURTAG, Dr. iur., Rechtsanwalt
Kloter Rechtsanwälte, Zollikon
Art. 31 LugÜ

ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Titularprofessor an der Universität Zürich
Art. 22 Nr. 2 LugÜ

MIGUEL SOGO, PD Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Privatdozent an der Universität Zürich
Homburger, Zürich
Art. 22 Nr. 2 LugÜ

DANIEL STAEHELIN, Prof. Dr. iur., Advokat und Notar
Titularprofessor an der Universität Basel
Kellerhals Carrard, Basel
Art. 38–51 LugÜ

FRIDOLIN WALTHER, Dr. iur., Fürsprecher, LL.M.
Walther Leuch Howald, Bern
Art. 32–37 LugÜ

VIII

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XLIII
Präambel	1
Vorbemerkungen zu Art. 1	4
I. Entstehungsgeschichte des LugÜ.....	5
II. Die Revision des aLugÜ	9
III. Die Revision der aEuGVVO.....	13
IV. Brexit und LugÜ	17
Titel I: Anwendungsbereich	21
Art. 1	21
I. Vorbemerkung	28
II. Abgrenzungen	28
III. Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Abs. 1 LugÜ)	41
IV. Ausgeschlossene Rechtsgebiete (Art. 1 Abs. 2 LugÜ).....	60
V. Vertragsparteien des LugÜ und «durch dieses Übereinkommen gebundene Staaten» (Art. 1 Abs. 3)	92
Titel II: Zuständigkeit	94
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	94
Art. 2	94
I. Vorbemerkungen.....	96
II. Ordentlicher Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Beklagten (Art. 2 Abs. 1 LugÜ).....	98
III. Verbot der Diskriminierung von Ausländern (Art. 2 Abs. 2 LugÜ).....	113
Art. 3	115
I. Grundsatz des numerus clausus der Gerichtsstände (Art. 3 Abs. 1 LugÜ).....	116
II. Ausdrücklich ausgeschlossene Gerichtsstände (Art. 3 Abs. 2 LugÜ). ..	118
Art. 4	121
I. Benachteiligung von Drittstaaten.....	122
II. Beibehaltung exorbitanter Gerichtsstände gegenüber Drittstaaten (Art. 4 Abs. 1 LugÜ).....	124
III. Erweiterung exorbitanter Gerichtsstände gegenüber Drittstaaten (Art. 4 Abs. 2 LugÜ).....	126
IV. Versuchte Reformbestrebungen	127

Abschnitt 2: Besondere Zuständigkeiten	129
Art. 5	129
I. Allgemeines	143
II. Gerichtsstand für Vertragsklagen (Art. 5 Nr. 1 LugÜ).....	146
III. Zuständigkeit für Unterhaltssachen (Art. 5 Nr. 2 LugÜ).....	188
IV. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Art. 5 Nr. 3 LugÜ)	198
V. Gerichtsstand für Adhäsionsverfahren (Art. 5 Nr. 4 LugÜ)	223
VI. Gerichtsstand der Niederlassung (Art. 5 Nr. 5 LugÜ).....	224
VII. Gerichtsstand für Trust-Klagen (Art. 5 Nr. 6 LugÜ).....	228
VIII. Gerichtsstand des Berge- und Hilfslohns (Art. 5 Nr. 7 LugÜ)	231
Art. 6	232
I. Einleitung.....	236
II. Klagen gegen mehrere Beklagte (Art. 6 Nr. 1 LugÜ)	239
III. Gerichtsstand der Gewährleistungs- und Interventionsklage (Art. 6 Nr. 2 LugÜ).....	261
IV. Gerichtsstand der Widerklage (Art. 6 Nr. 3 LugÜ).....	270
V. Vertragsklagen im Zusammenhang mit Klagen wegen unbeweglichen Sachen (Art. 6 Nr. 4 LugÜ).....	282
Art. 7	288
I. Einleitung.....	288
II. Auslegung im Einzelnen	290
Abschnitt 3: Zuständigkeit für Versicherungssachen	294
Art. 8	294
I. Systematik, Normzweck und Hintergrund	296
II. Anwendungsbereich.....	299
III. Vorbehalt von Art. 5 Nr. 5 LugÜ	305
IV. Vergleich zum schweizerischen IPRG	306
Art. 9	307
I. Allgemeines	308
II. Wahlgerichtsstände für Klagen gegen den Versicherer (Art. 9 Abs. 1 LugÜ).....	310
III. Ausweitung der Zuständigkeit auf Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat (Art. 9 Abs. 2 LugÜ).....	314
Art. 10	317
I. Allgemeines	317
II. Betroffene Versicherungen	319
III. Erweiterung der Zuständigkeiten auf den Deliktort.....	320

Art. 11	322
I. Allgemeines	323
II. Interventionsklage (Art. 11 Abs. 1 LugÜ).....	323
III. Direktklage (Art. 11 Abs. 2 LugÜ)	327
IV. Streitverkündung (Art. 11 Abs. 3 LugÜ).....	331
Art. 12	333
I. Allgemeines	334
II. Gerichtsstände für Klagen eines Versicherers.....	334
III. Widerklage.....	337
Art. 13	339
I. Allgemeines	341
II. Ausnahmekatalog.....	344
III. Zustandekommen und Wirkung	348
Art. 14	351
I. Funktion und Tragweite	352
II. Spezielle Risiken.....	353
Abschnitt 4: Zuständigkeit für Verbrauchersachen	356
Art. 15	356
I. Vorbemerkungen.....	361
II. Anwendungsbereich.....	363
III. Begriffe «Verbraucher» und «Verbrauchervertrag».....	364
IV. Einzelne Verbraucherverträge (Art. 15 Abs. 1 LugÜ)	372
V. Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung (Art. 15 Abs. 2 LugÜ).....	388
Art. 16	390
I. Vorbemerkungen.....	391
II. Gerichtsstände.....	391
III. Rechtsnachfolge.....	395
Art. 17	396
I. Vorbemerkungen.....	397
II. Beschränkte Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen.....	398
Abschnitt 5: Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge	401
Art. 18	401
I. Einleitung: Anwendungsbereich und Zweck.....	403
II. Räumlicher und persönlicher Anwendungsbereich	408
III. Sachlicher Anwendungsbereich	413

Inhaltsverzeichnis

IV.	Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag	420
V.	Abtretung, Rechtsnachfolge und Prozessstandschaft	426
VI.	Gerichtsstand des Entsendeorts	428
Art. 19	431
I.	Zuständigkeit für Klagen des Arbeitnehmers	432
II.	Klage am Wohnsitz des Arbeitgebers (Art. 19 Nr. 1 LugÜ)	435
III.	Klage gegen den Arbeitgeber in einem anderen Vertragsstaat	435
IV.	Prozessuale Fragen	448
Art. 20	450
I.	Zuständigkeit für Klagen des Arbeitgebers	450
II.	Klage am Wohnsitz des Arbeitnehmers (Art. 20 Nr. 1 LugÜ)	452
III.	Widerklage (Art. 20 Nr. 2 LugÜ)	454
Art. 21	456
I.	Einleitung	457
II.	Zulässigkeit von Vereinbarungen nach Entstehung der Streitigkeit (Art. 21 Nr. 1 LugÜ)	458
III.	Zulässige Vereinbarung zugunsten des Arbeitnehmers (Art. 21 Nr. 2 LugÜ)	460
IV.	Weitere Fragen	462
Vorbemerkungen zu Art. 22	466
I.	Natur und Bedeutung	466
II.	Räumlicher Anwendungsbereich und Internationalität	467
Abschnitt 6: Ausschliessliche Zuständigkeiten	469
Art. 22	469
Art. 22 Nr. 1	484
I.	Vorbemerkungen	484
II.	Allgemeines	485
III.	Begriff der «unbeweglichen Sache»	492
IV.	Klagen betreffend dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen	494
V.	Klagen betreffend die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen ...	505
Art. 22 Nr. 2	519
I.	Allgemeines	519
II.	Normzweck und Kritik	519
III.	Revision	520
IV.	Voraussetzungen	521
V.	Anwendungsbereich	525
VI.	Sitz der Gesellschaft	530

Art. 22 Nr. 3	532
I. Vorbemerkungen.....	532
II. Klagen betreffend die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register.....	532
III. Wirkungen einer Eintragung und Bestand eines eingetragenen oder einzutragenden Rechts	534
Art. 22 Nr. 4	536
I. Unterschiede zur aEuGVVO und zur EuGVVO, revidierter Text im LugÜ	537
II. Begriff der «Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen».....	539
III. Qualifikation der Verfahren im Hinblick auf Art. 22 Nr. 4 LugÜ.....	543
IV. Zuständigkeit der Schweizer Gerichte unter Art. 22 Nr. 4 LugÜ.....	553
V. Verhältnis zu anderen Staatsverträgen und EU-Gemeinschaftsrechtsakten	558
Art. 22 Nr. 5	570
I. Sachlicher Anwendungsbereich	570
II. Durchführungsort der Zwangsvollstreckung.....	610
Abschnitt 7: Vereinbarung über die Zuständigkeit	616
Art. 23	616
I. Einleitung.....	624
II. Zeitlicher Anwendungsbereich	625
III. Sachlicher Anwendungsbereich	626
IV. Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich	626
V. Verhältnis zu anderen Staatsverträgen und zum autonomen staatlichen Recht	635
VI. Bestimmtheitserfordernis	638
VII. Besondere Fallgruppen	645
VIII. Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung.....	653
IX. Wirkungen der Gerichtsstandsvereinbarung	675
X. Subjektive Grenzen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 LugÜ	684
XI. Rechtsmissbrauch	690
Art. 24	692
I. Einleitung.....	693
II. Sachlicher Anwendungsbereich	694
III. Räumlich-persönliche Anwendungsvoraussetzungen	694
IV. Zeitlicher Anwendungsbereich	696
V. Verhältnis zum autonomen staatlichen Recht sowie zu den bi- und multilateralen Staatsverträgen	697
VI. Zulässigkeit der Einlassung.....	697

VII. Einlassung auf das Verfahren.....	699
VIII. Hilfsweises Verhandeln in der Hauptsache.....	702
IX. Verspätete Einrede der Unzuständigkeit.....	703
X. Verrechnung und Widerklage.....	704
XI. Wirkungen einer vorbehaltlosen Einlassung.....	704
Abschnitt 8: Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens.	706
Art. 25	706
I. Anwendungsbereich von Art. 25 LugÜ.....	707
II. Prüfung der Zuständigkeit gemäss Art. 25 LugÜ.....	708
III. Unzuständigerklärung gemäss Art. 25 LugÜ.....	711
Art. 26	713
I. Normzweck.....	715
II. Fehlende Einlassung der beklagten Partei (Art. 26 Ziff. 1 LugÜ).....	717
III. Gehörige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	722
IV. Durchführung der Zustellung.....	729
Abschnitt 9: Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren....	730
Art. 27	730
I. Einführung zum Abschnitt 9 über die Rechtshängigkeit.....	734
II. Voraussetzungen von Art. 27 LugÜ.....	736
III. Zeitpunkt der Rechtshängigkeit.....	754
IV. Rechtsfolgen.....	754
V. Erfordernis eines besonderen Feststellungsinteresses bei negativen Feststellungsklagen?.....	757
Art. 28	761
I. Verhältnis zu Art. 27 LugÜ.....	763
II. Voraussetzungen von Art. 28 LugÜ.....	765
III. Rechtsfolgen.....	771
Art. 29	779
Art. 30	782
I. Autonome Bestimmung des Zeitpunkts der Rechtshängigkeit.....	783
II. Zeitpunkt der Rechtshängigkeit.....	784
III. Intertemporale Fragen.....	790
IV. Hinweise zum alten Recht (Art. 21 aLugÜ).....	791

Abschnitt 10: Einstweilige Massnahmen einschliesslich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind	793
Art. 31	793
I. Allgemeines	796
II. Begriff der einstweiligen Massnahme	801
III. Internationale Eilzuständigkeit.....	806
IV. Extraterritoriale Wirkung der einstweiligen Massnahmen	812
V. Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Massnahmen	815
Titel III: Anerkennung und Vollstreckung	818
Art. 32	818
I. Allgemeines	819
II. Anwendungsbereich.....	820
III. Begriff der Entscheidung	822
Abschnitt 1: Anerkennung	834
Art. 33	834
I. Grundsatz der automatischen Anerkennung.....	835
II. Wirkungen der Anerkennung	836
III. Vorfrageweise (inzidente) Anerkennung (Art. 33 Abs. 3 LugÜ)	837
IV. Selbstständige Feststellung der Anerkennung (Art. 33 Abs. 2 LugÜ)...	838
Art. 34	841
I. Allgemeines	844
II. Verstoss gegen den Ordre public (Art. 34 Nr. 1 LugÜ)	844
III. Effektive und rechtzeitige Zustellung (Art. 34 Nr. 2 LugÜ)	854
IV. Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung aus dem Anerkennungsstaat (Art. 34 Nr. 3 LugÜ)	869
V. Unvereinbarkeit mit einer anzuerkennenden anderen Entscheidung (Art. 34 Nr. 4 LugÜ)	871
VII. Weitere Verweigerungsgründe.....	872
Art. 35	873
I. Nachprüfungsverbot hinsichtlich der erststaatlichen Zuständigkeit (Art. 35 Abs. 3 LugÜ)	874
II. Ausnahmen	876
III. Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des erststaatlichen Gerichts (Art. 35 Abs. 2 LugÜ).....	884
Art. 36	886
I. Verbot der révision au fond.....	886
II. Ausnahmen	887

Inhaltsverzeichnis

Art. 37	889
I. Ausgangslage und Anwendungsbereich	890
II. Begriff des ordentlichen Rechtsbehelfs	890
III. Ermessen	892
IV. Verfahren	892
V. Sonderregelung für Entscheidungen aus Irland und dem Vereinigten Königreich (Art. 37 Abs. 2 LugÜ)	893
Abschnitt 2: Vollstreckung	894
Art. 38	894
I. Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung	899
II. Erteilung der Vollstreckbarerklärung	914
III. Vergleich EuGVVO – Abschaffung des Exequatur	921
Art. 39	923
I. Sachliche Zuständigkeit (Art. 39 Abs. 1 LugÜ)	923
II. Örtliche Zuständigkeit (Art. 39 Abs. 2 LugÜ)	924
III. Funktionelle Zuständigkeit in den einzelnen Kantonen der Schweiz	928
Art. 40	930
I. Antragstellung (Art. 40 Abs. 1 LugÜ)	930
II. Wahlmizil oder Zustellungsbevollmächtigter (Art. 40 Abs. 2 LugÜ) ..	932
III. Beifügung von Urkunden (Art. 40 Abs. 3 LugÜ)	933
Art. 41	935
I. Keine Anhörung des Schuldners vor dem Exequatur	935
II. Voraussetzungen des Exequatur im ersten Verfahrensabschnitt	938
Art. 42	940
I. Zustellung des Entscheids an den Antragsteller	940
II. Zustellung der Vollstreckbarerklärung an den Antragsgegner	941
Art. 43	943
I. Rechtsbehelfssystem des LugÜ	944
II. Legitimation und Zuständigkeit	945
III. Frist für den Rechtsbehelf	946
IV. Das Rechtsbehelfsverfahren gemäss Art. 43 Abs. 3 LugÜ	948
V. Einwendungen des Schuldners	951
VI. Keine Einlassung des Schuldners auf das Rechtsbehelfsverfahren (Art. 43 Abs. 4 LugÜ)	952
VII. Rechtsmittel im Rechtsöffnungsverfahren	953
VIII. Rechtsmittel gegen Sicherungsmassnahmen	954

Art. 44	955
I. Allgemeines	955
II. Beschwerde an das Bundesgericht	956
Art. 45	960
I. Überblick	960
II. Versagungs- und Aufhebungsgründe des Exequaturs	961
III. Verbot der <i>révision au fond</i> und Beschleunigungsgebot	963
IV. Einwendungen des Gläubigers	964
Art. 46	965
I. Vollstreckbarer, aber noch nicht rechtskräftiger Entscheid	966
II. Optionen der Rechtsbehelfsinstanz	968
III. Entscheidungen aus Irland und dem Vereinigten Königreich (Art. 46 Abs. 2 LugÜ)	974
Art. 47	975
I. Inhalt und Zweck der Norm	977
II. Einstweilige Massnahmen vor der Vollstreckbarerklärung (Art. 47 Abs. 1 LugÜ)	978
III. Anspruch auf Sicherungsmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 LugÜ)	991
IV. Begrenzung auf Sicherungsmassnahmen (Art. 47 Abs. 3 LugÜ)	995
V. Umsetzung in der Schweiz	997
VI. Arrest	999
VII. Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 340 ZPO	1016
VIII. Sicherungsmittel bei rechtskräftiger Vollstreckbarerklärung	1024
Art. 48	1026
I. Teilexequatur bei Klagenhäufung (Art. 48 Abs. 1 LugÜ)	1026
II. Teilexequatur bei teilbaren Ansprüchen (Art. 48 Abs. 2 LugÜ)	1027
Art. 49	1029
I. Vollstreckung von Zwangsgeldern	1029
II. Vollstreckung von Bussen des Zivilrechts	1030
Art. 50	1031
I. Erstreckung des Entscheides über Gerichtskostenbefreiung (Art. 50 Abs. 1 LugÜ)	1032
II. Sachlicher Anwendungsbereich	1033
III. Entscheide in Unterhaltssachen aus Dänemark, Norwegen und Island (Art. 50 Abs. 2 LugÜ)	1034
Art. 51	1035
I. Verbot von Ausländerkautionen	1035
II. Verhältnis zum Haager Zivilprozessübereinkommen	1036

Inhaltsverzeichnis

Art. 52	1037
I. Verbot streitwertabhängiger Gerichtsgebühren für das Exequaturverfahren	1037
II. Umsetzung in der Schweiz	1038
Vorbemerkungen zu Art. 53–56	1041
I. Normativer Kontext	1041
II. Übersicht über die Förmlichkeiten	1043
III. Zur übergangsrechtlichen Situation	1045
Abschnitt 3: Gemeinsame Vorschriften	1047
Art. 53	1047
I. Förmlichkeiten	1047
II. Ausfertigung der Entscheidung (Art. 53 Ziff. 1 LugÜ)	1049
III. Bescheinigung nach Art. 54 i.V.m. Anhang V LugÜ (Art. 53 Ziff. 2 LugÜ)	1051
Art. 54	1052
I. Vereinfachung der Antragsförmlichkeiten	1052
II. Zuständigkeit	1053
III. Inhalt der Bescheinigung	1054
IV. Beweiskraft der Bescheinigung	1055
Art. 55	1057
I. Alternativen zur Bescheinigung nach Art. 54 i.V.m. Anhang V LugÜ (Art. 55 Ziff. 1 LugÜ)	1058
II. Übersetzung der vorzulegenden Urkunden (Art. 55 Ziff. 2 LugÜ)	1061
III. Förmlichkeiten nach aLugÜ	1062
Art. 56	1063
I. Normzweck	1063
II. Vermutung der Echtheit eingereicherter Urkunden	1064
III. Umstossung der Echtheitsvermutung	1064
Titel IV: Öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche	1066
Art. 57	1066
I. Überblick	1069
II. Geltungsbereich der Bestimmung	1070
III. Anforderungen an die öffentliche Urkunde nach Art. 57 LugÜ	1071
IV. Zum Verfahren der Vollstreckbarerklärung	1077
V. Versagungsgründe und Einwendungsmöglichkeiten des Schuldners	1081

Art. 58	1087
I. Allgemeines	1088
II. Geltungsbereich der Bestimmung	1090
III. Begriff des Prozessvergleichs nach Art. 58 LugÜ.....	1091
IV. Verfahren der Vollstreckbarerklärung, Versagungsgründe und Einwendungsmöglichkeiten des Schuldners	1098
Titel V: Allgemeine Vorschriften	1100
Art. 59	1100
I. Vorbemerkungen.....	1101
II. Der Wohnsitz nach Art. 59 LugÜ	1102
III. Anwendung in der Schweiz	1107
Art. 60	1109
I. Gesellschaften und juristische Personen (Art. 60 Abs. 1 LugÜ).....	1110
II. Trusts (Art. 60 Abs. 3 LugÜ).....	1115
Art. 61	1118
I. Zweck	1119
II. Erfasste Verfahren.....	1119
III. Fahrlässige Straftaten	1121
IV. Vorsätzliche Straftaten	1122
Art. 62	1123
I. Anwendbarkeit des LugÜ auf Verfahren vor Verwaltungsbehörden	1124
II. Schweizerischer Zahlungsbefehl und Art. 62 LugÜ.....	1128
Titel VI: Übergangsvorschriften	1135
Art. 63	1135
I. Überblick	1137
II. Zuständigkeit.....	1138
III. Rechtshängigkeit und in Zusammenhang stehende Verfahren	1140
IV. Anerkennung und Vollstreckung	1141
V. Ausscheiden eines Vertragsstaats.....	1147
Titel VII: Verhältnis zu der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates und zu anderen Rechtsinstrumenten	1152
Art. 64	1152
I. Regelungsgegenstand.....	1155
II. Zuständigkeit.....	1157
III. Rechtshängigkeit und Konnexität	1159
IV. Anerkennung und Vollstreckung	1159

Art. 65	1163
Art. 66	1165
I. Restanwendungsbereich bilateraler Abkommen	1165
II. Einzelne Abkommen	1167
Art. 67	1169
I. Regelungsgegenstand und Zweck	1172
II. Tragweite	1174
III. Zuständigkeit.....	1176
IV. Rechtshängigkeit.....	1179
V. Anerkennung und Vollstreckung	1180
VI. LugÜ und EU-Rechtsakte	1185
Art. 68	1186
I. Abkommen mit Drittstaaten	1187
II. Vorbehalt von Vermögens- und Arrestgerichtsständen.....	1188
Titel VIII: Schlussvorschriften	1189
Art. 69	1189
Art. 70–73	1194
Art. 74–79	1201
Protokoll 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen	1207
Art. I	1207
Vorbehalt Schweiz	1208
I. Grenzüberschreitende Zustellung.....	1209
II. Fiktive Inlandszustellung	1210
III. Zustellung zwischen EU-Staaten	1211
Art. II	1212
Vorbehalt Europäische Gemeinschaft/Union	1213
I. Koordination der Modelle erzwungener Drittbeteiligung	1216
II. Tragweite des Vorbehalts.....	1217

Art. III	1221
Vorbehalt Schweiz	1222
I. Schweizerischer Vorbehalt zu Art. 34 Nr. 2 LugÜ	1223
II. Erweiterung des Vorbehalts auf neu beitretende Drittstaaten.....	1225
III. Amtswegige Prüfung von Anerkennungsversagungsgründen (Art. III Abs. 2 lit. b Protokoll 1)	1225
Art. IV	1226
Protokoll über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss	1227
Präambel	1227
I. Allgemeines	1232
II. Gegenseitige Berücksichtigung von Entscheidungen.....	1236
III. Primat der vertragsautonomen Auslegung	1238
IV. Methoden der vertragsautonomen Auslegung.....	1241
V. Effet utile	1254
VI. Einflüsse des LugÜ auf das nationale Recht	1255
Art. 1	1256
I. Regelungsgegenstand und Zweck	1257
II. Gegenstand der Berücksichtigungspflicht.....	1257
III. Adressaten der Berücksichtigungspflicht	1259
IV. Inhalt der Berücksichtigungspflicht	1260
V. Praktische Bedeutung.....	1261
Art. 2	1264
Art. 3	1266
Art. 4	1269
I. Ständiger Ausschuss	1271
II. Konsultationsaufgaben.....	1271
III. Rechtssetzungsbefugnisse	1272
Art. 5	1273
Protokoll 3 über die Anwendung von Artikel 67 des Übereinkommens	1275
I. Regelungsgegenstand und Zweck	1277
II. Anwendungsbereich.....	1278
III. Konsequenzen	1281
IV. Schutz vor neuen exorbitanten Zuständigkeitsregelungen	1282

Inhaltsverzeichnis

Anhang I	1283
Anhang II	1291
Anhang III	1299
Anhang IV	1305
Anhang V	1309
Anhang VI	1313
Anhang VII	1317
Anhang VIII	1321
Anhang IX	1323
Réserves et déclarations	1327
Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, aLugÜ)	1329
Konkordanztafel LugÜ 2007 – aLugÜ 1988	1367
Konkordanztafel aLugÜ 1988 – LugÜ 2007	1371
Entscheide des EuGH zu EuGVÜ und EuGVVO	1375
I. Alphabetisches Verzeichnis	1375
II. Chronologisches Verzeichnis	1387
Sachregister	1399

Abkürzungsverzeichnis

a	alte Fassung der betreffenden Vorschrift
A./Aufl.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht; am Anfang
a.a.O.	am angeführten Ort
AB	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung/Amtsbericht
Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; ab 2003: Amtsblatt der Europäischen Union
AbR	Amtsbericht über die Rechtspflege des Kantons Obwalden
Abs.	Absatz
aBV	alte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (vgl. BV)
abw.	abweichend
A.C.	The Law Reports. House of Lords and Judicial Committee of the Privy Council and Peerage Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
aEuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, ABl. 2001 L 12/1 («Brüssel I-Verordnung»)
aEuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, Abl. 2000 L 160/1
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Konsolidierte Fassung), ABl. 2008 C 115/47
a.F.	alte Fassung, alte Folge
AtP	Archiv für Presserecht, Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht (Deutschland); Kanton Aargau
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
All ER	The All England Law Reports
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative

Abkürzungsverzeichnis

aLugÜ	alte Fassung des betreffenden Artikels des LugÜ/Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen («altes Lugano-Übereinkommen»; SR 0.275.11)
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AG	Aktiengesellschaft; Kanton Aargau
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AppG/AppGer	Appellationsgericht
AppH	Appellationshof
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ArbG	Arbeitsgericht
ArbInt	Arbitration International
ArbR	Mitteilungen des Instituts für Schweizerisches Arbeitsrecht
ARGVP	Ausserrhodische Gerichts- und Verwaltungspraxis
Art.	Artikel
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASA	Association Suisse de l'Arbitrage
ASA Bull.	Bulletin der Association Suisse de l'Arbitrage
Aufl.	Auflage
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (Deutschland)
AWD	Aussenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
B	Beschluss
BAG	Bundesarbeitsgericht; Bundesamt für Gesundheit
BAJ/BJ	Bundesamt für Justiz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Bundesbeschluss; Der Betriebsberater

BB revLugÜ	Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) vom 11. Dezember 2009 (BBI 2009 8809; AS 2010 5601)
BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Bde.	Bände
BE	Kanton Bern
bearb.	bearbeitet (von ...)
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995 (SR 954.1)
Beil.	Beilage
Beitr.	Beitrag, Beiträge
Bekl.	Beklagter
Ber.	Bericht
bes.	besonders
betr.	betreffend
bez.	bezüglich
BezG	Bezirksgericht
BG	Bundesgesetz; Bezirksgericht (Schweiz, Österreich)
BGA	Bundesarbeitsgericht (Deutschland)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGBI	Bundesgesetzblatt (Deutschland/Österreich)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BJ	Bundesamt für Justiz
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BK	Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht

Abkürzungsverzeichnis

BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BL	Kanton Basel-Landschaft
Bl.	Blatt, Blätter
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BN	Der Bernische Notar
Botsch.	Botschaft
BR	Zeitschrift für Schweizerisches und Internationales Baurecht
BS	Kanton Basel-Stadt
BSK	Basler Kommentar
Bsp.	Beispiel(e)
BStGer	Bundesstrafgericht
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe(n)
Bull.	Bulletin
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
C.A.	Court of Appeal
Cahiers dr. europ.	Cahiers de droit européen
Cass.	Cour de Cassation; Corte di Cassazione
Ch.D.	Chancery Division, High Court of Justice
CHF	Schweizer Franken
c.i.c.	culpa in contrahendo
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1)
Civ.Just.Q.	Civil Justice Quarterly
CJ	Cour de justice
C.L.J.	Cambridge Law Journal
C.M.L.R.	Common Market Law Reports
C.M.L.Rev.	Common Market Law Review
C.proc.civ.	Code de procédure civile; Codice di procedura civile
Clunet	Journal du droit international (fondée par Edouard Clunet)
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr vom 19. Mai 1956 (SR 0.741.611)
Comm.	Tribunal de Commerce
Cour sup.	Cour supérieure de justice (Luxemburg)

CR	Commentaire Romand; Computer und Recht
d	deutsch
D.	Recueil Dalloz
d.h.	das heisst
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DEM	Deutsche Mark
ders.	derselbe
DesG	Bundesgesetz über den Schutz von Design vom 5. Oktober 2001 (Designgesetz; SR 232.12)
dgl.	dergleichen
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dRSK	Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (Weblaw)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entscheidung, Entwurf
E.	Erwägung(en)
ebd.	ebenda
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EFTA	European Free Trade Association/Europäische Freihandelsassoziation
e.g.	exempli gratia
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Deutschland)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVSZ	Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz
EheGVVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. 2003 L 338/1 («Brüssel IIa-Verordnung»; «EuEheVO»)
eidg.	eidgenössisch
Einl.	Einleitung

Abkürzungsverzeichnis

EinzelR	Einzelrichter
E.I.P.R.	European Intellectual Property Review
EIZ	Europainstitut Zürich
EJLR	European Journal of Law Reform
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ELR	European Law Review/European Law Reporter
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EPA	Europäisches Patentamt
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20)
EPÜ	Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente vom 5. Oktober 1973, revidiert in München am 29. November 2000 (SR 0.232.142.2)
ER	Einzelrichter/in
Erg.Bd.	Ergänzungsband
Erkl.	Erklärung(en)
Erl.	Erläuterung(en)
ERL	Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) vom 16. Dezember 1996
Erwgr.	Erwägungsgrund
et al.	et alii
etc.	et cetera
ETR	Europäisches Transportrecht
EU	Europäische Union
EuBagatellVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. 2007 L 199/1
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften/Union, Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27. September 1968, ABl. 1972 L 299/32 («Brüsseler Übereinkommen»)

EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2012 L 351/1 («Brüssel Ia-Verordnung»)
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, Abl. 2015 L 141/19
EuLF	The European Legal Forum
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens, ABl. 2006 L 399/1
EUR	Euro
EuR	Europarecht
Eur.Bus.L.Rev.	European Business Law Review
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7/1
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. 2004 L 143/15
EuZ	Zeitschrift für Europarecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. 2007 L 324/79
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ev./evtl.	eventuell
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Abkürzungsverzeichnis

EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom, Abl. 1980 L 266/1 («Rom-Übereinkommen»)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EwiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
E-ZPO	Entwurf einer Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss Botschaft vom 28. Juni 2006, BBl 2006, 7221 ff.
f.	und folgende/r
fampra.ch	Die Praxis des Familienrechts
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	und folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fussnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FR	Kanton Freiburg
frz	französisch
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung
G	Gesetz
GA	Generalanwalt
Gaz.	Gazette
Gaz.Pal.	La Gazette du Palais
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GBV	Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (SR 221.432.1)
GE	Kanton Genf
GebV SchKG	Gebührenverordnung vom 23. September 1996 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35)
GesR	Gesundheitsrecht
GestG	Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (aSR 272; per 1. Januar 2011 aufgehoben durch die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008)
ggf.	gegebenenfalls
GGMVO	Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. 2002 L 3/1

XXX

GL	Kanton Glarus
gl.A.	gleicher Ansicht
gl.M.	gleicher Meinung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GMVO	Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. 1994 L 11/1
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GR	Kanton Graubünden
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
GS	Gedächtnisschrift
GSSchVO	Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. 1994 L 227/1
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
H	Heft
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
HAVE	Haftung und Versicherung
H.C.	High Court
HCCA	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005
Hdb.	Handbuch
Hg./Hrsg.	Herausgeber/in
hg.	herausgegeben
HGer	Handelsgericht
HKsÜ	(Haager) Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (SR 0.211.231.011)

Abkürzungsverzeichnis

h.L.	herrschende Lehre
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
HMA	(Haager) Abkommen vom 28. November 1960 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (SR 0.232.121.2)
HPÜ	(Haager) Übereinkunft über das Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 (SR 0.274.12)
H.R.	Hoge Raad (Niederlande)
HRegV	Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) (SR 221.411)
Hrsg.	Herausgeber/in
HS	Halbsatz
HTÜ	(Haager) Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (Haager Trust-übereinkommen; SR 0.221.371)
HZÜ	(Haager) Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (SR 0.274.131)
i.A.	im Allgemeinen
ibid.	ibidem
i.c.	in casu; in concreto
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
id.	idem
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren/eigentlichen Sinne
i.f.	in fine
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
IHR	Internationales Handelsrecht
Ingr.	Ingress
insb.	insbesondere
InstGE	Entscheidungen der Instanzgerichte zum Recht des geistigen Eigentums
InsVZ	Zeitschrift für Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung
int.	international
IPR	Internationales Privatrecht

IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
ital.	italienisch
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
i.w.S.	im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jb.Int.R.	Jahrbuch für internationales Recht
JBl	Juristische Blätter
J.C.dr.int.	Juris-Classeur de droit international
J.C.P.	Juris Classeur Périodique. La Semaine juridique
JDI	Journal du Droit International
JdT	Journal des Tribunaux
JIntArb	Journal of International Arbitration
J.trib. (dr.europ.)	Journal des tribunaux (droit européen)
JN	Jurisdiktionsnorm
JR	Juristische Rundschau
JU	Kanton Jura
JuKo	Justizkommission
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
kant.	kantonal
Kap.	Kapitel
KassG/KassGer	Kassationsgericht
KassH	Kassationshof
KGer	Kantonsgericht
Kh.	Rechtbank van Koophandel
Kl.	Kläger
KOM	Dokument der Europäischen Kommission

Abkürzungsverzeichnis

Komm.	Kommentar
krit.	kritisch
KS	Kreisschreiben
Kt.	Kanton
kt.	kantonal
KTS	Konkurs, Treuhand, Sanierung – Zeitschrift für Insolvenzrecht (bis 1988: Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen)
K&R	Kommunikation und Recht
KUKO	Kurzkommentar
LA	Liber amicorum
l.c.	loco citato
leg.cit.	legis citatae
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht (Deutschland), Landesgericht (Österreich)
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
LMK	Lindenmaier-Möhring, Kommentierte BGH-Rechtsprechung
lit.	litera
lt.	Laut
Ltd.	Limited
LU	Kanton Luzern
LugÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12)
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht
m.H.	mit Hinweis(en)
Mitt.	Mitteilung(en)
MMA	Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.112.3)
MMP	Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (SR 0.232.112.4)
MMR	MultiMedia und Recht: Zeitschrift für Informations-, Telekom- munikations- und Medienrecht

mp	Mietrechtspraxis/mp, Zeitschrift für schweizerisches Mietrecht
MR	Medien und Recht
MRA	Mietrecht Aktuell
MR-Int.	Medien und Recht International
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (SR 232.11)
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
N	Note(n)/Randnote(n)
N.C.proc.civ.	Nouveau Code de procédure civile
NE	Kanton Neuenburg
n.F.	neue Fassung
NF	Neue Folge
NGVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Nidwalden
NILR	Netherlands International Law Review
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report, Zivilrecht
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NW	Kanton Nidwalden
Nw.	Nachweis(e)
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o	oben
ö	österreichisch
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche(s)

Abkürzungsverzeichnis

ÖBI(-LS)	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Leitsatzentscheidungen)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (Bundesrechtspflegegesetz; aSR 173.110; per 1. Januar 2007 aufgehoben durch das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005)
OGer	Obergericht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahr
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
o.O.	ohne Ort
op.cit.	opere citato
OR	Bundesgesetz über das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Januar 1936 (SR 220)
OW	Kanton Obwalden
OZK	Österreichische Zeitschrift für Kartell- und Wettbewerbsrecht
PatG	Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (Patentgesetz; SR 232.14)
PatGG	Bundesgesetz über das Bundespatentgericht vom 20. März 2009 (SR 173.41)
PauRG	Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3)
PKG	Die Praxis des Kantonsgerichtes von Graubünden
Pra	Die neue Praxis
Prot.	Protokoll/e
PVÜ	Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (SR 0.232.04)
Q.B.	Queen's Bench Division, High Court of Justice
r+s	recht und schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (begründet von Ernst Rabel)
Rb.	Rechtbank; Arrondissementsrechtbank
RBOG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau
RdA	Recht der Arbeit
RdW	Das Recht der Wirtschaft
Rec. Des Cours	Recueil des Cours (Académie de Droit international)
recht	recht: Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis

XXXVI

Red.	Redaktion, Redaktor
Rep	Repertorio di Giurisprudenza Patria
rev	revidiert
Rev.arb.	Revue de l'arbitrage
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé
Rev.dr.int.dr.comp.	Revue de droit international et de droit comparé
Rev.Esp.Der.Int.	Revista Española de Derecho Internacional
Rev.int.dr.comp.	Revue internationale de droit comparé
RFJ	Revue fribourgeoise de jurisprudence (= FZR)
RGP	Repertorio di Giurisprudenza Patria
Riv.dir.int.priv.proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv.dir.proc.	Rivista di diritto processuale
Riv.trim.dir.proc.civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RJN	Recueil de jurisprudence neuchâteloise
Rn.	Randnummer
RL	Richtlinie
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 L 177/6
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom II), ABl. 2007 L 199/40
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RVJ	Revue valaisanne de jurisprudence (= ZWR)
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite/Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SA	Schlussanträge
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
sc.	scilicet
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
schweiz.	schweizerisch

Abkürzungsverzeichnis

SchlT	Schlusstitel
SG	Kanton St. Gallen
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGGV	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
SH	Kanton Schaffhausen
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
SJ/SemJud	La semaine judiciaire
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
S.L.T.	Scots Law Times
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht
s.o.	siehe oben
SO	Kanton Solothurn
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
sog.	so genannt(e)
Sortenschutzgesetz	Bundesgesetz vom 20. März 1975 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz; SR 232.16)
SPR	Schweizerisches Privatrecht
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts; Systematische Rechtssammlung
SRIEL	Swiss Review of International and European Law / Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
SStiR	Schweizer Studien zum Internationalen Recht
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung; SR 312.0)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	strittig/streitig
s.u.	siehe unten
Suppl.	Supplement
SVLR	Schweizerische Vereinigung für Luft- und Raumrecht
SVZ	Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift
SZ	Kanton Schwyz; Sammlung der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen

SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht / Swiss Review of International and European Law
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
SZZP	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht
TC	Tribunal Cantonal
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
ToG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographengesetz; SR 231.2)
TranspR	Transportrecht
Trib.	Tribunal (d'instance, de première instance); Tribunale
Trib.gr.inst.	Tribunal de grande instance
Trib.trav.	Tribunal du travail
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u	und
U	Urteil
u.a.	und andere(s); unter anderem (anderen)
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere mehr
udgl.	und dergleichen
u.E.	unseres Erachtens
UMV	Unionsmarkenverordnung
UR	Kanton Uri
URG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; SR 231.1)
URL	Uniform Resource Locator
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
V	Verordnung
v.	von; vide; versus
v.a.	vor allem
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
VD	Kanton Waadt
VE	Vorentwurf

Abkürzungsverzeichnis

Verf.	Verfasser/in
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor/Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VVAG	Verordnung des Bundesrats vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (SR 281.41)
VS	Kanton Wallis
vs.	versus (gegen)
VuR	Verbraucher und Recht
VwGer	Verwaltungsgericht
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	Wertpapier-Mitteilungen
wobl	Wohnrechtliche Blätter
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WÜV	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (SR 0.111)
Zak	Zivilrecht aktuell
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchsrecht
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitswissenschaft
ZfRv	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZGGVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
ZinsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZivGer	Zivilgericht
ZK	Zürcher Kommentar
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung/Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge
z.T.	zum Teil
zugl.	zugleich
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend
ZVgIRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZWR	Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung (= RVJ)
z.Z.	zur Zeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht

Literaturverzeichnis

- ADOLPHSEN, EuZVR Adolphsen, Jens, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Berlin Heidelberg 2015
- AMONN/WALTHER Amonn, Kurt/Walther, Fridolin, Grundriss des Schuld-
betreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013
- L. ARNET, Vollstreckbar-
erklärung Arnet, Lucas, Die Vollstreckbarerklärung schweizerischer
Kindesunterhaltsverträge auf staatsvertraglicher Basis, Diss.
Bern 2013
- ATTESLANDER-DÜRREN-
MATT, Prozessvergleich Atteslander-Dürrenmatt, Agnes H., Der Prozessvergleich im
internationalen Verhältnis: unter besonderer Berücksichti-
gung anerkennungs- und vollstreckungsrechtlicher Fragen im
grenzüberschreitenden Rechtsverkehr der Schweiz, Diss.
Bern 2005, Tübingen 2006
- AUDIT/D'AVOUT Audit, Bernard/d'Avout, Louis, Droit international privé,
8. Aufl., Paris 2018
- AUTORIN in: Bajons/Mayr/
Zeiler Bajons, Ena-Marlis/Mayr, Peter G./Zeiler, Gerold (Hrsg.),
Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano, Wien 1997
- BK ZPO-BEARBEITERIN Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozess-
ordnung (ZPO), Bd. I: Art. 1–149 ZPO, Bd. II: Art. 150–352
ZPO und Art. 400–406 ZPO, Bern 2013. Bd. III: Art. 353–
399 ZPO und Art. 407 ZPO, Bern 2014
- BOMMER, Widerspruchs-
und Anfechtungsklagen Bommer, Florian, Die Zuständigkeit für Widerspruchs-
und Anfechtungsklagen im internationalen Verhältnis, Diss.
Zürich 2001
- AUTORIN in: Bonomi/
Cashin Ritaine/Romano,
Convention de Lugano Bonomi, Andrea/Cashin Ritaine, Eleanor/Romano, Gian
Paolo (Hrsg.), La Convention de Lugano. Passé, présent et
devenir, ZÜRICH 2007
- BAUMGARTNER/DOLGE/
MARKUS/SPÜHLER Baumgartner, Samuel/Dolge, Annette/Markus,
Alexander R./Spühler, Karl, Schweizerisches Zivilprozess-
recht – und Grundzüge des internationalen Zivil-
prozessrechts (10. Auflage des von Oscar Vogel begründeten
Werkes), Bern 2018
- BRANDENBERG BRANDL,
Zuständigkeit Brandenburg Brandl, Beatrice, Direkte Zuständigkeit der
Schweiz im internationalen Schuldrecht, Diss. St. Gallen
1991
- BRIGGS/REES Briggs, Adrian/Rees, Peter, Civil Jurisdiction and Judgments,
6th Edition, London 2015

- BRULHART, Assurance
Brulhart, Vincent, La compétence internationale en matière d'assurance dans l'espace judiciaire européen, Diss. St. Gallen 1997
- BSK FUSG-BEARBEITERIN
Watter, Rolf/Vogt, Nedim Peter/Tschäni, Peter/Daeniker, Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar zum Fusionsgesetz, 2. Aufl., Basel 2015
- BSK IPRG-BEARBEITERIN
Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Schnyder, Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013
- BSK LUGÜ-BEARBEITERIN
Oetiker, Christian/Weibel, Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Basel 2016
- BSK OR I-BEARBEITERIN
Widmer Lüchinger, Corinne/Oser, David (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel/Genf/München 2020
- BSK OR II-BEARBEITERIN
Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Watter, Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel/Genf/München 2016
- BSK SchKG-BEARBEITERIN
Stahelin, Adrian/Bauer, Thomas/Stahelin, Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl., Basel 2010
- BSK SchKG EB-BEARBEITERIN
Bauer, Thomas/Stahelin, Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Ergänzungsband zur zweiten Auflage, Basel 2017
- BSK UWG-BEARBEITERIN
Hilty, Reto M./Arpagaus, Reto (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel 2013
- BSK VVG-BEARBEITERIN
Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Schnyder, Anton K. (Hrsg.), Kommentar zum Schweizer Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), Basel 2001
- BSK VVG Nachf.Bd.-BEARBEITERIN
Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Schnyder, Anton K./Grolimund, Pascal (Hrsg.), Kommentar zum Schweizer Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), Nachführungsband, Basel 2012
- BSK ZGB I-BEARBEITERIN
Geiser, Thomas/Fountoulakis, Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018

- BSK ZGB II-BEARBEITERIN Geiser, Thomas/Wolf, Stephan (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., Basel 2019
- BSK ZPO-BEARBEITERIN Spühler, Karl/Tenchio, Luca/Infanger, Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017
- BUCHER Bucher, Andreas, Droit international privé suisse, Basel 1992–1998
- BUCHER/BONOMI Bucher, Andreas/Bonomi, Andrea, Droit international privé, 3. Aufl., Basel 2013
- Burgstaller/Neumayr/
Geroldinger/Schmaranzer-
BEARBEITERIN Burgstaller, Alfred/Neumayr, Matthias/Geroldinger, Andreas/Schmaranzer, Gerhard (Hrsg.), Internationales Zivilverfahrensrecht, Loseblattkommentar, 21. Lieferung, Wien 2020
- AUTORIN in: Caimi/
Bonzanico, Temi scelti Caimi, Carlo Luigi/Bonzanico, Rocco et al. (Hrsg.), La convenzione di Lugano – temi scelti e prime esperienze, Lugano 1992
- Calliess/Ruffert, EUV/
AEUV-BEARBEITERIN Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., München 2016
- CHK-BEARBEITERIN Amstutz, Marc/Breitschmid, Peter/Furrer, Andreas/
Girsberger, Daniel/Huguenin, Claire/Jungo, Alexandra/
Müller-Chen, Markus/Roberto, Vito/Schnyder, Anton K./
Trüb, Hans Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2015
- AUTORIN in: Cometta/
Bernasconi/Guidicelli,
Convenzione di Lugano Cometta, Flavio/Bernasconi, Giorgio A./Guidicelli, Luca (Hrsg.), La Convenzione di Lugano nella pratica forense e nel suo divenire, Basel/Genf/München 2004
- CPC-BEARBEITERIN Bohnet, François/Haldy, Jacques/Jeandin, Nicolas/
Schweizer, Philippe/Tappy, Denis (Hrsg.), Code de procédure civile commenté, 2. Aufl., Basel 2019
- CPC Comm-BEARBEITERIN Trezzini, Francesco/Fornara, Stefano/Cocchi, Bruno/
Bernasconi, Giorio A./Verda Chiochetti, Francesca (Hrsg.), Commentario pratico al Codice di diritto processuale civile svizzero (CPC), 2. Aufl., Pregassona 2017
- CR LDIP/CL-BEARBEITERIN Bucher, Andreas (Hrsg.), Commentaire Romand, Loi sur le droit international privé, Convention de Lugano, Basel 2011

- CR LP-BEARBEITERIN Dallèves, Louis/Foëx, Bénédicte/Jeandin, Nicolas (Hrsg.), *Commentaire Romand Poursuite et faillite*, Basel/Genf/München 2005
- CZERNICH/GEIMER Czernich, Dietmar/Geimer, Reinhold, *Streitbeilegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht*, München 2017
- Czernich/Heiss-BEARBEITERIN Czernich, Dietmar/Heiss, Helmut (Hrsg.), *EVÜ, Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen*, Wien 1999
- Czernich/Kodek/Mayr-BEARBEITERIN Czernich, Dietmar/Kodek, Georg E./Mayr, Peter G. (Hrsg.), *Kurzkomentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht: Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012) und Übereinkommen von Lugano 2007*, 4. Aufl., Wien 2015
- Czernich/Tiefenthaler/Kodek-BEARBEITERIN Czernich, Dietmar/Tiefenthaler, Stefan/Kodek, Georg E. (Hrsg.), *Kurzkomentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht: EuGVO und Lugano-Übereinkommen*, 3. Aufl., Wien 2009
- DESSEMONTET Dessemontet, François, *Le nouveau droit international privé suisse*, 2. Aufl., Lausanne 1989
- DOLGE Dolge, Annette, *Internationale Zuständigkeit für zwangsvollstreckungsrechtliche Klagen nach dem revidierten Lugano-Übereinkommen*, Zürich 2009
- DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER Donatsch, Andreas/Hansjakob, Thomas/Lieber, Viktor, *Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung*, 2. Aufl., Zürich 2014
- DONZALLAZ Donzallaz, Yves, *La Convention de Lugano du 16 septembre 1988 concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale*, Bern 1996–1998
- DROZ Droz, Georges A. L., *Compétence judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun*, Paris 1972
- DUTOIT Dutoit, Bernard, *Droit international privé suisse*, 5. Aufl., Basel/Genf/München 2016
- DUTOIT, Guide pratique Dutoit, Bernard, *Guide pratique de la compétence des tribunaux et de l'exécution des jugements en Europe*, Genf 2007
- Ehlers-BEARBEITERIN Ehlers, Dirk (Hrsg.), *Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten*, 4. Aufl., Berlin 2014
- Fasching/Konecny-BEARBEITERIN Fasching, Hans W./Konecny, Andreas (Hrsg.), *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen*, Band 5, 1. Teilband, 2. Aufl., Wien 2008

- Ferrari-BEARBEITERIN Ferrari, Franco/Kieninger, Eva-Maria/Mankowski, Peter/Otte, Karsten/Saenger, Ingo/Schulze, Götz/Staudinger, Ansgar (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 3. Aufl., München 2018
- FRANK/STRÄULI/MESSMER Frank, Richard/Sträuli, Hans/Messmer, Georg (Hrsg.), Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, Ergänzungsband 2000
- FURRER/GIRSBERGER/
MÜLLER-CHEN/SCHRAMM Furrer, Andreas/Girsberger, Daniel/Müller-Chen, Markus/Schramm, Dorothee, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Zürich 2019
- FURRER/GIRSBERGER/
SIEHR Furrer, Andreas/Girsberger, Daniel/Siehr, Kurt, Schweizerisches Privatrecht, Internationales Recht, Allgemeine Lehren, SPR Band XI, Teilband 1, Basel 2008
- GASSMANN, Arrest Gassmann, Richard, Arrest im internationalen Rechtsverkehr, Diss. Zürich 1998
- GAUDEMET-TALLON/
ANCEL Gaudemet-Tallon, Hélène/Ancel, Marie-Élodie, Compétence et exécution des jugements en Europe, 6. Aufl., Paris 2018
- GEHRI, Wirtschafts-
rechtliche Zuständigkeiten Gehri, Myriam A., Wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten im internationalen Zivilprozessrecht der Schweiz, Diss. Zürich 2002
- GEIMER, IZPR Geimer, Reinhold, v 2000
- GEIMER/SCHÜTZE,
Internationale Urteils-
anerkennung I/1 Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A., Internationale Urteilsanerkennung, Band I, 1. Halbband: Das EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, München 1983
- GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A., Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., München 2020
- Geimer/Schütze, Int. Rechts-
verkehr-BEARBEITERIN Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A. (Hrsg.), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblattsammlung, 59. Aufl., München 1973–2020
- AUTORIN in: EuGH, Inter-
nationale Zuständigkeit
und Urteilsanerkennung Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa, Köln/Berlin/Bonn/München 1993
- AUTORIN in: Gillard,
Espace judiciaire Gillard, Nicolas (Hrsg.), L'espace judiciaire européen, Lausanne 1992
- GILLIÉRON, Commentaire Gilliéron, Pierre-Robert, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Lausanne 1999–2003

Literaturverzeichnis

- AUTORIN in: Girsberger, Internationales Privatrecht Girsberger, Daniel (Hrsg.), Schweizerisches Privatrecht, Internationales Privatrecht, Besonderer Teil, SPR Band XI, Teilband 2, Basel 2018
- AUTORIN in: Gottwald, Revision Gottwald, Peter (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, Bielefeld 2000
- GÖTZ, Einlassung Götz, Claudia, Der Gerichtsstand der rügelosen Einlassung im Zivilprozessrecht der Schweiz, Diss. Basel, Basel/Frankfurt a.M. 2004
- GROLIMUND, Drittstaatenproblematik Grolimund, Pascal, Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts, Diss. Basel, Tübingen 2000
- GROLIMUND/SCHNYDER Grolimund, Pascal/Schnyder, Anton K., Internationales Privat- und Zivilprozessrecht in a nutshell, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016
- GRUNDMANN, Anerkennung und Vollstreckung Grundmann, Stefan, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Massnahmen nach IPRG und Lugano-Übereinkommen, Diss. Basel, Basel/Frankfurt a.M. 1996
- GULDENER, IZPR Guldener, Max, Das internationale und interkantonale Zivilprozessrecht der Schweiz, Zürich 1951, Supplement 1959
- AUTORIN, Hdb. IZVR Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Tübingen 1982
- HAUBENSAK, Umsetzung der Vollstreckung Haubensak, Vanessa Caroline, Umsetzung der Vollstreckung und Sicherung nach dem Lugano-Übereinkommen in das Schweizer Recht, Diss. Basel, Zürich 2017
- HESS, EuZPR Hess, Burkhard, Europäisches Zivilprozessrecht, Ein Lehrbuch, Heidelberg 2010
- HOFSTETTER SCHNELLMANN, Gerichtsstandsvereinbarung Hofstetter Schnellmann, Madeleine, Die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Lugano-Übereinkommen, Diss. Basel 1992
- Hunkeler, KUKO Hunkeler, Daniel (Hrsg.), Kurzkommentar SchKG, 2. Aufl., SCHKG-BEARBEITERIN Basel 2014
- JAEGER Jaeger, Carl/Walder, Hans Ulrich/Kull, Thomas M./Kottmann, Martin, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. (Bd. II 5. Aufl.), Zürich 1997/1999/2006
- JAMETTI GREINER, Entscheidung Jametti Greiner, Monique, Der Begriff der Entscheidung im schweizerischen internationalen Zivilverfahrensrecht, Diss. Basel 1998

- AUTORIN in: Jayme, Gesamteuropa Jayme, Erik (Hrsg.), Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamteuropa: EuGVÜ, Lugano-Übereinkommen und die Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa, Heidelberg 1992
- JEGHER, Abwehrmassnahmen Jegher, Gion, Abwehrmassnahmen gegen ausländische Prozesse im internationalen Zivilverfahrensrecht der Schweiz, Diss. Basel, Zürich 2003
- JOHNER, Arbeitsverhältnisse Johner, Erik, Die direkte Zuständigkeit der Schweiz bei internationalen Arbeitsverhältnissen, Diss. Basel, Basel/Frankfurt a.M. 1995
- JUCKER, Paulianische Anfechtungsklage Jucker, Patricia, Der internationale Gerichtsstand der schweizerischen paulianischen Anfechtungsklage und rechtsvergleichend schweizerisches, deutsches und französisches Haftpflichtrecht, Diss. Zürich 2007
- JUNKER Junker, Abbo, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., München 2020
- KELLER/SIEHR Keller, Max/Siehr, Kurt, Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts, Zürich 1986
- Kellerhals/von Werdt/Güngerich-BEARBEITERIN Kellerhals, Franz/von Werdt, Nicolas/Güngerich, Andreas (Hrsg.), Gerichtsstandsgesetz, 2. Aufl., Bern 2005
- KILLIAS, Gerichtsstandsvereinbarungen Killias, Laurent, Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Lugano-Übereinkommen, Diss. Zürich 1993
- KNOEPFLER/SCHWEIZER/OTHENIN-GIRARD Knoepfler, François/Schweizer, Philippe/Othenin-Girard, Simon, Droit international privé suisse, 3. Aufl., Bern 2005
- KOFMEL EHRENZELLER, Vorläufiger Rechtsschutz Kofmel Ehrenzeller, Sabine, Der vorläufige Rechtsschutz im internationalen Verhältnis, Habil. Bern, Tübingen 2005
- KREN KOSTKIEWICZ Kren Kostkiewicz, Jolanta, Grundriss des schweizerischen Internationalen Privatrechts, Bern 2012
- Kren Kostkiewicz/Markus/Rodriguez Kren Kostkiewicz, Jolanta/Markus, Alexander R./Rodriguez, Rodrigo (Hrsg.), Internationaler Zivilprozess 2011, Bern 2010
- Kronke/Melis/Kuhn-BEARBEITERIN Kronke, Herbert/Melis, Werner/Kuhn, Hans (Hrsg.), Handbuch internationales Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Köln 2017
- KROPHOLLER/VON HEIN Kropholler, Jan/von Hein, Jan, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Frankfurt a.M. 2011

Literaturverzeichnis

- Kunz/Hoffmann-Nowotny/
Stauber-BEARBEITERIN Kunz, Oliver M./Hoffmann-Nowotny, Urs H./Stauber,
Demian (Hrsg.), ZPO-Rechtsmittel Berufung und Be-
schwerde, Kommentar zu den Art. 308-327a ZPO, Basel
2013
- LAYTON/MERCER Layton, Alexander/Mercer, Hugh, European Civil Practice,
2nd Edition, London 2004
- FREITAG/LEIBLE,
Forderungsbeitreibung Freitag, Robert/Leible, Stefan, Forderungsbeitreibung in
der EU, München 2008
- LEUCH/MARBACH/
KELLERHALS/STERCHI Leuch, Georg/Marbach, Omar/Kellerhals, Franz/Sterchi,
Martin, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,
5. Aufl., Bern 2000
- LEVANTE, Wohnsitz Levante, Marco, Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im
internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz,
Diss. St. Gallen 1998
- LINKE/HAU Linke, Hartmut/Hau, Wolfgang, Internationales Zivilprozess-
recht, 7. Aufl., Köln 2018
- Magnus/Mankowski-
BEARBEITERIN Magnus, Ulrich/Mankowski, Peter (Hrsg.), Peter, Brussels
I^{bis} Regulation, Köln 2016
- MARKUS, IZPR Markus, Alexander R., Internationales Zivilprozessrecht,
2. Aufl., Bern 2020
- MARKUS, LugÜ Markus, Alexander R., Lugano-Übereinkommen und
SchKG-Zuständigkeiten, Diss. Basel 1996
- MARKUS, TENDENZEN Markus, Alexander R., Tendenzen beim materiellrechtlichen
Erfüllungsort im internationalen Zivilverfahrensrecht, Basel
2009
- MAYR, EuZPR Mayr, Peter G., Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl.,
Wien 2020
- Mayr-BEARBEITERIN Mayr, Peter G. (Hrsg.), Handbuch des europäischen Zivil-
verfahrensrechts, Wien 2017
- MAYR/CZERNICH Mayr, Peter G./Czernich, Dietmar, Europäisches Zivilpro-
zessrecht, Wien 2006.
- MEIER, IZPR Meier, Isaak, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangs-
vollstreckungsrecht mit Gerichtsstandsgesetz, 2. Aufl.,
Zürich 2005
- MERCIER/DUTOIT Mercier, Pierre/Dutoit, Bernard, L'Europe judiciaire: Les
Conventions de Bruxelles et de Lugano, Basel/Frankfurt
a.M. 1991

L

- MERKT, Mesures Merkt, Olivier, Les mesures provisoires en droit international privé, Diss. Neuchâtel, Zürich 1993
- B. MÜLLER, Anerkennung Müller, Beat, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Bereich des Schuldrechts, Diss. St. Gallen 1994
- M. MÜLLER, Umweltbeeinträchtigungen Müller, Markus, Die internationale Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen, Diss. Basel, Basel/Frankfurt a.M. 1994
- Müller/Wirth-BEARBEITERIN Müller, Thomas/Wirth, Markus (Hrsg.), Gerichtsstandsgesetz, Zürich 2001
- MünchKommZPO-BEARBEITERIN Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3, 5. Aufl., München 2017
- Musielak/Voit-BEARBEITERIN Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 17. Aufl., München 2020
- NAGEL/GOTTWALD Nagel, Heinrich/Gottwald, Peter, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl., Köln 2013
- Oberhammer/Domej/ Haas KUKO ZPO-BEARBEITERIN Oberhammer, Paul/Domej, Tanja/Haas, Ulrich (Hrsg.), Kurzkomentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014
- OBERHAMMER/KOLLER/ SLONINA Oberhammer, Paul/Koller, Christian/Slonina, Michael, Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, in: Leible/Terhechte (Hrsg.), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht = Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht 3, 2. Aufl., Wien 2021
- OFK-BEARBEITERIN Kren Kostkiewicz, Jolanta (Hrsg.), Kommentar: Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Lugano-Übereinkommen und weitere Erlasse, Zürich 2015
- OLANO, Sitz der Gesellschaft Olano, Oscar, Der Sitz der Gesellschaft im internationalen Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht der EU und der Schweiz, Diss. Basel, Basel/Frankfurt a.M. 2004
- PATOCCHI/GEISINGER Patocchi, Paolo Michele/Geisinger, Elliott, Internationales Privatrecht, Zürich 2000
- PEDROTTI, Séquestre Pedrotti, Matteo, Le séquestre international, Diss. Freiburg i.Ue., Zürich 2001
- PG-BearbeiterIn Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus (Hrsg.), Zivilprozessordnung: Kommentar, 11. Aufl., Köln 2019

- Rauscher, EUZPR/
EUIPR-BEARBEITERIN Rauscher, Thomas (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Brüssel Ia-VO, 4. Aufl., München 2015–2016
- REISER, Gerichtsstandsvereinbarungen Reiser, Hans, Gerichtsstandsvereinbarungen nach IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen, Diss. Zürich 1995
- Reithmann/Martiny-
BEARBEITERIN Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl., Köln 2015
- RODRIGUEZ, Erfüllungsort Rodriguez, Rodrigo, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR, Diss. Freiburg i.Ue., Zürich 2005
- Saenger-BEARBEITERIN Saenger, Ingo (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 8. Aufl., Baden-Baden 2019
- SCHACK, IZVR Schack, Haimo, Internationales Zivilverfahrensrecht, 7. Aufl., München 2017
- SCHLOSSER, EUGVÜ Schlosser, Peter, EuGVÜ, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen mit Luganer Übereinkommen und den Haager Übereinkommen über Zustellung und Beweisabnahme, München 1996
- Schlosser/Hess-
BEARBEITERIN, EuZPR Schlosser, Peter/Hess, Burkhard (Hrsg.), EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., München 2015
- SCHMUTZ, Massnahmen Schmutz, Andreas, Massnahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes im Lugano-Übereinkommen aus schweizerischer Sicht, Diss. Bern 1993
- SCHNYDER, IPRG Schnyder, Anton K., Das neue IPR-Gesetz, 2. Aufl., Zürich 1990
- Schnyder, LugÜ-
BEARBEITERIN Schnyder, Anton K. (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Zürich/
St. Gallen 2011
- SCHNYDER/LIATOWITSCH Schnyder, Anton K./Liatowitsch, Manuel, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., Zürich 2017
- SCHÜTZE Schütze, Rolf A., Deutsches internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Berlin 2005
- AUTORIN in: Schwander,
LUGÜ Schwander, IVO (Hrsg.), Das Lugano-Übereinkommen, St. Gallen 1990
- SCHWANDER, IPR Schwander, Ivo, Einführung in das internationale Privatrecht, 3. Aufl., St. Gallen 2000

- Schwarze-BEARBEITERIN Schwarze, Jürgen et al. (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2019
- SIEHR Siehr, Kurt, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, Zürich 2002
- SK SchKG-BEARBEITERIN Kren Kostkiewicz, Jolanta/Vock, Dominik (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl., Zürich 2017
- SPÜHLER/RODRIGUEZ, IZPR Spühler, Karl/Rodriguez, Rodrigo, Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2013
- Spühler/Tenchio/Infanger-BEARBEITERIN Spühler, Karl/Tenchio, Luca/Infanger, Dominik (Hrsg.), Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Basel/Genf/München 2001
- Stahelin/Stahelin/
Grolimund-BEARBEITER Stahelin, Adrian/Stahelin, Daniel/Grolimund, Pascal (Hrsg.), Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2019
- M. STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen Stahelin, Matthias, Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr Europas, Diss. Basel, Basel/Frankfurt a.M. 1994
- Stein/Jonas-BEARBEITERIN Stein, Friedrich/Jonas, Martin (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 11 Bde., 23. Aufl., Tübingen 2002–2020
- Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger-BEARBEITERIN Sutter-Somm, Thomas/Hasenböhler, Franz/Leuenberger, Christoph (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016
- Thomas/Putzo-BEARBEITERIN Thomas, Heinz/Putzo, Hans (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 41. Aufl., München 2020
- UHL, Internationale Zuständigkeit Uhl, Laurenz, Internationale Zuständigkeit gemäss Art. 5 Nr. 3 des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens, Diss. Bern, Frankfurt a.M. 2000
- unalexKomm-BEARBEITERIN Simons, Thomas/Hausmann, Rainer (Hrsg.), Brüssel I-Verordnung, Kommentar zur VO (EG) 22/2001 und zum Übereinkommen von Lugano, München 2012
- VALLONI, Gerichtsstand des Erfüllungsortes Valloni, Lucien William, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Lugano- und Brüsseler Übereinkommen, Diss. Zürich 1998
- VISONONI-MEYER, Urkunde Visinoni-Meyer, Claudia, Die vollstreckbare Urkunde im internationalen und nationalen Bereich, Diss. Zürich 2004
- WALDER, IZPR Walder, Hans Ulrich, Einführung in das Internationale Zivilprozessrecht der Schweiz, Zürich 1989

Literaturverzeichnis

- WALTER/DOMEJ, IZPR Walter, Gerhard/Domej, Tanja, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2012
- Walter/Jametti Greiner/
Schwander-BEARBEITERIN Walter, Gerhard/Jametti Greiner, Monique/Schwander, Ivo (Hrsg.), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Loseblattsammlung, Bern 1993-2007
- Wieczorek/Schütze-
BEARBEITERIN Schütze, Rolf A./Gebauer, Martin (Hrsg.), Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 4. Aufl., Berlin 2013–2019
- WITTIBSCHLAGER,
Rechtshängigkeit Wittibschlager, Martina, Rechtshängigkeit in internationalen Verhältnissen, Diss. Basel, Basel/Frankfurt a.M. 1994
- ZK IPRG-BEARBEITERIN Müller-Chen, Markus/Widmer Lüchinger, Corinne (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. Aufl., Zürich 2018
- Zöller-BEARBEITERIN Zöller, Richard (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 33. Aufl., Köln 2020

Textausgaben

Bucher, Andreas/Guillaume, Florence (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Bundesgesetz und Staatsverträge, 10. Aufl., Basel 2017

Jayme, Erik/Hausmann, Rainer (Hrsg.), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 20. Aufl., München 2020

Kren Kostkiewicz, Jolanta (Hrsg.), IPRG/LugÜ plus Verweise, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich 2019

Materialien

BERICHT ALMEIDA-CRUZ

de Almeida Cruz, Martinho/Real, Manuel Desantes/Jenard, Paul, Bericht zu dem Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland, ABl. EG 1990 Nr. C 189/35

Bericht EVRIGENIS/
KERAMEUS

Evrigenis, Demetrios I./Kerameus, K. D., Report on the accession of the Hellenic Republic to the Community Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, Official Journal of the European Communities, Nr. C 298/1, 24 November 1986

Bericht Expertengruppe
SchKG

Bericht vom 28. Mai/8. Juli 1993 der Expertengruppe für die Prüfung der Anpassungsbedürftigkeit der Revisionsvorlage SchKG an das Lugano-Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Bericht HESS/PFEIFFER/
SCHLOSSER

Hess, Burkhard/Pfeiffer, Thomas/Schlosser, Peter, Report on the Application of Regulation Brussels I in the Member States, Study ILS/C4/2005/03, Final Version September 2007, München 2008

- Bericht JENARD
Jenard, Paul, Bericht zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen unterzeichnet in Brüssel am 27. September 1968, ABL. EG 1979 Nr. C 59/1
- Bericht JENARD/MÖLLER
Jenard, Paul/Möller, Gustaf, Bericht zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988, ABL. EG 1990 Nr. C 189/57
- Bericht POCAR
Pocar, Fausto, Erläuternder Bericht zu dem am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI. EU Nr. C 319/01
- Bericht SCHLOSSER
Schlosser, Peter, Bericht zu dem Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, ABL. EG 1979 Nr. C 59/71
- Bericht Spezialkommission
Bericht der Spezialkommission betreffend Zustellungs- und Beweisübereinkommen vom 20. April 1989, SZIER 1989, 175 ff.
- Bericht Vernehmlassungsverfahren revLugÜ
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Erläuternder Begleitbericht zum Vernehmlassungsverfahren vom 30. Mai 2008
- Botschaft aLugÜ
Botschaft betreffend das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 21. Februar 1990, BB1 1990 II 265
- Botschaft GestG
Botschaft zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) vom 18. November 1998, BB1 1999 II 2829

Botschaft HTÜ	Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 2. Dezember 2005, BBl 2006 551
Botschaft IPRG	Botschaft zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) vom 10. November 1982, BBl 1983 I 263
Botschaft Rechtshilfe	Botschaft betreffend Genehmigung von vier Übereinkommen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen vom 8. September 1993, BBl 1993 III 1261
Botschaft revLugÜ	Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBl 2009 1777
Botschaft ZPO	Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221
Bundesbeschluss HZÜ	Bundesbeschluss betreffend drei Haager Übereinkommen und einem Europaratsübereinkommen betreffend Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen vom 9. Juni 1994, AS 1994 2807
Erläuterungen BAJ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988. Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz zur Geldvollstreckung im Hinblick auf das Inkrafttreten am 1. Januar 1992, BBl 1991 IV 313
EuGH-Gutachten	EuGH-Gutachten 1/03 vom 7. Februar 2006 betreffend «Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen»
LugÜ-RevE	Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano, Überarbeitetes Sitzungsdokument der EU-EFTA-Arbeitsgruppe, SN 2581/1/99

Literaturverzeichnis

Reformvorschlag EuGVVO	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) vom 14. Dezember 2010, KOM (2010) 748 endg.
Sitzungsdokument Arbeitsgruppe	Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano, Überarbeitetes Sitzungsdokument der EU-EFTA-Arbeitsgruppe, SN 2581/1/99
Study Nuyts	Nuyts, Arnaud, Study on Residual Jurisdiction (Review of the Member States' Rules concerning the «Residual Jurisdiction» of their courts in Civil and Commercial Matters pursuant to the Brussel I and II Regulations) Service Contract with the European Commission JLS/C4/2005/07-30-CE)0040309/00-37 General Report, 3. September 2007
Vermerk, Erläuternder Bericht	Überarbeiteter Vermerk des Rates der Europäischen Union betreffend Erläuternder Bericht zu dem am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. November 2009
Wegleitung BJ	Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, Wegleitung, Bundesamt für Justiz, Sektion Internationale Rechtshilfe, 3. Aufl., Bern 2003 (Stand Januar 2013)

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

entschlossen, in ihren Hoheitsgebieten den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken,

in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck geboten ist, die internationale Zuständigkeit ihrer Gerichte festzulegen, die Anerkennung von Entscheidungen zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, um die Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sicherzustellen,

im Bewusstsein der zwischen ihnen bestehenden Bindungen, die im wirtschaftlichen Bereich durch die Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation bestätigt worden sind,

unter Berücksichtigung:

- des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung der infolge der verschiedenen Erweiterungen der Europäischen Union geschlossenen Beitrittsübereinkommen,
- des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das die Anwendung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens von 1968 auf bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation erstreckt,
- der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,
- des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das am 19. Oktober 2005 in Brüssel unterzeichnet worden ist;

in der Überzeugung, dass die Ausdehnung der Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 auf die Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens die rechtliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit verstärken wird,

in dem Wunsch, eine möglichst einheitliche Auslegung des Übereinkommens sicherzustellen, haben in diesem Sinne beschlossen, dieses Übereinkommen zu schliessen, und sind wie folgt übereingekommen:

Les Hautes Parties contractantes à la présente convention

déterminées à renforcer sur leur territoire la protection juridique des personnes qui y sont établies,

estimant qu'il importe à cette fin de déterminer la compétence de leurs juridictions dans l'ordre international, de faciliter la reconnaissance et d'instaurer une procédure rapide afin d'assurer l'exécution des décisions, des actes authentiques et des transactions judiciaires,

conscientes des liens qui existent entre elles et qui ont été consacrés dans le domaine économique par les accords de libre-échange conclus entre la Communauté européenne et certains États membres de l'Association européenne de libre-échange,

prenant en considération:

- la convention de Bruxelles du 27 septembre 1968 concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, telle qu'adaptée par les conventions d'adhésion lors des élargissements successifs de l'Union européenne,
- la convention de Lugano du 16 septembre 1988 concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, qui étend l'application des dispositions de la convention de Bruxelles de 1968 à certains États membres de l'Association européenne de libre-échange,
- le règlement (CE) n°44/2001 du Conseil du 22 décembre 2000 concernant la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, qui a remplacé la convention de Bruxelles précitée,
- l'accord entre la Communauté européenne et le Royaume du Danemark sur la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, signé à Bruxelles le 19 octobre 2005,

persuadées que l'extension des principes énoncés dans le règlement (CE) n° 44/2001 aux parties contractantes au présent instrument renforcera la coopération juridique et économique,

désireuses d'assurer une interprétation aussi uniforme que possible de celui-ci,

ont décidé, dans cet esprit, de conclure la présente convention, et

sont convenues de ce qui suit:

Le alte parti contraenti della presente convenzione

determinatea potenziare nel loro territorio la tutela giuridica delle persone ivi residenti,

considerando che, a tal fine, è necessario determinare la competenza dei rispettivi organi giurisdizionali nell'ordinamento internazionale, facilitare il riconoscimento e istituire una procedura rapida per garantire l'esecuzione delle decisioni, degli atti pubblici e delle transazioni giudiziarie,

consapevolidei legami che le uniscono, sanciti in campo economico dagli accordi di libero scambio tra la Comunità europea e alcuni Stati membri dell'Associazione europea di libero scambio,

tenendo conto:

- della convenzione di Bruxelles, del 27 settembre 1968, concernente la competenza giurisdizionale e l'esecuzione delle decisioni in materia civile e commerciale, modificata dalle convenzioni di adesione a seguito dei successivi allargamenti dell'Unione europea,
- della convenzione di Lugano, del 16 settembre 1988, concernente la competenza giurisdizionale e l'esecuzione delle decisioni in materia civile e commerciale, che estende l'applicazione delle norme della convenzione di Bruxelles del 1968 ad alcuni Stati membri dell'Associazione europea di libero scambio,
- del regolamento (CE) n. 44/2001 del Consiglio, del 22 dicembre 2000, concernente la competenza giurisdizionale, il riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni in materia civile e commerciale, che ha sostituito la succitata convenzione di Bruxelles,
- dell'accordo tra la Comunità europea e il Regno di Danimarca concernente la competenza giurisdizionale, il riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni in materia civile e commerciale, firmato a Bruxelles il 19 ottobre 2005,

persuase che l'estensione dei principi enunciati nel regolamento (CE) n. 44/2001 alle parti contraenti del presente atto potenzierà la cooperazione giudiziaria ed economica,

desiderosi assicurare un'interpretazione quanto più uniforme del presente atto,

hanno deciso, in questo spirito, di stipulare la presente convenzione e

hanno convenuto quanto segue:

The High Contracting Parties to this convention,

determined to strengthen in their territories the legal protection of persons therein established,

CONSIDERING that it is necessary for this purpose to determine the international jurisdiction of the courts, to facilitate recognition, and to introduce an expeditious procedure for securing the enforcement of judgments, authentic instruments and court settlements,

AWARE OF the links between them, which have been sanctioned in the economic field by the free trade agreements concluded between the European Community and certain States members of the European Free Trade Association,

taking into account:

- the Brussels Convention of 27 September 1968 on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, as amended by the Accession Conventions under the successive enlargements of the European Union,
- the Lugano Convention of 16 September 1988 on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, which extends the application of the rules of the 1968 Brussels Convention to certain States members of the European Free Trade Association,
- Council Regulation (EC) No 44/2001 of 22 December 2000 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, which has replaced the above-mentioned Brussels Convention,
- the Agreement between the European Community and the Kingdom of Denmark on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Brussels on 19 October 2005,

persuaded that the extension of the principles laid down in Regulation (EC) No 44/2001 to the Contracting Parties to this instrument will strengthen legal and economic cooperation,

desiring to ensure as uniform an interpretation as possible of this instrument,

have in this spirit decided to conclude this Convention, and

have agreed as follows:

Vorbemerkungen zu Art. 1

Literatur

BAJONS, ENA-MARLIS, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes: Rück- und Ausblick auf eine unstrittene Norm. Zu Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und seiner revidierten Fassung in der Brüssel I-VO, FS Geimer, München 2002, 1; BORRAS, ALEGRIA/MARKUS, ALEXANDER R./TAGARAS, HARIS: 1st Report on the national case-law relating to the Lugano Convention, IPRax 2001, 262; BROGGINI, GERARDO, Zuständigkeit am Ort der Vertragserfüllung, in: Schwander (Hrsg.), LugÜ, 111; DONZALLAZ, YVES, Le for contractuel de l'art. 5 ch. 1 CL dans la jurisprudence du Tribunal fédéral, ZBJV 1999, 381; DROZ, GEORGES A.L., Delendum est forum contractus? Recueil Dalloz Sirey 1997, 351; GAUDEMET-TALLON, HÉLÈNE, Le for contractuel en droit européen: les étapes d'un développement controversé, in: Cometta/Bernasconi/Guidicelli, Convenzione di Lugano, 191; HEUZÉ, VINCENT, De quelques infirmités congénitales du droit uniforme: l'exemple de l'article 5.1 de la Convention de Bruxelles du 27 septembre 1968, Rev.crit. 2000, 595; JAMETTI GREINER, MONIQUE, Die Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens, AJP 1999, 1135; DIES., Gli sviluppi futuri della Convenzione di Lugano, in: Cometta/Bernasconi/Guidicelli (Hrsg.), Convenzione di Lugano, 251; DIES., Neues Lugano-Übereinkommen: Stand der Arbeiten, in: Spühler, Karl (Hrsg.), Internationales Zivilprozess- und Verfahrensrecht II, Zürich 2003, 113; DIES., Überblick zum Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ZBJV 1992, 42; KNOEPLER, FRANÇOIS, La Convention de Lugano au soir du 31 décembre 1999, in: FS Aubert, Basel/Frankfurt a.M. 1996, 531; KOHLER, CHRISTIAN, Die Revision der Brüsseler und des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Generalia und Gerichtsstandsproblematik, in: Gottwald (Hrsg.), Revision, 1; KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Vorschlag v. 14.7.1999 für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (1999) 348 endg.; DERS., Integration und Auslegung – Zur Doppelfunktion des Europäischen Gerichtshofes, in: Jayme (Hrsg.), Gesamteuropa, 11; KREN KOSTKIEWICZ, JOLANTA, Vorbehalt von Art. 1a des Protokolls Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen – quo vadis?, SJZ 1999, 237; MARKUS, ALEXANDER R., Aktuelles zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht, SZIER 2006, 3; DERS., Der schweizerische Vorbehalt nach Protokoll Nr. 1 Lugano-Übereinkommen: Vollstreckungsaufschub oder Vollstreckungshindernis?, ZBJV 1999, 57; DERS., Der Vertragsgerichtsstand gemäss Verordnung «Brüssel I» und revidiertem LugÜ nach der EuGH-Entscheidung Color Drack, ZSR 2007, 319; DERS., Die Konsumentenzuständigkeiten der EuGVO und des revidierten LugÜ, besonders im E-Commerce, ZZZ 2004, 181; DERS., Die revidierte europäische Gerichtsstandsverordnung, Eine «Lugano-Sicht», AJP 2014, 800; DERS., Die Revision der Europäischen Gerichtsstandsverordnung und das Lugano-Übereinkommen von 2007, Jusletter 16. April 2012; DERS., Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl. Bern 2020, N 648 ff.; DERS., Neue Entwicklungen im internationalen Zuständigkeitsrecht, in: Gauch Peter/Thürer Daniel (Hrsg.), Zum Gerichtsstand in Zivilsachen, Zürich 2002, 127; DERS., Probleme der EuGVVO-Revision: Begriff der Entscheidung und Abschaffung des Exequaturverfahrens, in: Lorandi, Franco/Staehelin, Daniel (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, 747; DERS., Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2018), SRIEL 2019, 67; DERS., Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten, SZW 1999, 205; DERS., Vertragsgerichtsstände nach Art. 5 Ziff. 1 revLugÜ/EuGVVO – ein EuGH zwischen Klarheit

und grosser Komplexität, AJP 2010, 971; MARKUS, ALEXANDER R./GIROUD, SANDRINE, A Swiss Perspective on West Tankers and its Aftermath, What about the Lugano-Convention?, ASA Bull 2010, 230; MARKUS, ALEXANDER R./HUBER-LEHMANN, MELANIE, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2017), SRIEL 2018, 75; DIES., Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2019), SRIEL 2020, 295; MICKLITZ, HANS-W./ROTT, PETER, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, EuZW 2001, 325; POCAR, FAUSTO, Brüssel I, in: Rat der Europäischen Union (Hrsg.), Bürgerliches Recht, Brüssel 2004, 9; RODRIGUEZ, RODRIGO, Die Revision des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens im Kontext der Europäisierung von IPR und IZPR, Jusletter 4.2.2002; SIEHR, KURT, Entwicklungen im schweizerischen internationalen Privatrecht, SJZ 2000, 84; SIEVI, NINO, Auswirkungen des Brexit auf die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen, AJP 2018, 1096; WAGNER, ROLF, Die geplante Reform des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens, IPRax 1998, 241; DERS., Zur Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts sieben Jahre nach In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrags, EuZW 2006, 424; WALTHER, FRIDOLIN, e-confidence in e-commerce durch Alternative Dispute Resolution, AJP 2001, 755.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Entstehungsgeschichte des aLugÜ	5
A. Das EuGVÜ als Vorlage zum aLugÜ	5
B. Das aLugÜ als Instrument zur Schaffung eines «gemeinsamen Rechtsraums» in Europa	6
II. Die Revision des aLugÜ	9
A. Rahmen der Revision	9
B. Ziele der Revision	11
C. Hauptpunkte der Revision	12
III. Die Revision der aEuGVVO	13
A. Rahmen der Revision	13
B. Hauptpunkte der Revision	15
C. Bedeutung der Revision für die Schweiz	17
IV. Brexit und LugÜ	17

I. Entstehungsgeschichte des aLugÜ

A. Das EuGVÜ als Vorlage zum aLugÜ

Das aLugÜ wurde auf Initiative Schwedens und der Schweiz als Parallel-Übereinkommen zum EuGVÜ erarbeitet. Es hatte zum Zweck, die damaligen EFTA-Staaten Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz in das erfolgreiche, durch das EuGVÜ geschaffene europäische Zivilprozessrecht einzubinden. ¹

- 2 Zur Erarbeitung des EuGVÜ setzten die damaligen sechs EG-Mitgliedstaaten im Jahr 1960 einen Expertenausschuss ein; die Unterzeichnung des Übereinkommens samt einem Zusatzprotokoll erfolgte am 29.9.1968 an einer Sitzung des Ministerrats, seine Inkraftsetzung am 1.2.1973.¹
- 3 Grundlage der Verhandlungen zum EuGVÜ bildete Art. 220 EWGV², der den EG-Mitgliedstaaten erlaubte, zugunsten ihrer Staatsangehörigen die «Vereinfachung von Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche» sicherzustellen. Die angestrebte Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung lässt sich aber nur schwer verwirklichen, solange der Anerkennungsstaat regelmässig die indirekte Zuständigkeit des Ursprungsgerichts überprüfen muss. Zur Überwindung dieses Hindernisses galt es somit, mit dem EuGVÜ ein neues, einheitliches System der direkten internationalen Zuständigkeit aufzubauen³ und damit eine eigentliche «*Convention double*» zu schaffen. Im Zuge der Erweiterung der EG traten die Mitgliedstaaten der EG dem Übereinkommen jeweils gesammelt in vier Etappen bei, wobei in den jeweiligen Beitrittsübereinkommen z.T. bloss technische Anpassungen, z.T. aber auch substanzielle Revisionen des EuGVÜ vorgenommen wurden.

B. Das aLugÜ als Instrument zur Schaffung eines «gemeinsamen Rechtsraums» in Europa

- 4 Im Jahr 1985 wurde ein Sachverständigenausschuss (Arbeitsgruppe «Exequatur») eingesetzt, dem Experten aus den Mitgliedstaaten der EG und der EFTA angehörten. Am 16.9.1988 wurde das aLugÜ samt den drei dazugehörenden Protokollen und Erklärungen an einer diplomatischen Konferenz in Lugano verabschiedet. Gleichzeitig wurde ein Bericht der Berichterstatter PAUL JENARD (Belgien) und GUSTAF MÖLLER (Finnland) veröffentlicht, der als eigentlicher Kommentar zum Übereinkommen ausgestaltet ist.⁴ Protokolle und die wichtigsten Arbeitspapiere der Arbeitsgruppe «Exequatur» wurden vom Schweizerischen Bundesrat in einer Publikation allgemein zugänglich gemacht.⁵
- 5 Wie erwähnt, sollte das aLugÜ als Parallelübereinkommen zum EuGVÜ ausgestaltet werden. Die Verhandlungen beschränkten sich indessen nicht auf die Übernahme und Weiterentwicklung der bereits bestehenden Normen; die allge-

¹ ABl. EG 1972 L 299.

² Später Art. 293 EGV bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009.

³ Schlosser/Hess-SCHLOSSER, EuZPR Einl. EuGVVO N 4.

⁴ Publikationen des schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Bd. 13, Zürich 1991.

⁵ Publikationen des schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Bd. 14, Zürich 1991; MARKUS, IZPR, N 650 ff.

meinen Verhandlungsgrundsätze boten zudem in pragmatischer Weise Raum für Gespräche, in welchen den spezifischen Anliegen und Bedürfnissen der EFTA-Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden konnte.⁶

Gegenstand langdauernder und zäher Verhandlungen war denn auch der schweizerische Vorbehalt zum Vertragsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 1 aLugÜ). Zu dessen Aushandlung hatte sich die schweizerische Delegation aus wirtschaftspolitischen und verfassungsrechtlichen (Art. 59 aBV) Gründen verpflichtet gesehen.⁷ Die schweizerische Delegation forderte in den Verhandlungen anfänglich einen zeitlich unbefristeten Vorbehalt, der – vergleichbar mit dem früheren Luxemburger Vorbehalt – eine direkte Zuständigkeit in Vertragsachen gegenüber Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz vollständig ausgeschlossen hätte.⁸ Im Verlauf der Diskussionen musste die Schweizer Delegation dieser Forderung gegenüber im Wesentlichen zwei Eingeständnisse machen. Erstens erfolgte eine Einschränkung auf einen Vorbehalt betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, die gegenüber schweizerischen Personen aufgrund einer ausländischen Vertragszuständigkeit ergangen sind. Und zweitens erfolgte eine Beschränkung der zeitlichen Geltung dieses Vorbehalts bis zur Revision des Art. 59 aBV bzw. bis zum Jahresende 1999.

Vor dem geschilderten historischen Hintergrund und insbesondere in Anbetracht des zähen Ringens um die schweizerische Ausnahmeregelung hätte sich eine Betrachtung des Vorbehalts als Vollstreckungshindernis aufgedrängt, sodass die Schweiz eine Vollstreckung vertragsrechtlicher Entscheidungen, die vor dem zeitlichen Ablauf des Vorbehalts ergangen sind, auch nach Ablauf des Vorbehalts hätte verweigern können.⁹ Das Bundesgericht hat aber im schweizerischen Vorbehalt lediglich einen Vollstreckungsaufschub erblickt,¹⁰ sodass heute insbesondere auch Entscheidungen gegen schweizerische Personen vollstreckbar erklärt werden können, die vor dem Jahr 2000 ergangen sind.¹¹

Aufbau, Systematik und weite Teile der materiellen Bestimmungen entsprechen weitgehend dem EuGVÜ. Das aLugÜ baut auf dessen Fassung von 1978 auf, die anlässlich des Beitritts Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands zur

⁶ Publikationen des schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Bd. 14, Zürich 1991, 10 f.

⁷ MARKUS, ZBJV 1999, 58 f., 64; BROGGINI in: Schwander, LugÜ 129.

⁸ Publikationen des schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Bd. 14, Zürich 1991, 36; Botschaft LugÜ Ziff. 151; dazu MARKUS, ZBJV 1999, 67 f.

⁹ Für eine aus teleologischer, historischer und systematischer Sicht gerechtfertigte Auslegung als eigentliches Vollstreckungshindernis MARKUS, ZBJV 1999, 57 ff., *passim*.

¹⁰ BGE 126 III 540 und BGer 23.7.2001, 5P.81/2001.

¹¹ So auch KREN KOSTKIEWICZ, SJZ 1999, 243; SIEHR, SJZ 2000, 84; KNOEPFLER, FS Aubert (1996) 531 ff.

EG verabschiedet worden war.¹² Die Weiterentwicklungen des operationellen Textes, die anlässlich der EG-EFTA-Verhandlungen erzielt worden waren, wurden später zum grossen Teil in die erneut revidierte Fassung des EuGVÜ anlässlich des Beitritts Spaniens und Portugals zur EU wiederum übernommen;¹³ punktuelle Unterschiede zum EuGVÜ in der Fassung von 1989 verblieben bei der direkten Zuständigkeit im Arbeits-, im Miet- und Pachtrecht sowie bei den Versagungsgründen der Anerkennung und Vollstreckung (Art. 28 Abs. 2 und 4 aLugÜ).

- 9 Die Entstehungsgeschichte offenbart den engen inhaltlichen Zusammenhang des aLugÜ mit dem Vertragswerk der EG; gesprochen wird von einem eigentlichen Parallelübereinkommen mit dem Zweck, einen «gemeinsamen Rechtsraum» in Europa über die Länder der EG hinaus zu verwirklichen.¹⁴ Der «gemeinsame Rechtsraum» geht aber tendenziell über Europa hinaus. So wurde ein Beitrittsmechanismus ausgehandelt, der auch Staaten ausserhalb des Kreises der EU/EFTA-Staaten einen Beitritt ermöglichte.¹⁵ Diese strengen Bedingungen, die lediglich von Polen erfüllt wurden, sind im revidierten LugÜ gelockert worden.¹⁶
- 10 Zur Wahrung des Zusammenhangs der annähernd wortgleichen Texte auch in der Praxis ist nicht nur – wie grundsätzlich bei jedem Übereinkommen – eine einheitliche Rechtsprechung unter den Vertragsstaaten anzustreben.¹⁷ Um einen «gemeinsamen Rechtsraum» zu verwirklichen, ist auch die Auslegung der beiden Instrumente zu koordinieren und in Übereinstimmung zu halten. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll, weil den beiden Übereinkommen ein gemeinsames Rechtsprechungsorgan fehlt. Im Gegensatz zu der Situation unter dem revidierten LugÜ hatte der EuGH nur für das EuGVÜ eine direkte Auslegungszuständigkeit, nicht aber für das aLugÜ.¹⁸ Vor diesem Hintergrund galt es, im Protokoll Nr. 2 sowie in den Erklärungen der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Mitgliedstaaten zum aLugÜ ein Konvergenzsystem zu verabschieden, das eine Harmonie der Rechtsprechungen innerhalb des aLugÜ sowie zwischen den Instrumenten sicherstellen sollte.¹⁹

¹² ABl. EG 1978 L 304/1.

¹³ Übereinkommen von Donostia-San Sebastián, ABl. EG 1989 L 285/1.

¹⁴ JAMETTI GREINER, ZBJV 1992, 43.

¹⁵ Art. 60 lit. c aLugÜ; Art. 62 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 4 aLugÜ.

¹⁶ Art. 70 Abs. 1 lit. c und Art. 72 Abs. 2–4 LugÜ.

¹⁷ Art. 31 WÜV.

¹⁸ KOHLER in: Jayme, Gesamteuropa 13.

¹⁹ Vgl. dazu ausführlich hinten Präambel Prot. 2 N 2, 11; Art. 1 Prot. 2 N 2 ff.

II. Die Revision des aLugÜ

A. Rahmen der Revision

Der Anstoss für die Revision der EuGVÜ und des aLugÜ ging vom Übereinkommen von 1996 über den Beitritt der Länder Österreich, Finnland und Schweden zur EU aus. Mit den bisherigen Beitrittsübereinkommen²⁰ war jeweils eine teilweise materielle Überarbeitung des Brüsseler Übereinkommens verbunden. Die weitgreifenden Revisionsanliegen der neu beitretenden Staaten hätten jedoch den Rahmen eines Beitrittsübereinkommens gesprengt, weshalb die Revision auf eine gesonderte Ebene zu verweisen war.²¹ Um die Parallelität zwischen den beiden Übereinkommen zu wahren, war es zudem unabdingbar, die EFTA-Staaten mit einzubeziehen; dies wäre im Rahmen eines Beitrittsübereinkommens ohnehin nur schwer möglich gewesen.²²

Im Licht dieser Umstände gab die 3. Sitzung des «Ständigen Ausschusses» nach Protokoll Nr. 2 aLugÜ im September 1996 eine formelle Empfehlung zur Revision des Übereinkommen ab,²³ und bereits an der vierten Sitzung dieses Organs kam es zu ersten Revisionsverhandlungen. Im Januar 1998 nahm eine gemeinsame, vom Rat der EU eingesetzte²⁴ EU-EFTA-Arbeitsgruppe²⁵ ihre Arbeit auf. Sie bestand aus Delegierten der damaligen 15 EU- und der EFTA-Staaten (ohne Liechtenstein). Als Beitrittskandidat war Polen zudem im Beobachterstatus vertreten; weitere Beobachter waren die EG-Kommission, das Generalsekretariat des Rates, der EuGH, das EFTA-Sekretariat sowie die Haager Konferenz für internationales Privatrecht²⁶. Im April 1999, nach neun Sitzungen und unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags, legte die Arbeitsgruppe einen revidierten materiellen Teil der Übereinkommen vor.

²⁰ Die Luxemburger Übereinkommen von 1978 und 1982 sowie das Übereinkommen von 1989 von Donostia-San Sebastián.

²¹ WAGNER, IPRax 1998, 241.

²² MARKUS, SZW 1999, 205.

²³ Vgl. Art. 4 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 zum aLugÜ; s. zur Revision auch MARKUS, IZPR, N 653 ff.

²⁴ Mit Entscheidung des Rates vom 4. und 5.12.1995; Vorschlag der EG-Kommission, KOM (1999) 348 endg.

²⁵ Der Vorstand der Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus GUSTAF MÖLLER (Präsident, Finnland), MONIQUE JAMETTI GREINER (Vizepräsidentin, Schweiz), FAUSTO POCAR (Rapporteur, Italien) und FERNANDO PAULINO PEREIRA (Sekretariat, Generalsekretariat des Rates). Verhandlungsführer für die Schweiz war ALEXANDER R. MARKUS.

²⁶ Die Teilnahme der Haager Konferenz war von besonderem Interesse, weil gleichzeitig im Rahmen dieser Organisation ein weltweites Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen verhandelt wurde.

- 13 Nach der «Vergemeinschaftung» der Justizzusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen durch den Amsterdamer Vertrag wurde die EG gestützt auf Art. 65 EGV für den Erlass einer Gemeinschaftsmassnahme im vorliegenden Bereich zuständig. Damit konnte der Revisionstext in die Form einer EG-Verordnung (aEuGVVO) umgegossen werden, die am 1.3.2002 für 14 der damaligen EG-Mitgliedstaaten – ohne Dänemark²⁷ – in Kraft trat. Mit dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten per 1.5.2004 und 1.1.2007 wurde die aEuGVVO auch auf diese anwendbar.
- 14 Nach Beendigung der Arbeiten der EU-EFTA-Arbeitsgruppe verzögerte sich der Abschluss der Revision des textlich parallelen LugÜ indessen aus einer Reihe von Gründen.
- 15 Bereits die Verabschiedung der aEuGVVO wurde durch einen scharfen politischen Konflikt hinausgezögert, der zwischen Internet-Anbietern und Konsumenten betreffend die Konsumentenzuständigkeit entbrannte.²⁸ Ein EU-interner Kompromiss wurde schliesslich im ursprünglich mit den EFTA-Staaten vereinbarten Text gefunden. Dieser wurde jedoch mit einer interpretativen Zusatzklärung der EG-Kommission und des Rates versehen, um insbesondere klarzustellen, dass «[...] die Zugänglichkeit einer Website allein nicht ausreicht, um die Anwendbarkeit von Artikel 15 zu begründen».²⁹ Ausserdem musste die EG-Kommission versprechen, beim Aufbau eines Systems zur alternativen Streitbeilegung mitzuwirken, bei dem insbesondere die Streitbeilegung *online* ermöglicht werden sollte.³⁰
- 16 Eine weitere Verzögerung der LugÜ-Verhandlungen entstand durch die Tatsache, dass mit Dänemark eine separate Regelung vorzusehen war, weil dieses Land an der Vergemeinschaftung der Justizzusammenarbeit in Zivilsachen nicht teilnahm.³¹

²⁷ Für Dänemark war der Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nicht verbindlich (Art. 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem EGV beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks).

²⁸ Art. 13 ff. aLugÜ/EuGVÜ; Art. 15 ff. aEuGVVO.

²⁹ BORRAS/MARKUS/TAGARAS, IPRax 2001, 261. Zu der abgesehen von diesem zutreffenden materiellen Punkt problematischen, da von ihrer Rechtsnatur her unsicheren und inhaltlich missverständlichen Zusatzklärung MARKUS, ZZZ 2004, 188/189.

³⁰ MARKUS, ZZZ 2004, 181 f.; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht, KOM (2002) 196 endg.; dazu WALTHER, AJP 2001, 757 ff.

³¹ Vorne Fn. 27. Die EuGVVO wurde 2007 bilateral auf Dänemark ausgedehnt; die EG und Dänemark haben am 19.10.2005 ein entsprechendes bilaterales Übereinkommen unterzeichnet (WAGNER, EuZW 2006, 426).

Schliesslich wollte die EU durch den EuGH abklären lassen, ob sie für Verhandlungen und den Abschluss des revidierten LugÜ eine ausschliessliche oder eine zwischen Mitgliedstaaten und EU «gemischte» Aussenkompetenz habe. Erst nach dem Vorliegen des *avis*³² im Februar 2006, welcher der EU eine ausschliessliche Zuständigkeit zuerkannte, konnten die Verhandlungen des formellen Teils wieder intensiviert werden. Am 12.10.2006 hatte eine diplomatische Konferenz in Lugano³³ einen Text hervorgebracht, welcher mit Ausnahme des hart umstrittenen vierten Protokolls LugÜ zum Gemeinschaftspatent bereinigt war. Mit jenem Protokoll verlangte die EU von den EFTA-Staaten, im Hinblick auf eine mögliche Finalisierung des Gemeinschaftspatents in – möglicherweise auch sehr ferner – Zukunft, eine ausgedehnte Zuständigkeit des EuGH im immaterialgüterrechtlichen Bereich zu akzeptieren. Nachdem jenes Protokoll 4 am – alleinigen, aber zähen – Widerstand der schweizerischen Delegation gescheitert war, konnte der Übereinkommenstext Anfang März 2007 paraphiert werden. Der definitive Revisionstext wurde am 30.10.2007 an der diplomatischen Konferenz in Lugano von Island, Norwegen, der Schweiz und der EU unterzeichnet. Am 5.12.2007 unterzeichnete Dänemark.

17

Am 1.1.2010 trat das Übereinkommen gestützt auf Art. 69 Abs. 4 LugÜ nach entsprechender Ratifikation zwischen Dänemark, Norwegen und der EU in Kraft, zum 1.1.2011 auch zwischen der Schweiz und den genannten Staaten. Nachdem Island als letzte Vertragspartei am 25.2.2011 das LugÜ ebenfalls ratifizierte, trat es am 1.5.2011 auch dort in Kraft.

18

B. Ziele der Revision

Ziele der Revision waren die Schaffung erhöhter Rechtssicherheit und Vorausssehbarkeit bei der direkten Zuständigkeit sowie ein strafferes System der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung. Diese Zielsetzung stand unter der Vorgabe, dass die bisherige Struktur und die Leitprinzipien der Texte zu respektieren waren. Zudem war die bisherige Rechtsprechung des EuGH zu beachten und in die Überlegungen einzubeziehen. Eine weitere, entscheidende Vorgabe war die Parallelität zwischen den Texten. Als zusätzliche Leitplanke der Revision sei schliesslich der sog. «*effet utile*» erwähnt, wonach sich die Arbeit auf Punkte beschränken musste, die in der Praxis zu echten Anwendungsproblemen geführt

19

³² EuGH 7.2.2006, Gutachten 1/03; dazu MARKUS, SZIER 2006, 8 ff.

³³ Teilgenommen hatten Delegationen der EG, der Schweiz, Norwegens und Islands sowie Dänemarks, Frankreichs und der Niederlande. Viele EU-Mitgliedstaaten waren als Beobachter anwesend; ebenfalls als Beobachter waren der EuGH, das Generalsekretariat des Rates der EU und das EFTA-Sekretariat vertreten.

hatten. Ein funktionierender Text sollte nicht um der blossen Ästhetik willen geändert werden.³⁴

C. Hauptpunkte der Revision

- 20 Als Hauptpunkte der Revision standen der Vertragsgerichtsstand und das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im Vordergrund; ebenfalls wesentliche Themen waren die Zuständigkeit in Konsumentensachen, die elektronische Gerichtsstandsvereinbarung, die Rechtshängigkeit sowie der vorsorgliche Rechtsschutz. In letzterem für die Praxis äusserst bedeutsamen Revisionspunkt wurde aber letztlich auf eine Änderung verzichtet, weil die Rechtsprechung des EuGH³⁵ die Revision *en cours de route* vorweggenommen hatte.
- 21 Bei der direkten Zuständigkeit standen die praktischen Probleme im Vordergrund, welche die bisherige Fassung des *Vertragsgerichtsstands* bot.³⁶ So zeigte nicht nur eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH und der EU-Mitgliedstaaten zum EuGVÜ, sondern auch die noch verhältnismässig junge Rechtsprechung der nationalen Gerichte zum aLugÜ, dass ungefähr die Hälfte der bisherigen gerichtlichen Entscheidungen zum Vertragsgerichtsstand ergingen.³⁷ Dies hatte Stimmen zur Streichung laut werden lassen,³⁸ aber auch eine breite Palette verschiedener Reformvorschläge zum Vertragsgerichtsstand hervorgerufen.³⁹
- 22 Die Anwendungsprobleme hatten sich bei einer starken Minderheit der Delegationen in der EU-EFTA-Arbeitsgruppe mit der – m.E. durchaus zutreffenden – Einsicht verbunden, dass der Vertragsgerichtsstand im Grunde entbehrlich sei und ersatzlos gestrichen werden könne. Weil aber für eine Streichung keine Einigung in Sicht war, verlegte sich die EU-EFTA-Arbeitsgruppe darauf, den Vertragsgerichtsstand gegenüber der früheren Situation *einzuschränken*. Um das kritisierte *forum actoris* des Verkäufers zu beseitigen, konzentrierten sich diese Bemühungen auf den Erfüllungsort der *Zahlungsverpflichtung*. Die Frage der Anwendung der *lex causae* zur Bestimmung des Erfüllungsorts im Sinne der EuGH-Rechtsprechung *Tessili*⁴⁰ geriet im Verlauf der Diskussionen in den Hintergrund. Mit der im Raum

³⁴ MARKUS, SZW 1999, 206; MARKUS, IZPR, N 657.

³⁵ EuGH 17.11.1998, Rs. C-391/95, Van Uden/Deco-Line; 27.4.1999, Rs. C-99/96, Mietz/Intership Yachting Sneek; dazu MARKUS, SZW 1999, 216 ff.

³⁶ MARKUS, SZW 1999, 206; MARKUS, Tendenzen 127 ff.; MARKUS, IZPR, N 836, N 905 ff.

³⁷ BAJONS, FS Geimer (2002) 17 f.; BORRAS/MARKUS/TAGARAS, IPRax 2001, 262 ff.; hinzu kam die zahlreiche Kritik in der Lehre, vgl. DONZALLAZ, ZBJV 1999, 382.

³⁸ Hierzu DROZ, Recueil Dalloz Sirey 41 (1997) 351 ff.; MARKUS, SZW 1999, 210; RODRIGUEZ, Erfüllungsort 211.

³⁹ Vgl. KOHLER in: Gottwald, Revision 1 ff.; RODRIGUEZ, Erfüllungsort 208 f.; HEUZÉ, Rev.crit. 2000, 631 ff.

⁴⁰ EuGH 6.10.1976, Rs. 12/76, Tessili/Dunlop.

stehenden Abschaffung des Zahlungsgerichtsstands im Sinne der Rechtsprechung *De Bloos*⁴¹ bestand die Aussicht, gestützt darauf bereits einen Grossteil der Anwendungsprobleme – v.a. Beziehungsarmut, Zufälligkeit und Aufteilung der Vertragsgerichtsstände⁴² – zu beseitigen. Jedoch gestaltete sich auch die diesbezügliche gesetzgeberische Bereinigung steinig. Bis zuletzt war der Ausgang der Verhandlungen zum Vertragsgerichtsstand ungewiss; der Vertrag gewordene Text ist Ausdruck eines Kompromisses vom Ende des letzten Verhandlungstags.⁴³ Ob er die erhoffte Vereinfachung bringt, ist stark zu bezweifeln. Das komplexe Kaskadensystem, das der EuGH aufbaute, kann insofern nicht als vielversprechend beurteilt werden.⁴⁴

Unabhängig von der Revision stand in der EU bereits zuvor das Projekt eines «*Europäischen Vollstreckungstitels*» auf dem Programm. Es bezweckt die Einführung einer uneingeschränkten Freizügigkeit von gerichtlichen Entscheidungen in Europa. Zugleich war es Motiv für die Revision des Titels III der vorliegenden Instrumente, wobei das Ergebnis der Revision weniger weit greift als das im Jahr 2004 verabschiedete EU-Instrument.⁴⁵ Von einer vollständigen Abschaffung des Exequaturverfahrens war kaum die Rede, aber von seiner Beschleunigung und Effizienz. Diesem Ziel wurden die Arbeiten auf zweierlei Arten gerecht, nämlich einerseits durch eine Straffung des äusseren Verfahrenshergangs und andererseits durch eine Verschlankung der materiellen Gründe zur Verweigerung der Anerkennung.⁴⁶

23

III. Die Revision der aEuGVVO

A. Rahmen der Revision

Im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der aEuGVVO vom 21.4.2009⁴⁷ sowie im Grünbuch «Überprüfung der EuGVVO» gleichen

24

⁴¹ EuGH 6.10.1976, Rs. 14/76, *De Bloos/Bouyer*.

⁴² Eingehend MARKUS, *Tendenzen* 127 ff.; DERS., *ZSR* 2007, 320 f.

⁴³ JAMETTI GREINER, *AJP* 1999, 1137.

⁴⁴ MARKUS, *AJP* 2010, *passim*.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

⁴⁶ MARKUS, *SZW* 1999, 218.

⁴⁷ Bericht vom 21.4.2009 der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2009) 174 endg.

Datums⁴⁸ wurden der Öffentlichkeit eine Reihe von Anregungen zur Revision der aEuGVVO zur Konsultation unterbreitet. Die Vorschläge waren inspiriert von einer umfassenden Studie dreier deutscher Professoren (sog. «Heidelberg-Report»⁴⁹). Dem Bericht zufolge bestand eine allgemeine Zufriedenheit mit der Funktionsweise der aEuGVVO; die Vorschläge der EU-Kommission waren also nicht Ausdruck empfundener Missstände, sondern lediglich Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Situation. Zum Teil waren sie sehr ambitioniert, was im Konsultationsverfahren ein breites und engagiertes Echo ausgelöst hatte.⁵⁰

- 25 Die Europäische Kommission legte am 14.12.2010 einen formellen Vorschlag vor,⁵¹ der das Ergebnis zweier wissenschaftlicher Studien sowie des Konsultationsverfahrens war. Eine wesentliche Rolle für die Revision spielte zudem der Entwurf ZWIEFKA⁵² zu einem Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, der später in einen definitiven Bericht⁵³ überführt wurde.
- 26 Die Schweiz hatte als Teilnehmer des LugÜ-Parallelsystems offensichtlich ein grosses Interesse an den Revisionsarbeiten. Als EU-Nichtmitgliedstaat wurde sie aber – im Gegensatz zur Revision von EuGVÜ und aLugÜ – in die Revision der aEuGVVO als EU-Gesetzgebungsverfahren kaum miteinbezogen.⁵⁴

⁴⁸ Grünbuch vom 21.4.2009 der Kommission zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2009) 175 endg.

⁴⁹ Bericht HESS/PFEIFFER/SCHLOSSER, *passim*.

⁵⁰ BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Stellungnahme zum Grünbuch zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Bern 2009 (<http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/contributions/other_governments/switzerland_de.pdf> [8.6.2011]); MARKUS, ALEXANDER R., Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht der Universität Bern, Stellungnahme zum Grünbuch zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Bern 30.6.2009 (<http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/contributions/civil_society_ngo_academics_others/university_of_bern_de.pdf> [6.9.2020]).

⁵¹ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14.12.2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2010) 748 endg.

⁵² Draft Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters (recast), 28.6.2011, PE467.046 (<<http://www.europarl.europa.eu>> [6.9.2020]).

⁵³ Bericht über den Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), 15.12.2012, A 7–0320/2012 (<<http://www.europarl.europa.eu>> [6.9.2020]).

⁵⁴ MARKUS, Jusletter, Rz. 6 ff.; DERS., AJP 2014, 802.

Am 12.12.2012 verabschiedete die Europäische Union die revidierte europäische Gerichtsstandsverordnung,⁵⁵ welche am 10.1.2015 in Kraft getreten ist. 27

B. Hauptpunkte der Revision

Im Zentrum der Revisionsarbeiten stand von Anfang an die Abschaffung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen (*Exequatur*). Weitere Punkte waren die Ausdehnung der direkten Zuständigkeiten auf Drittstaatenverhältnisse, die Stärkung von Gerichtsstandsvereinbarungen, ein effizienterer vorsorglicher Rechtsschutz sowie Koordination und teilweiser Einbezug staatsgerichtlicher Verfahren betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit.⁵⁶ 28

Die ursprüngliche Absicht der Kommission, das *Exequaturverfahren* abzuschaffen,⁵⁷ wurde nicht gänzlich umgesetzt. Es ist zwar eine automatische (*eo ipso*-) Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen vorgesehen (Art. 39 EuGVVO), die materiell-rechtlichen Verweigerungsgründe der aEuGVVO wurden aber beibehalten (vgl. Art. 45 EuGVVO). Die Prüfung der Verweigerungsgründe erfolgt nunmehr auf Begehren des Gesuchsgegners («umgekehrtes Verfahren», Art. 46 EuGVVO). Im Gegensatz zum Entwurf der Kommission, der für die verschiedenen Einreden eine Reihe unterschiedlicher Zuständigkeiten vorgesehen hatte,⁵⁸ wurde das Prüfungsverfahren schliesslich dem Vollstreckungsstaat überlassen. 29

Der Entwurf der Kommission sah sodann eine *unilaterale Ausdehnung* der Gerichtsstände der EuGVVO auf Beklagte mit Wohnsitz ausserhalb ihres räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs (Anwendung von Zuständigkeitsregeln «*erga omnes*») vor.⁵⁹ Die EuGVVO beschränkt sich demgegenüber auf eine Erweiterung der drittstaatlichen Gerichtspflichtigkeit in Verbraucher- und Arbeitssachen (Art. 18 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 1 lit. b i.V.m. Nr. 2 EuGVVO) sowie im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 25 Nr. 1 EuGVVO). Zudem wurde die parallele Rechtshängigkeit mit Verfahren ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten geregelt (Art. 33 EuGVVO). Damit ist das autonome IZPR der Staaten unter der EuGVVO in diesem Bereich weitgehend ausgeschaltet. 30

⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung); ABl. EU 2012 L 351/1.

⁵⁶ Zum Ganzen MARKUS, AJP 2014, 802 ff.; MARKUS, IZPR, N 659 f.

⁵⁷ Vgl. Art. 38 ff. Kommissionsentwurf. Dazu auch MARKUS, Jusletter, Rz. 12 ff.

⁵⁸ Dazu MARKUS, EuGVVO-Revision, 763 ff.; DERS., AJP 2014, 814.

⁵⁹ Art. 4 Nr. 2 Kommissionsentwurf. Dieser Vorschlag erfolgte trotz einer Mehrheitsmeinung in der Konsultation, dass die Gerichtsstände auf dem Weg multilateraler Verhandlungen ausgedehnt werden sollten; vgl. auch MARKUS, Jusletter, 15 ff.; DERS., AJP 2014, 808.

- 31 Ein wichtiges Ziel der Revision war des Weiteren die Verbesserung der Wirksamkeit von *Gerichtsstandsvereinbarungen*, um sog. «Torpedo-Klagen» zu begegnen. Entgegen den Rechtshängigkeitsregeln der Verordnung, die dem Prinzip «*first come, first served*» folgen, ist nach der revidierten EuGVVO dem *prima vista* «vereinbarten» Gericht zuerst die Gelegenheit zu geben, über seine Zuständigkeit zu entscheiden (Art. 31 Nr. 2–4 EuGVVO).⁶⁰ Die Regelung wird von einer harmonisierten Kollisionsnorm über die materielle Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung flankiert (Art. 25 Nr. 1 EuGVVO). Damit soll auch eine Kohärenz zum Haager Übereinkommen von 2005 über die Gerichtsstandsvereinbarungen⁶¹ erzielt werden.⁶²
- 32 Um die Probleme der Koordination zwischen *Schiedsgerichtsbarkeit* und staatlicher Gerichtsbarkeit zu lösen,⁶³ hatte die Europäische Kommission eine Regelung über die parallele Rechts- bzw. Schiedshängigkeit vorgeschlagen.⁶⁴ Die definitive Lösung der revidierten EuGVVO verzichtet dagegen auf einen Teileinbezug der Schiedsgerichtsbarkeit und stellt mit Art. 73 Nr. 2 EuGVVO und Erwägungsgrund 12 EuGVVO klar, dass die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen ist.⁶⁵
- 33 Ein weiteres Anliegen der Revision war es, die *Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Massnahmen* präziser zu regeln. Sie soll weitergehen als der heutige Rechtszustand.⁶⁶ So sollen u.U. auch Massnahmen anerkannt werden dürfen, die ohne vorherige Anhörung des Schuldners ergangen sind (Art. 2 lit. a Abs. 2 EuGVVO). Demgegenüber sind Massnahmen, die von einem in der Hauptsache nicht zuständigen Gericht erlassen worden sind, in ihren Wirkungen auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, in dem sie angeordnet worden sind.⁶⁷

⁶⁰ Vgl. im vorliegenden Zusammenhang v.a. den Entscheid EuGH 9.12.2003, Rs. C-116/02, Gasser/MISAT.

⁶¹ The 2005 Hague Convention on Choice of Court Agreements.

⁶² Das Anliegen ist zweifellos unterstützenswert. Eine Schwierigkeit liegt indessen darin, festzustellen, wie eine solche «*prima vista*»-Gerichtsstandsvereinbarung, die dem «vereinbarten» Gericht die prioritäre Möglichkeit gibt, eine vertiefte Gültigkeitsprüfung vorzunehmen, überhaupt beschaffen sein soll.

⁶³ Dazu MARKUS, AJP 2014, 803 f.

⁶⁴ Art. 29 Nr. 4 Kommissionsentwurf. Der ursprüngliche Vorstoss, in der EuGVVO auch staatliche Hilfsverfahren und Verfahren betreffend die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen zu regeln, war in der Konsultation auf breiten und berechtigten Widerstand gestossen, vgl. dazu u.a. MARKUS/GIROUD, ASA Bull. 2010, 239 ff. und 246 ff.

⁶⁵ Dazu MARKUS, AJP 2014, 805.

⁶⁶ EuGH 21.5.1980, Rs. 125/79, Denilauler/Couchet Frères.

⁶⁷ EuGH 17.11.1998, Rs. C-391/95, Van Uden/Deco-Line.

C. Bedeutung der Revision für die Schweiz

Die aEuGVVO und das LugÜ schufen in ihrem geografischen Anwendungsbereich einheitliche Regeln über die Gerichtsstände in Zivil- und Handels- sachen und gewährleisteten die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen. Die Instrumente des Protokolls Nr. 2 LugÜ stellen für diese Regeln eine harmonische Auslegung durch die Gerichte sicher.⁶⁸ Mit Bezug auf die revidierte EuGVVO fehlen seit dem Jahr 2015 allerdings entsprechende Mechanismen, um die Kohärenz zwischen LugÜ und revidierter EuGVVO zu gewährleisten. Der EuGH beachtet zwar seine Rechtsprechung zur EuGVVO bei der Auslegung des LugÜ, ungeachtet der fehlenden Mechanismen, soweit der Wortlaut der Bestimmungen identisch ist.⁶⁹ Darüber hinaus kann die Rechtsprechung des EuGH zur revidierten EuGVVO aber nicht mehr unbesehen bei der Auslegung des LugÜ berücksichtigt werden. Bereits vor diesem Hintergrund besteht ein grosses Interesse daran, dass die Änderungen der EuGVVO in ein Parallelübereinkommen von Lugano überführt werden. Zieht man zudem in Rechnung, dass die EuGVVO eine Reihe unbestreitbarer Fortschritte gebracht hat – erwähnt seien nur die Verstärkung der Gerichtsstandsvereinbarung und die schärfere Abgrenzung gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit –, ohne dass gleichzeitig – wie noch anlässlich der Revision befürchtet – der Beklagenschutz im grenzüberschreitenden Verkehr der Urteile vermindert worden ist, so ist die Übernahme der neuen Regelung für die Schweiz und die übrigen Lugano-Staaten geradezu zwingend.

IV. Brexit und LugÜ

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zieht auf dem Gebiet des IZPR, insbesondere im Zusammenhang mit LugÜ und EuGVVO, eine ganze Reihe ungelöster Fragen nach sich. Das Vereinigte Königreich bleibt nicht ohne Weiteres an das LugÜ gebunden, denn Vertragspartei des Übereinkommens ist nicht das Vereinigte Königreich, sondern die Europäische Union (vgl. Art. 69 Nr. 1 LugÜ).⁷⁰ Für eine umfassende (und z.T. abweichende) Behandlung dieser Fragen sei auf Art. 63 N 24 ff. und die dort zitierte Literatur verwiesen.

⁶⁸ Vorne N 10.

⁶⁹ EuGH 3.10.2019, Rs. C-208/18, Petruhovà/FIBO, N 38; 15.5.2019, Rs. C-827/18, MC/ND, N 19 f.; 2.5.2019, Rs. C-694/17, Pillar/Arnadottir, N 27; 15.11.2018, Rs. C-308/17, Hellenische Republik/Kuhn N 31; 20.12.2017, Rs. C-467/16, Schlömp/Schwäbisch Hall, N 46 f.; 9.3.2017, Rs. C-551/15, Pula Parking/Tedehran, N 31; 16.11.2016, Rs. C-417/15, Schmidt/Schmidt, N 26; MARKUS, SRIEL 2019, 69 f.; DERS., GPR 2/2019, 60 ff.

⁷⁰ MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2018, 76; MARKUS, SRIEL 2019, 68.

- 36 Nach dem Austritt per 31. Januar 2020 wurde eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 (Art. 126 Austrittsabkommen)⁷¹ vereinbart, während welcher das LugÜ auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nach wie vor zur Anwendung kommen soll (Art. 129 Abs. 1 Austrittsabkommen). Es ist offen, ob sich aus dieser Bestimmung Verpflichtungen des UK auch gegenüber der Schweiz ableiten lassen, obwohl die Schweiz nicht Partei des Austrittsübereinkommens ist. Eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Schweiz und UK könnte sich hingegen aufgrund des Notenaustauschs vom 28./30. Januar 2020 zwischen dem UK und der Schweiz ergeben.⁷²
- 37 Welche Regeln nach dieser Übergangszeit gelten, hängt davon ab, ob und wann das Vereinigte Königreich dem LugÜ beitrifft. Das UK hat einen Beitrittsantrag gestellt, den die Schweiz angenommen hat.⁷³ Allerdings hat dies einen komplexen Prozess zur Folge: Zumal das UK einem Beitritt zur EFTA skeptisch gegenübersteht, erfolgte das Beitritts-gesuch nach Art. 70 Nr. 1 lit. c LugÜ, was u.a. bedeutet, dass die übrigen Vertragsparteien, insbesondere die Europäische Union, dem Beitritt zustimmen müssen (Art. 72 Nr. 3 LugÜ).⁷⁴ Dadurch ergibt sich eine staatsvertragslose Zwischenphase nach dem 31. Dezember 2020 bis zum allfälligen LugÜ-Beitritt. Denkbar wäre allerdings, dass das Lugano-Übereinkommen von 1988 völkervertragsrechtlich nach wie vor als bestehend betrachtet wird, zumal dieses Instrument formell nie ausser Kraft gesetzt wurde, und ein Interesse der Mitgliedstaaten des aLugÜ an der Aufrechterhaltung bestehen könnte, weil der geographische Anwendungsbereich des aLugÜ weiter gefasst sein dürfte als derjenige des LugÜ (vgl. Art. 69 Nr. 6 LugÜ; die Weitergeltung ausschliessend hingegen Art. 63 N 27 ff.).⁷⁵ Auch wenn das Instrument nicht mehr dem aktuel-

⁷¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2020, L 29, S. 7).

⁷² Notenaustausch vom 28./30. Januar 2020 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Weitergeltung der Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union für das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums nach dessen Austritt aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 (SR 0.122.1); vgl. aber auch SIEVI, AJP 2018, S. 1098 f.; DERS., Zoll Revue 4/2019, S. 14 f.

⁷³ Stellungnahme Bundesamt für Justiz <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>> (25.1.2021); ebenso Informationsblatt des EDA vom August 2020 (<https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/fs/Brexit_de.pdf>) (25.1.2021).

⁷⁴ MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2018, 76; MARKUS, SRIEL 2019, 68; MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2020, 295.

⁷⁵ MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2018, 76; MARKUS, SRIEL 2019, 68; a.M. Art. 63 N 27 ff.; SIEVI, AJP 2018, 1097 f. Das Eidgenössische Departement des Äusseren (EDA) scheint davon auszugehen, dass der Staatsvertrag nicht mehr in Kraft ist; er wurde aus der Systematischen Sammlung (SR) entfernt. Bei einem Fortbestand des Staatsvertrags käme eine analoge Anwendung der Übergangsvorschriften des LugÜ 1988 (Art. 54) in Betracht.

len Stand entspricht, so böte es gegenüber dem vertragslosen Zustand immer noch eine Reihe von Vorteilen.

Welche Übergangsregeln gelten nach dem 31. Dezember 2021? Das Austrittsübereinkommen enthält Übergangsregeln allein für die EuGVVO.⁷⁶ Soweit das Lugano-Übereinkommen von 1988 nicht zur Anwendung kommt, scheint es gerechtfertigt, die Übergangsvorschriften, die das LugÜ für das Verhältnis zum zeitlich vorangehenden Regime bereitstellt (Art. 63 LugÜ), *mutatis mutandis* heranzuziehen.⁷⁷ Die Regeln basieren auf dem Grundsatz des Rückwirkungsverbots und auf den Geboten der Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit.⁷⁸ Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2020 eingeleitet wurden, müssten somit die Zuständigkeitsvorschriften des LugÜ vollumfänglich respektieren, auch wenn die daraus hervorgehenden Urteile erst nach diesem Zeitpunkt eröffnet werden (Art. 63 Nr. 1 I. HS LugÜ analog). Urteile, welche vor dem 31. Dezember 2020 erlassen wurden, sind ganz zweifellos ohne Einschränkungen anzuerkennen und zu vollstrecken.⁷⁹ Zumal LugÜ-Urteile ohnehin automatisch (*ipso iure*) anerkennbar sind,⁸⁰ können Bestand und Zeitpunkt eines allfälligen hauptfraglichen Exequaturverfahren nicht massgeblich sein.⁸¹ Dasselbe anerkennungsfreundliche Regime dürfte jedoch auch gelten, was Urteile betrifft, deren Verfahren zwar vor dem 31. Dezember eingeleitet, die jedoch erst danach eröffnet wurden (Art. 63 Ziff. 2 LugÜ analog). Gedacht sei an Klägerschaften, die ein Verfahren möglicherweise bereits längere Zeit vor Ende 2020 anhängig gemacht haben. Es verstiesse gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit, die Anerkennung des daraus hervorgehenden Urteils vom (aus der Sicht der Parteien) zufälligen Umstand abhängig zu machen, ob das Urteil vor oder nach dem 31. Dezember 2020 ergangen ist. Zwar führt das BJ gegenteilige Ansichten ins Feld.⁸² Gestützt auf die erwähnten Grundsätze und wegen der Analogie zu Art. 63 Ziff. 2 LugÜ scheint aber die anerkennungsfreundlichere Ansicht, wie sie früher auch vom Bundesamt für

38

⁷⁶ Das Austrittsabkommen sieht in seinem Art. 67 lediglich Übergangsregeln für Verfahren nach der EuGVVO vor und lässt das LugÜ aussen vor. Es regelt unmittelbar das Verhältnis allein der EU zum UK und zu Dänemark (Art. 69 Abs. 2 Austrittsübereinkommen), nicht aber das Verhältnis zur Schweiz, MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2020, 298.

⁷⁷ MARKUS, SRIEL 2019, 69; MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2020, 298; a.M. SIEVI, Zoll Revue 4/2019, 14.f.

⁷⁸ Vgl. Stellungnahme Bundesamt für Justiz (<<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>>) (25.1.2021).

⁷⁹ Stellungnahme Bundesamt für Justiz (<<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>>) (25.1.2021); Informationsblatt des EDA (<https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/fs/FS-Brexit_de.pdf>) (25.1.2021).

⁸⁰ Art. 38 N 1 ff.

⁸¹ Falsch deshalb das Urteil Bezirksgericht Zürich, Einzelrichterin Audienz, vom 24.2.2021.

⁸² Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz m.w.H.

Justiz vertreten worden ist, besser begründbar.⁸³ Deutlich für die vorliegende Ansicht spricht im Übrigen Art. 67 Abs. 2 des Austrittsübereinkommens, welcher ausdrücklich die hier angeregte Auslegung für die EuGVVO statuiert.⁸⁴ Das Austrittsübereinkommen dürfte auf Staatsverträge wie das LugÜ auch im Verhältnis zur Schweiz unmittelbar staatsvertraglich anzuwenden sein. Wie vorne erwähnt,⁸⁵ kommt als Grundlage dafür der Notenaustausch vom 28./30. Januar 2020 UK-CH in Frage, welcher statuiert, dass die Staatsverträge zwischen der Schweiz und der EU während der Übergangsperiode 2020 auch zwischen der Schweiz und dem UK gelten.⁸⁶ Einer dieser Staatsverträge dürfte das LugÜ sein. Die Übergangsregelungen des Austrittsübereinkommens, die sich auf diese Übereinkommen beziehen, müssten nach Sinn und Zweck ebenfalls vom Notenaustausch miterfasst sein (vgl. insbes. Ziff. 3 des Austrittsübereinkommens). Obwohl das Austrittsübereinkommen Übergangsregelungen allein für die EuGVVO (und weitere IZPR-Verordnungen der EU) enthält,⁸⁷ ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieselben Übergangsregelungen auch auf das LugÜ angewendet sein möchten, und zwar gestützt auf den Notenaustausch auch gegenüber der Schweiz. Für Verfahren und Urteile (sowie deren Surrogate), die zeitlich nicht (mehr) von der staatsvertraglichen Fortwirkung erfasst sind, richten sich Zuständigkeit und Anerkennung nach den nationalen Rechten der Schweiz (IPRG) und des UK.⁸⁸

⁸³ MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2020, 298.

⁸⁴ Frühere, restriktive Kundgebungen der EU-Kommission scheinen dadurch überwunden (vgl. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_files/info_site/civil_justice_en.pdf) (25.1.2021).

⁸⁵ Vorne vor Art. 1 N 36.

⁸⁶ Ziff. 4 und 5 des Notenaustauschs. Der Notenaustausch bezieht sich dabei auf das kurz zuvor abgeschlossene Austrittsübereinkommen.

⁸⁷ Das LugÜ wurde vergessen, obwohl es im Bereich der direkten Zuständigkeit auch für die Gerichte der EU bzw. des UK anstelle der EuGVVO massgeblich sein kann.

⁸⁸ Stellungnahmen des Bundesamtes für Justiz m.w.H.; Informationsblatt des EDA, a.a.O.

Titel I: Anwendungsbereich *

Art. 1

1. Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.
2. Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf:
 - a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschliesslich des Testamentsrechts;
 - b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
 - c) die soziale Sicherheit;
 - d) die Schiedsgerichtsbarkeit.
3. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «durch dieses Übereinkommen gebundener Staat» jeden Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist. Er kann auch die Europäische Gemeinschaft bezeichnen.

1. La présente Convention s'applique en matière civile et commerciale et quelle que soit la nature de la juridiction. Elle ne recouvre notamment pas les matières fiscales, douanières ou administratives.
2. Sont exclus de son application:
 - a) l'état et la capacité des personnes physiques, les régimes matrimoniaux, les testaments et les successions;
 - b) les faillites, concordats et autres procédures analogues;
 - c) la sécurité sociale;
 - d) l'arbitrage.
3. Dans la présente Convention, on entend par «Etat lié par la présente convention» tout Etat qui est Partie contractante à la présente Convention ou tout Etat membre de la Communauté européenne. Ce terme peut également désigner la Communauté européenne.

1. La presente convenzione si applica in materia civile e commerciale, indipendentemente dalla natura dell'organo giurisdizionale. Non concerne, in particolare, la materia fiscale, doganale e amministrativa.
2. Sono esclusi dal campo di applicazione della presente convenzione:
 - a) lo stato e la capacità delle persone fisiche, il regime patrimoniale fra coniugi, i testamenti e le successioni;
 - b) i fallimenti, i concordati e la procedure affini;
 - c) la sicurezza sociale;
 - d) l'arbitrato.

* Der Bearbeiter dankt RA Benjamin Clément, LL.M., für die wertvolle Unterstützung bei Recherche und Überarbeitung.

3. Ai fini della presente convenzione, con «Stato vincolato dalla presente convenzione» si intende lo Stato che è parte contraente della presente convenzione, ovvero uno Stato membro della Comunità europea. L'espressione può altresì indicare la Comunità europea.
1. This Convention shall apply in civil and commercial matters whatever the nature of the court or tribunal. It shall not extend, in particular, to revenue, customs or administrative matters.
 2. The Convention shall not apply to:
 - (a) the status or legal capacity of natural persons, rights in property arising out of a matrimonial relationship, wills and succession;
 - (b) bankruptcy, proceedings relating to the winding-up of insolvent companies or other legal persons, judicial arrangements, compositions and analogous proceedings;
 - (c) social security;
 - (d) arbitration.
 3. In this Convention, the term «State bound by this Convention» shall mean any State that is a Contracting Party to this Convention or a Member State of the European Community. It may also mean the European Community.

Literatur

Allgemeine Literatur: ARNOLD, STEFAN/GARBER, THOMAS, Ein vermeintlicher Pyrrhussieg für Griechenland: Die Grenzen staatlicher Souveränität im Internationalen Zivilverfahrensrecht, IPRax 2019, 385; AUDIT, BERNARD/D'AVOUT, LOUIS, Droit international privé, 8. Aufl., Paris 2018; BERNASCONI, CHRISTOPHE/GERBER, ALEXANDRA, Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens, SZIER 1993, 39; BONELL, MICHAEL JOACHIM, Harmonization of Law between Civil and Common Law Jurisdictions: The 1968 Brussels Jurisdiction and Judgments Convention – an Example to Follow, Riv. Comm. 1990, 737; BROGGINI, GERARDO, Problèmes particuliers concernant les règles de compétence de la Convention de Lugano, in: Gillard, Nicolas (Hrsg.), L'espace judiciaire européen, Lausanne 1992, 31; DERS., La Convenzione di Lugano: Introduzione e interpretazione; la competenza giurisdizionale, Rep. 1992, 3; BUHR, AXEL, Europäischer Justizraum und revidiertes Lugano-Übereinkommen, Diss. Luzern, Bern 2010; BURGSTALLER, ALFRED/NEUMAYR, MATTHIAS, Beobachtungen zu Grenzfragen der internationalen Zuständigkeit: Von *forum non conveniens* bis Notzuständigkeit, FS Schlosser, Tübingen 2005, 119; DALLAFIOR, ROBERTO/GÖTZ STAEHELIN, CLAUDIA, Überblick über die wichtigsten Änderungen des Lugano-Übereinkommens, SJZ 104, 105; DOMEJ, TANJA, Die Neufassung der EuGVVO – Quantensprünge im europäischen Zivilprozessrecht, RabelsZ 2014, 508; DIES, Das Verhältnis nach «ausssen»: Europäische v. Drittstaatsverhalte, in: Hein/Rühl (Hrsg.), Kohärenz im IPR und IZPR der Europäischen Union, Tübingen 2016, 90; FREITAG, ROBERT, Anwendung von EuGVÜ, EuGVO und LugÜ auf öffentlich-rechtliche Forderungen?, IPRax 2004, 305; GEIMER, REINHOLD, Ungeschriebene Anwendungsgrenzen des EuGVÜ: Müssen Berührungspunkte zu mehreren Vertragsstaaten bestehen?, IPRax 1991, 31; DERS., Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ex-parte-Unterhaltsentscheidungen aus EuGVÜ-Vertragsstaaten, IPRax 1992, 5; DERS., Öffentlich-rechtliche Streitgegenstände. Zur Beschränkung des Anwendungsbereichs der EuGVVO bzw. des EuGVÜ/LugÜ auf Zivil- und Handelssachen, IPRax 2003, 512; DERS., Los Desastres de la Guerra und das Brüssel I-System, IPRax 2008, 225; HAU, WOLFGANG, Executio non conveniens? – Zum Ausschluss der Vollstreckung anerkennungsfähiger ausländischer Entscheidungen, ZVglRWiss 2017, 23; HESS, BURKHARD, Amtshaftung als «Zivilsache» im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ, IPRax 1994, 10; DERS., Abgrenzung der *acta iure gestionis* und *acta iure imperii*: Der BGH verfehlt die völkerrechtliche Dimension der Staatenimmunität, IPRax 2018, 351; JAMETTI GREINER, MONIQUE, Neues Lugano-Übereinkommen: Stand der Arbeiten, in: Spühler, Karl (Hrsg.), Internationales Zivilpro-

zess- und Verfahrensrecht II, Zürich 2003, 113; JAYME, ERIK, Grundfragen zum Anwendungsreich des EuGVÜ – Zwei Vorlagen an den EuGH, IPRax 1992, 357; KERN, CHRISTOPH, Technik und Taktik - Die Not des EuGH mit Prozessrecht und Sachenrecht, FS Sutter-Somm, Zürich 2016, 303; KOHLER, CHRISTIAN, Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: Posch, Martin/Will, Michael R., (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, Kehl am Rhein 1990, 74; KONDRING, JÖRG, Die Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des EuGVÜ im Urteils- und Vollstreckungsverfahren, EWS 1995, 217; LORENZ, STEPHAN/UNBERATH, HANNES, Der Bürgenregress im Vertragsgerichtsstand – «Mutation» durch Gläubigerwechsel, IPRax 2004, 298; MAGNUS, ROBERT, Der grenzüberschreitende Bezug als Anwendungsvoraussetzung im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht, ZEuP 2018, 507; MANKOWSKI, PETER, Zivilsachen vor Strafgerichten und die EuGVVO, FG Machacek/Matscher, Wien 2008, 785; DERS, Griechische Staatsanleihen und die griechische Schuldenschnitt vor dem EuGH (Folge Zwei), ZIP 2019, 193; MARTINY, DIETER, Unterhaltsrückgriff durch öffentliche Träger im europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht, IPRax 2004, 195; MARKUS, ALEXANDER, Die revidierte europäische Gerichtsstandsverordnung. Eine «Lugano-Sicht», AJP/PJA 2014, 800; DERS./HUBER-LEHMANN, MELANIE, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2019), SRIEL 2020, 295; MEIER, NIKLAUS, International-prozessrechtliche Herausforderungen des EU-Patentsystems für die Schweiz, sic! 2016, 369; MÜLLER, MATTHIAS J, Staatsbankrott und private Gläubiger, Baden-Baden 2015; DERS., Zur überholenden Immunität von Staaten, RIW 2020, 490; NEWTON, JUSTIN, The Uniform Interpretation of the Brussels and Lugano Convention, Diss. Oxford 2002; NIELSEN, PETER ARNT, Brussels I and Denmark, IPRax 2007, 506; PIERUCCI, ANDREA, Sull'espressione «materia civile e commerciale» nella convenzione di Bruxelles del settembre 1968, Riv. Dir. Eur. 1978, 3; RIES, FELIX, Die Auslegung des Luganer Parallelübereinkommens nach der EuGVVO-Novelle, RIW 2019, 32; SCHLOSSER, PETER, Zum Begriff «Zivil- und Handelssache» in Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ, IPRax 1981, 154; SCHNYDER, ANTON K./GROLIMUND, PASCAL, Fragen und Probleme der Abgrenzung von Gerichtsstandsgesetz, IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen, in: Gauch Peter/Thürer Daniel (Hrsg.), Zum Gerichtsstand in Zivilsachen: Probleme der nationalen und internationalen Zuständigkeit, Zürich 2002, 1; SCHLOSSER, PETER, Brüche im EuGVVO-LugÜ-Gefüge?, FS Isaak Meier, Zürich 2015, 587; SCHWANDER, IVO, Probleme der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Entscheidungen: Begriff der Zivil- und Handelssachen, Vollstreckung aus öffentlichen Urkunden und Nicht-Geldurteilen sowie Aspekte der Vertragsgestaltung, in: Spühler, Karl (Hrsg.), Internationales Zivilprozess- und Verfahrensrecht II, Zürich 2003, 93; DERS., Besprechung neuerer Gerichtsentscheidungen zum internationalen Zivilprozessrecht, in: Spühler, Karl (Hrsg.), Internationales Zivilprozess- und Verfahrensrecht V, Zürich 2005, 109; SOLTÉSZ, ULRICH, Der Begriff der Zivilsache im Europäischen Zivilprozessrecht, Diss. Freiburg i.Br., Frankfurt a.M. 1998; STADLER, ASTRID, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, 121; STADLER, ASTRID/KLÖPFER, MATTHIAS, Die Reform der EuGVVO – von Umwegen, Irrwegen und Sackgassen, ZEuP 2015, 732; STAUDINGER, ANSGAR, Vertragsstaatenbezug und Rückversicherungsverträge im EuGVÜ, IPRax 2000, 483; STÖCKLIN, RAINER, Prozessuale Kollisionsnormen – zur Qualifikation von Streitgegenständen, JZ 1979, 219; STÜRNER, MICHAEL, Staatenimmunität und Brüssel I-Verordnung, IPRax 2008, 197; TEMMING, FELIPE, Der internationalverfahrensrechtliche Schlussstein: Die Forderung von Sozialkassenbeiträgen zugunsten einer Urlaubskasse der Bauwirtschaft als Zivil- und Handelssache i.S.v. Art. 1 EuGVVO, IPrax 2021, 52; TRENK-HINTERBERGER, PETER, Der Unterhaltsregress im Europäischen Zivilprozessrecht, The European Legal Forum 2003, 87; VOLKEN, ALFONS, Die örtliche Zuständigkeit gemäss Lugano-Übereinkommen, ZWR 1992, 121; WAGNER, ROLF, Staatenimmunität und internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO, RIW 2014, 260; WAGNER, ROLF/JANZEN, ULRIKE, Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007, IPRax 2010, 298.

Ergänzende Literatur zu Abs. 2:

Lit. a: HAUSMANN, RAINER, EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen und Familienrecht, FamRZ 1980, 418; DERS., Der Unterhaltsbegriff in Staatsverträgen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts, IPRax 1990, 382; DERS., Zur Anerkennung von Annex-Unterhaltsentscheidungen nach dem EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, IPRax 1981, 5; HINDERLING, REGULA, Verschulden und nahehehlicher Ehegattenunterhalt. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum schweizerischen, US-amerikanischen und deutschen Recht, Diss. Basel 2001; HORSTMANN, AIGA, Die Vermögensauseinandersetzung nach der Ehescheidung im englischen Recht und ihre Behandlung im deutschen internationalen Privatrecht, insbesondere die Qualifikation, Diss. Regensburg, 2001; JAMETTI GREINER, MONIQUE, Vorsorgeleistungen in internationalen Scheidungen, FS Siehr, Den Haag/Zürich 2000, 263; LOSCHELDERS, DIRK, Internationale Zuständigkeit für die Auseinandersetzung von Miteigentum bei ehgüterechtlichem Bezug, IPRax 2018, 591; STOLZ, HANS PETER, Zur Anwendbarkeit des EuGVÜ auf familienrechtliche Ansprüche, Diss. Konstanz 1995; WELLER, MATTHIAS, Zur Abgrenzung von ehelichem Güterrecht und Unterhaltsrecht im EuGVÜ, IPRax 1999, 14.

Lit. b: BOMMER, FLORIAN, Die Zuständigkeit für Widerspruchs- und Anfechtungsklagen im internationalen Verhältnis, Diss. Zürich 2001; BRACONI, ANDREA, La collocation des créances en droit international suisse de la faillite, Diss. Zürich 2005; BRINKMANN, MORITZ, Der Aussonderungsstreit im internationalen Insolvenzrecht – Zur Abgrenzung zwischen EuGVVO und EuInsVO, IPRax 2010, 324; CHENAUX, JEAN-LUC, Un survol de l'action révocatoire en droit international privé suisse, SJZ 1996, 232; DOLGE, ANNETTE, Internationale Zuständigkeit für zwangsvollstreckungsrechtliche Klagen nach dem revidierten Lugano-Übereinkommen, Zürich 2009; DOMEJ, TANJA, Der «Lugano-Zahlungsbefehl» – Titellose Schuldbetreibung in der Schweiz nach der LugÜ-Revision, ZZPInt 2008 167; DUTTA, ANATOL, Anmerkung zu EuGH-Entscheidung C-292/05, ZZPInt 2006 208; DUURSMAN-KEPLINGER, HENRIETTE-CHRISTINE/DUURSMAN, DIETER/CHALUPSKY, ERNST, Europäische Insolvenzverordnung, Kommentar, Wien/New York 2002; EIDENMÜLLER, HORST, Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren und zukünftiges deutsches internationales Insolvenzrecht, IPRax 2001, 2; FEHRENBACH, MARKUS, Die Zuständigkeit für insolvenzrechtliche Annexverfahren, IPRax 2009, 492; GRUBER, JOACHIM, Sind französische Urteile über die Haftung von Gesellschaftsorganen im Konkurs nach dem EuGVÜ anerkennungsfähig?, EWS 1994, 190; HAAS, ULRICH/BRUNNER, ISABELLE, Art. 1 Abs. 2 lit. b LugÜ im Spiegel der Schweizer Rechtsprechung, FS Sutter-Somm, Zürich 2016, 169; HAUBOLD, JENS, Europäisches Zivilverfahrensrecht und Ansprüche im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren – Zur Abgrenzung zwischen Europäischer Insolvenzverordnung und EuGVO, EuGVÜ und LugÜ, IPRax 2002, 157; JAKOB, MARJOLAINE, Die Prozessführungsbefugnis ausländischer Insolvenzverwalter, Diss. Zürich 2018; JUCKER, PATRICIA, Der internationale Gerichtsstand der schweizerischen paulianischen Anfechtungsklage, Diss. Zürich 2007; KAUFMANN-KOHLER, GABRIELLE, Commandement de payer, mainlevée provisoire, action en libération de dette et Convention de Lugano. Réflexions à l'occasion d'un arrêt du Tribunal Fédéral, SJ 1995, 537; LÜKE, WOLFGANG, Europäisches Zivilverfahrensrecht – das Problem der Abstimmung zwischen EuInsÜ und EuGVÜ, FS Schütze, München 1999, 467; LÜTTRINGHAUS, JAN D./WEBER, JOHANNES, Aussonderungsklagen an der Schnittstelle von EuGVVO und EuInsVO, RIW 2010, 45; MANKOWSKI, PETER, «Enger Zusammenhang» zwischen Zivilklage und Konkursverfahren – Anerkennung von Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats, NZI 2009, 570; MANKOWSKI, PETER/WILLEMER, CHARLOTTE, Die internationale Zuständigkeit für Insolvenzanfechtungsklagen, RWI 2009, 669; MARKUS, ALEXANDER R., Lugano-Übereinkommen und SchKG-Zuständigkeiten: Provisorische Rechtsöffnung, Aberkennungsklage und Zahlungsbefehl, Basel 1996; DERS., Rechtsöffnung in internationalen Konstellationen – Zuständigkeitsfragen,

ZZZ 2016, 147; DERS., Turbulenzen zwischen Brüssel und Lugano, *AJP* 2017, 290; DERS., Gerichtsstand grenzüberschreitender Einzelverfahren im Internationalen Insolvenzrecht der Schweiz, in: Emmenegger/Hrubesch-Millauer u.a. (Hrsg.), *Brücken bauen*. FS Thomas Koller, Bern 2018, 621; MÖRSDORF-SCHULTE, JULIANA, Internationaler Gerichtsstand für Insolvenzanfechtungsklagen im Spannungsfeld von EuInsVO, EuGVÜ/O und autonomem Recht und seine Überprüfbarkeit durch den BGH, *IPRax* 2004, 31; OBERHAMMER, PAUL, Klägergerichtsstand für die Aberkennungsklage nach Art. 83 SchKG und Art. 2 LugÜ: Schweizerische Praxis und europäisches Zivilprozessrecht im Konflikt?, *ZZPInt* 2004, 219; DERS., Im Holz sind Wege: EuGH SCT./Alpenblume und der Insolvenztatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. b EuGVVO, *IPRax* 2010, 317; RODRIGUEZ, RODRIGO, Zuständigkeiten im internationalen Insolvenzrecht der Schweiz, Bern 2016; DERS./GUBLER, PATRIK, Recognition of a UK Solvent Scheme of Arrangement in Switzerland and under the Lugano Convention, *IPRax* 2020, 372; SCHLOSSER, PETER, Konkurs und konkursähnliche Verfahren im geltenden Europarecht, FS Weber, Berlin 1975, 395; SCHÜPBACH, HENRI-ROBERT, *Droit et action révocatoires*, Basel 1997; SCHÜTZE, ROLF A., Anerkennungsfähigkeit französischer Urteile über die Haftung von Gesellschaftsorganen im Konkurs, *RIW* 1978, 765; SMID, STEFAN, Das deutsche internationale Insolvenzrecht und das Europäische Insolvenz-Übereinkommen, *DZWiR* 1998, 432; SPÜHLER, KARL/INFANGER, DOMINIK, Anwendung des LugÜ, insbesondere von Art. 16 Ziff. 5 LugÜ, auf SchKG-Klagen, in: Spühler, Karl (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des nationalen und internationalen Zivilprozessrechts*, Zürich 2000, 113; STAEHELIN, DANIEL, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, *AJP* 1995, 259; STOFFEL, WALTER A., Ausschliessliche Gerichtsstände des Lugano-Übereinkommens und SchKG-Verfahren, insbesondere Rechtsöffnung, Widerspruchsklagen und Arrest, FS Vogel, Freiburg 1991, 357; THOLE, CHRISTOPH, *Vis attractiva concursus europaei?* Die internationale Zuständigkeit für insolvenzbezogene Annexverfahren zwischen EuInsVO, EuGVVO und autonomem Recht, *ZEuP* 2010, 904; WALTHER, FRIDOLIN, Paulianische Anfechtungsansprüche im internationalen Verhältnis – ausgewählte Probleme, in: Spühler, Karl (Hrsg.), *Internationales Zivilprozess- und Verfahrensrecht V*, Zürich 2005, 79; WEIBEL, THOMAS, Aberkennungsklagegerichtsstand am schweizerischen Betreibungsort im euro-internationalen Verhältnis, *BJM* 2004, 169.

Lit. c: BRULHART, VINCENT, *La compétence internationale en matière d'assurances dans l'espace judiciaire européen*, Diss. St. Gallen 1997; MARTINY, DIETER, *Unterhaltsrückgriff durch öffentliche Träger im europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht*, *IPRax* 2004, 195.

Lit. d: AMBROSE, CLARE, *Arbitration and the Free Movement of Judgments*, *ArbInt* 2003, 3; BALTHASAR, STEPHAN/RICHERS, ROMAN, *Europäisches Verfahrensrecht und das Ende der anti-suit injunction*, *RIW* 2009, 351; BÄLZ, KILIAN/MARIENFELD, STEPHAN, *Missachtung einer Schiedsklausel als Anerkennungshindernis i.S.v. Art. 34–35 EuGVVO und § 328 ZPO?*, *RIW* 2003, 51; BĚLOHLÁVEK, ALEXANDER J., *West Tankers as a Trojan Horse with Respect to the Autonomy of Arbitration Proceedings and the New York Convention 1958*, *ASA Bull.* 2009, 646; BERAUDO, JEAN-PAUL, *The Arbitration Exception of the Brussels and Lugano Convention: Jurisdiction, Recognition and Enforcement of Judgments*, *JIntArb* 2001, 13; BERNER, FELIX, *Prorogation drittstaatlicher Gerichte und Anwendungsvorrang der EuGVVO*, *RIW* 2017, 792; BERTI, STEPHEN V., *Zum Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Luganer Übereinkommens*, FS Vogel, Freiburg 1991, 337; DERS., *Are Anti-Suit Injunctions in Support of Arbitration Compatible with EC Regulation 44/2001?*, *Mélanges Tercier*, Genf 2008, 739; BESSON, SEBASTIEN, *Le sort et les effets au sein de l'Espace judiciaire européen d'un jugement écartant une exception d'arbitrage et statuant sur le fond*, in: Haldy, Jacques/Rapp, Jean-Marc/Ferrari, Phidias (Hrsg.), *Etudes de procédure et d'arbitrage en l'honneur de Jean-François Poudret*, Lausanne 1999, 359; CRESPI REGHIZZI, ZENO, «Mutual Trust» and «Arbitration Excep-

tion» in the European Judicial Area: The *West Tankers* Judgment of the ECJ, in: Šarčević, Petar/Bonomi, Andrea/Volken, Paul (Hrsg.), Yearbook of private international law, Volume XI – 2009, Den Haag, 427; DANIELZIK, KAI STEFAN, Die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen ZPO, EuGVVO und HGÜ, Diss. Bremen, Baden-Baden 2019; DITTRICH, LARS, Auswirkung der EuGVVO-Reform auf Gerichtsstandsklauseln und Schiedsverfahren, EWS 2014, 217; DOLGE, ANNETTE, Internationale Zuständigkeit für zwangsvollstreckungsrechtliche Klage nach dem revidierten Lugano-Übereinkommen, Zürich 2009; DUTTA, ANATOL/HEINZE, CHRISTIAN A., Anti-suit injunctions zum Schutz von Schiedsvereinbarungen, RIW 2007, 411; HAAS, ULRICH, Der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich des EuGVÜ, IPRax 1992, 292; HARRIS, JONATHAN/LEIN, EVA, A Neverending Story? Arbitration and Brussels I: The Recast, in: Lein, Eva (Hrsg.), The Brussels I Review Proposal Uncovered, London 2012, 31; HARTLEY, TREVOR C., The Brussels I Regulation and Arbitration, ICLQ 63 (2014), 843; HASCHER, DOMINIQUE, Recognition and Enforcement of Judgments on the Existence and Validity of an Arbitration Clause under the Brussels Convention, ArbInt 1997, 33; ILLMER, MARTIN, La vie après Gasser, Turner et West Tankers – Die Anerkennung drittstaatlicher anti-suit injunctions in Frankreich, IPRax 2010, 456; DERS., Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen in Europa – der letzte Vorhang ist gefallen, IPRax 2009, 312; ILLMER, MARTIN/NAUMANN, INGRID, Anti-suit Injunctions in Support of Arbitration Agreements under the Brussels Regulation: A Comment on the Advocate General’s Opinion in the West Tankers Reference by the House of Lords, ASA Bull. 2008, 820; JENARD, PAUL, L’Arbitrage et les Conventions C.E.E. en Matière de Droit International Privé, FS Bülow, München 1981, 79; KAYE, PETER, The Judgments Convention and Arbitration: Mutual Spheres of Influence, ArbInt 1991, 289; KILLIAS, LAURENT, The Lugano Convention and Its Relevance for Arbitration, EJLR 2002, 119; KISTLER, ALEXANDER R. E./DAPHINOFF, MICHAEL, Der Schiedsgerichtsbarkeitsausschluss der EuGVVO und des Lugano Übereinkommens, SRIEL 2020, 477; LIATOWITSCH, MANUEL, Schweizer Schiedsgerichte und Parallelverfahren vor Staatsgerichten im In- und Ausland, Diss. Basel 2002; MARKUS, ALEXANDER R., Internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz: vom *forum running* zum *judgment running*?, FS Koller, Basel 2006, 441; MANKOWSKI, PETER, Kann ein Schiedsspruch ein Hindernis für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung sein?, SchiedsVZ 2014, 209; MOURRE, ALEXIS, Faut-il un statut communautaire de l’arbitrage?, ASA Bull. 2005, 408; MARKUS, ALEXANDER R., Entscheid des EuGH in *Gazprom OAO – West Tankers* distinguished, AJP 2016, 199; MARKUS, ALEXANDER R./GIROUD, SANDRINE, A Swiss Perspective on West Tankers and Its Aftermath, ASA Bull. 2010, 230; NAUMANN, INGRID, Englische anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen, Diss. Mainz, Tübingen 2008; POUURET, JEAN-FRANÇOIS, Conflicts entre juridictions étatiques en matière d’arbitrage international ou les lacunes des Conventions de Bruxelles et Lugano, FS Sandrock, Heidelberg 2000, 761; SATTLER, MAXIMILIAN, Abandon Ship? West Tankers, Gazprom, and Anti-Suit, ASA Bull. 2016, 342; SCHLOSSER, PETER, «Brüssel I» und Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2009, 129; DERS., EuGVVO und einstweiliger Rechtsschutz betreffend schiedsbefangene Ansprüche, IPRax 2009, 416; DERS., Anti-suit injunctions zur Unterstützung von internationalen Schiedsverfahren, RIW 2006, 486; SEELMANN-EGGEBERT, SEBASTIAN/CLIFFORD, PHILIP, Lost at sea? Anti-suit injunctions after West Tankers, SchiedsVZ 2009, 139; THOMAS, RHIDIAN D., The Arbitration Exclusion in the Brussels Convention 1968, JIntArb 1990, 43; VAN HAERSOLTE-VAN HOF, JACOMIJN, The Arbitration Exception in the Brussels Convention: Further Comment, JIntArb 2001, 27; VAN HOUTTE, HANS, May Court Judgments that Disregard Arbitration Clauses and Awards be Enforced under the Brussels and Lugano Convention?, ArbInt 1997, 85; DERS., Why Not Include Arbitration in the Brussels Jurisdiction Regulation?, ArbInt 2005, 509; WAGNER, PHILIPP K., Abstimmungsfragen zwischen Internationalem Insolvenzrecht und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit, Diss.

Rostock, Frankfurt a.M. 2008; WEIGAND, FRANK-BERND, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und das EuGVÜ, EuZW 1992, 529; WICKI, FRANCESCO, Lugano-Übereinkommen und Schiedsgerichtsbarkeit. Ausgewählte Fragen, in: Monti, Antonio/Trezzini, Francesco/Wicki, Francesco (Hrsg.), Three Essays on International Commercial Arbitration, Lugano 2003, 249; WIEGAND, CHRISTIAN, «Brussels» and Arbitration – Approximation of Judiciary Law within the EU and Potential Impact on International Arbitration, JIntArb 1995, 5.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Vorbemerkung	28
II. Abgrenzungen	28
A. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	28
1. Der Lugano-Raum	28
2. Erfordernis eines internationalen Sachverhaltes	32
B. Zeitlicher Anwendungsbereich	36
C. Abgrenzung zum materiellen Recht	36
D. Gerichtsbarkeit	38
III. Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Abs. 1 LugÜ)	41
A. Autonome Qualifikation	41
1. Grundsatz	41
2. Unklare Definition	43
3. Materiell-rechtliche Betrachtungsweise	46
4. Keine Bindung des Vollstreckungsrichters	47
B. Handelssachen als Untergruppe der Zivilsachen	48
C. Die Abgrenzung vom öffentlichen Recht	49
1. Grundsatz	49
2. Beispiele	54
IV. Ausgeschlossene Rechtsgebiete (Art. 1 Abs. 2 LugÜ)	60
A. Allgemeines	60
1. Zweck	60
2. Grundsatz der autonomen Auslegung	61
3. Vorfragen	62
4. Akzessorische Fragen	63
5. Konkurrenz und Alternativität von Ansprüchen	64
6. Verrechnungsforderungen	65
7. Vorsorgliche Massnahmen	65
B. Personenstands-, Familien- und Erbrechtssachen (lit. a)	66
1. Allgemeines	66
2. Personenstand etc.	66
3. Eheliche Güterstände	67
4. Ausnahme von der Ausnahme: Unterhaltsansprüche	69
5. Erbrecht	71
C. Insolvenzzrechtliche Verfahren (lit. b)	73
D. Soziale Sicherheit (lit. c)	83
E. Schiedsgerichtsbarkeit (lit. d)	85
V. Vertragsparteien des LugÜ und «durch dieses Übereinkommen gebundene Staaten» (Art. 1 Abs. 3)	92

I. Vorbemerkung

- 1 Art. 1 Abs. 1 und 2 LugÜ entsprechen den Bestimmungen des aLugÜ und des EuGVÜ sowie der EuGVVO. Demgegenüber ist Abs. 3 im Vergleich zum aLugÜ neu eingefügt worden. Seine Formulierung weicht auch von derjenigen des Art. 1 Abs. 3 EuGVVO ab.¹ Die Lehre und Rechtsprechung zu den beiden genannten EU-Rechtsquellen sind also einschlägig, mit Bezug auf Abs. 3 allerdings nur unter Berücksichtigung der spezifischen Unterschiede.² Die EuGVVO³ hat in Abs. 1 eine Erweiterung erfahren, die allerdings nur deklaratorischer Natur ist (sogleich N 2).

II. Abgrenzungen

- 2 Die Bezeichnung des Titels I, «Anwendungsbereich», ist überschüssend und insofern irreführend. Art. 1 LugÜ regelt nur die *sachliche* Anwendbarkeit des LugÜ. Er regelt insb. *nicht* den *räumlich-persönlichen* Anwendungsbereich. Dieser ist einer abschliessenden allgemeinen Definition nicht zugänglich. Er hängt zu einem wesentlichen Teil von der konkret infrage stehenden Bestimmung des LugÜ ab.⁴ Ebenfalls abzugrenzen sind der *zeitliche* Anwendungsbereich, das *materielle (Kollisions-)Recht* sowie die *Gerichtsbarkeit* als Voraussetzung einer Zuständigkeit. Die Gerichtsbarkeit hat deklaratorisch Eingang gefunden in Art. 1 EuGVVO, wonach Letztere «die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Recht (acta iure imperii)» nicht erfasst.⁵

A. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

1. Der Lugano-Raum

- 3 Art. 1 LugÜ regelt insb. nicht den *geografischen Anwendungsbereich* des LugÜ. Dieser ergibt sich für das LugÜ als völkerrechtlichem Vertrag grundsätzlich

¹ Vgl. dazu ausführlich hinten unter N 106 ff.

² BGE 124 III 382, E. 6c; 131 III 227, E. 3.1. Vgl. auch Botschaft LugÜ Ziff. 212.2 und 212.4.

³ Verweise auf die EuGVVO beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen; wird auf die Vorgängerverordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 verwiesen, wird dies mit einem Zusatz kenntlich gemacht («aEuGVVO»).

⁴ SCHNYDER/GROLIMUND, in: Gauch/Thürer, 17.

⁵ Dazu Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 9; Magnus/Mankowski-ROGERSON Art. 1 Brussels Ibis N 13.

aus dem Kreis der Vertragsparteien bzw. der ratifizierenden «Staaten». Neben der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind Vertragsparteien das Königreich Dänemark, die Republik Island, das Königreich Norwegen sowie die Europäische Union.⁶ Für das LugÜ bedarf diese Regelung dahin gehend einer Präzisierung, dass im Gegensatz zum aLugÜ auf der Seite der Staaten der früheren Europäischen Gemeinschaft bzw. der heutigen Europäischen Union nicht mehr die einzelnen Mitgliedsländer Vertragsparteien des LugÜ sind, sondern die Europäische Gemeinschaft bzw. Union selbst (unter Bindung ihrer Mitgliedstaaten), nachdem diese mit der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon die ausschliessliche Zuständigkeit zum Abschluss des Lugano-Übereinkommens erhielt.⁷

Mit der Revision erweiterte sich der räumliche Anwendungsbereich des LugÜ um die elf im Rahmen der zwei Osterweiterungen der EU beigetretenen Staaten (mit Ausnahme Polens, das per 1.2.2000 bereits dem aLugÜ beigetreten war), die vom aLugÜ noch nicht erfasst waren.⁸ Neu umfasst der Geltungsbereich des Lugano-Raumes somit insgesamt 30 Staaten: Neben den bisherigen aLugÜ-Vertragsstaaten (in Klammern das Datum des jeweiligen Inkrafttretens) Belgien (1.10.1997), Dänemark (1.3.1996, ohne Färöer und Grönland), Deutschland (1.3.1995), Finnland (1.7.1993), Frankreich (1.1.1992), Griechenland (1.9.1997), Irland (1.12.1993), Island (1.12.1995), Italien (1.12.1992), Luxemburg (1.2.1992), Niederlande (1.1.1992), Norwegen (1.5.1993), Österreich (1.9.1996), Polen (1.2.2000), Portugal (1.7.1992), Schweden (1.1.1993), Schweiz (1.1.1992), Spanien (1.11.1994), Vereinigtes Königreich (1.5.1992, mit Gibraltar ab 1.10.1998) handelt es sich um die neu hinzugetretenen EU-Länder Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Allfällige neue EU-Mitgliedstaaten werden aufgrund der erwähnten Aussenkompetenz der EU automatisch hinzutreten, sodass das LugÜ dahin gehend «offen» ausgelegt ist.⁹ Das Vereinigte Königreich verlässt mit dem Austritt aus der EU (voraussichtlich mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2020) auch den Anwendungsbereich des LugÜ.¹⁰

Die Ausweitung des ursprünglichen territorialen Anwendungsbereiches auf zahlreiche weitere Staaten mit unterschiedlich ausgebildeten Justizsystemen birgt Gefahren in sich, deren sich vor allem auch die betroffenen Personen

⁶ Bericht POCAR Rz. 1; vgl. zur Unterscheidung Vertragspartei und «durch dieses Übereinkommen gebundene Staaten» ausführlich hinten N 106 ff.

⁷ Gutachten 1/03 des EuGH v. 7.2.2006.

⁸ Botschaft revLugÜ 1783.

⁹ Botschaft revLugÜ 1788.

¹⁰ Dazu sowie zu übergangsrechtlichen Fragen: BJ, Auswirkungen des «Brexit» auf das Lugano-Übereinkommen, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>> (30.11.2020); ferner MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2020, 297 f.; siehe auch Art. 63 N 24 ff.

bewusst sein müssen. Das LugÜ beruht als Parallelübereinkommen zum EuGVÜ bzw. zur EuGVVO politisch letztlich ebenfalls auf dem EU-rechtlichen «gegenseitigen Vertrauen der Vertragsstaaten in ihre Rechtssysteme und Rechtspflegeorgane».¹¹ Diese Fiktion der Gleichwertigkeit der Justizsysteme¹² erlaubt es z.B. nicht, an die Anerkennung von Entscheidungen aus neuen Vertragsstaaten, deren Justiz noch nicht völlig dem europäischen Standard entspricht, höhere Voraussetzungen zu stellen. Dies kann im Einzelfall durchaus zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, ist aber grundsätzlich in Kauf zu nehmen.¹³ Immerhin muss sich die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat die in erster Linie auf dem EU-Recht beruhende Fiktion nicht in gleichem Masse entgegenhalten lassen. Anders als in den Erwägungsgründen zur revidierten EuGVVO¹⁴ enthält die Präambel zum LugÜ keinen ausdrücklichen Hinweis auf ein gegenseitiges Vertrauen. Dies kann sich im Einzelfall in einer eher restriktiven Anwendung des LugÜ zulasten von Verfahren bzw. Entscheidungen in anderen Vertragsstaaten äussern.¹⁵ Es bedeutet auch, dass die Schweizer Gerichte Rechtsprechung der EU-Gerichte, welche auf dieser Fiktion beruhen, nicht ohne kritische Prüfung berücksichtigen sollten.¹⁶

- 6 Vorgesehen ist sodann die Möglichkeit des Beitritts von weiteren, insb. aussereuropäischen Staaten, bzw. ab 2021 das Vereinigte Königreich¹⁷; auch unter diesem Gesichtspunkt ist das LugÜ offen ausgelegt, wobei es dafür aber des Einverständnisses sämtlicher Vertragsparteien bedarf (Art. 72 Abs. 3 LugÜ). Ausser-

¹¹ EuGH 15.2.2007, Rs. C-292/05, Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland, N 44; ferner 10.2.2009, Rs. C-185/07, Allianz/West Tankers, N 30. Zum Axiom des gegenseitigen Vertrauens s. WILLER, RALF, Gegenseitiges Vertrauen in die Rechtspflege der Mitgliedstaaten als hinreichende Bedingung für die Anerkennung von Entscheidungen nach der EuGVVO?, ZZP 2014, 99, 103 ff.

¹² Dass es sich um eine Fiktion handelt, zeigt sich, abgesehen von den notorisch vergeblichen Bemühungen der EU-Kommission, gegen politisch motivierte Schwächungen der Justiz in gewissen Mitgliedstaaten vorzugehen, eindrücklich am jährlichen Justizbarometer der EU-Kommission, einer Pflichtlektüre für alle Internationalzivilprozessrechtler. Die Grafiken zur Unabhängigkeit der Justiz in den einzelnen Mitgliedsländern sind jedes Jahr so erwartungsgemäss wie von Neuem erschreckend (vgl. Abschnitt 3.3.1 «Perceived judicial independence» im Justice Scoreboard 2020, <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice_scoreboard_2020_en.pdf>, 30.11.2020).

¹³ Vgl. bereits die Rechtsprechung des EuGH zum «italienischen bzw. belgischen Torpedo» sowie zum Verbot von anti-suit injunctions, Art. 27 N 26 und N 36 ff.

¹⁴ Erwägungsgrund 26; s. schon Erwägungsgründe 16 und 17 der aEuGVVO.

¹⁵ Im gleichen Sinn MARKUS/GIROUD, ASA Bull. 2010, 245.

¹⁶ Vgl. Protokoll 2.

¹⁷ Dieses hat bereits die entsprechende Absicht bekundet (s. <<https://www.gov.uk/government/news/support-for-the-uks-intent-to-accede-to-the-lugano-convention-2007>>, 30.11.2020); MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2020, 297.

europäische Gebiete von EU-Mitgliedstaaten können demgegenüber durch einseitige Erklärung des zuständigen EU-Mitgliedstaats in den Geltungsbereich aufgenommen werden,¹⁸ soweit sie nicht bereits unmittelbar gestützt auf die insofern massgebenden europarechtlichen Grundlagen bzw. nach Massgabe des AEUV unmittelbar erfasst sind.

Entsprechend findet das LugÜ auf die französischen Territorien, Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, La Réunion, Saint-Barthélemy¹⁹ und Saint Martin, die finnischen Åland-Inseln, die spanischen Kanarischen Inseln und Territorien in Nordafrika (Ceuta und Melilla) sowie die zu Portugal gehörenden Azoren und Madeira Anwendung. 6a

Ausgenommen bleiben dagegen derzeit die dänischen Färöer-Inseln sowie Grönland,²⁰ die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland auf Zypern,²¹ die britischen Kanalinseln und die ebenfalls britische Isle of Man sowie folgende weiteren überseeischen Länder und Gebiete: Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Aruba, die Niederländischen Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius, St. Maarten), Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena und Nebengebiete, Britisches Territorium in der Antarktis, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Turks- und Caicosinseln, Britische Jungferninseln (B.V.I.) sowie Bermudas.²² 6b

Grundsätzlich *nicht anwendbar* ist das LugÜ demgegenüber im Verhältnis zu den (teilweise in andern Bereichen durchaus eng mit verschiedenen EU-Ländern ver- 7

¹⁸ Art. 70 f. LugÜ, dazu Art. 70–73 N 2.

¹⁹ Gemäss Beschluss des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 325/4 v. 9.12.2010) ändert sich der Status dieser Insel per 1.1.2012 von einem «Gebiet in äusserster Randlage der Union» zum «Status eines assoziierten überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets»; indem Saint-Barthélemy damit neu unter die überseeischen Länder und Gebiete gem. Art. 355 Nr. 2 i.V.m. Anhang II AEUV fällt, ist davon auszugehen, dass das LugÜ damit (unter Vorbehalt einer anderslautenden Erklärung Frankreichs) per 1.1.2012 für Saint-Barthélemy nicht mehr wirksam sein wird.

²⁰ Bezüglich beider Territorien hat das Königreich Dänemark mit Datum vom 24.9.2009 einen ausdrücklichen (jedoch im Ergebnis mit den diesbezüglichen EU-Bestimmungen gleichlaufenden) Vorbehalt erklärt, da Dänemark gestützt auf einen entsprechenden Vorbehalt nicht unter die ausschliessliche Zuständigkeit der EU im Bereich des LugÜ fällt.

²¹ Zum Spezialfall Zypern vgl. Protokoll Nr. 10 über Zypern zum EU-Beitrittsvertrag 2003 v. 16.4.2003 (ABl. L 236, 955) und EuGH 28.4.2009, Rs. C-420/07, Apostolides/Orams, N 32 ff.

²² Vgl. Rauscher, EuZPR/EuIPR-STAUDINGER Einl. EuGVVO N 17 f.; Stein/Jonas-WAGNER Vor Art. 1 aEuGVVO N 25.

bundenen) Fürstentümern Liechtenstein, dem Staat der Vatikanstadt, Andorra und Monaco sowie der Republik San Marino.²³

- 8 Für die erwähnten EU-Staaten, Dänemark und Norwegen ist das LugÜ am 1.1.2010, für die Schweiz am 1.1.2011 und für Island am 1.5.2011 in Kraft getreten.²⁴

2. *Erfordernis eines internationalen Sachverhaltes*

- 9 Mit der Bestimmung des Lugano-Raumes ist der räumliche Anwendungsbereich des LugÜ für einen konkreten Fall aber noch nicht festgelegt. Eine allgemeine Regelung fehlt; es kommt deshalb auf die einzelnen Bestimmungen des LugÜ an.²⁵ Der Wortlaut ist bei einigen dieser Bestimmungen zu wenig klar und hätte sorgfältiger gefasst werden können.²⁶ Beim EuGVÜ wurde von Anfang an diskutiert, ob es nur auf Sachverhalte mit genügendem Bezug zu mehr als einem Vertragsstaat anwendbar sei, auf alle internationalen Sachverhalte oder sogar zusätzlich auf reine Binnensachverhalte.²⁷
- 10 Heute ist allerdings wohl unbestritten, dass reine Binnensachverhalte vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Gemäss der Owusu-Rechtsprechung des EuGH sind die Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 2 ff. LugÜ nicht anwendbar, wenn es sich um eine reine Binnenstreitigkeit handelt, die keinen Bezug zum Ausland hat.²⁸ Dies entspricht auch Erwägung 2 der Präambel LugÜ, wonach der Zweck des LugÜ gebiete, die *internationale* Zuständigkeit zu vereinheitlichen.²⁹ Internationalität liegt jedenfalls immer vor, wenn die Parteien Wohnsitz bzw. Sitz in verschiedenen Staaten haben. Bei einer *Abtretung* kann Internationalität schon vorliegen,

²³ KROPHOLLER/VON HEIN Einl. aEuGVVO N 53.

²⁴ Vgl. Art. 69 N 1 f.

²⁵ BGE 135 III 185, E. 3.1; BGer 21.9.2017, 4A_131/2017, E. 3.3. Ebenso BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 12 und 25.

²⁶ BERNASCONI/GERBER, SZIER 1993, 41.

²⁷ Vgl. HEINZE, CHRISTIAN/DUTTA, ANATOL, Ungeschriebene Grenzen für europäische Zuständigkeiten bei Streitigkeiten mit Drittstaatenbezug, IPRax 2005, 224.

²⁸ EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02, Owusu/Jackson et al., N 25 f.; ebenso 14.11.2013, Rs. C-478/12, Maletic, N 26; 7.5.2020, Rs. C-267/19 u. 323/19, Parking do.o./Sawal d.o.o., Interplastics s. r. o./Letificio d.o.o., N 30; Rauscher, EuZPR/EuIPR-STAUDINGER Einl. EuGVVO N 19. Zur Diskussion vor diesem Entscheid vgl. BERNASCONI/GERBER, SZIER 1993, 45–47, 58 f.; vgl. aber Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 4 EuGVVO N 103 ff.

²⁹ Bei der Anerkennung und Vollstreckung ist Internationalität ohnehin erforderlich, da es nur um ausländische Urteile geht, vgl. Bericht JENARD 8.

wenn die ursprünglichen Parteien, nicht aber die Prozessparteien in verschiedenen Staaten Wohnsitz haben.³⁰

Bei der Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach Art. 32 ff. LugÜ ist die Abgrenzung klar: Es geht um Entscheidungen von Gerichten eines anderen Vertragsstaates, unabhängig von der Frage des Wohnsitzes oder Sitzes einer Partei oder eines anderen bestimmten territorialen Bezuges des Streitfalles zum Lugano-Raum. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus Drittstaaten unterstehen in der Schweiz – unter Vorbehalt anderer Staatsverträge – dagegen den Vorschriften des IPRG.

Eindeutig ist auch die räumlich-persönliche Anwendbarkeit der Zuständigkeitsbestimmungen des LugÜ, wenn es um das Verhältnis zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten geht. Allerdings muss dazu im Einzelfall geprüft werden, ob für die konkrete Fragestellung relevante Bezüge zu mehr als einem Vertragsstaat bestehen. Dies ist z.B. dann der Fall,

- wenn eine Zuständigkeit in mehr als einem Vertragsstaat in Frage kommt, also z.B. der Ort einer deliktischen Handlung i.S.v. Art. 5 Nr. 3 LugÜ in einem anderen Staat liegt als der Wohnort des Beklagten,³¹ oder
- wenn parallele Rechtshängigkeit vor zwei Gerichten eines Vertragsstaates i.S.v. Art. 27 LugÜ vorliegt, unabhängig von allfälligen weiteren Berührungspunkten zu einem Vertragsstaat.³²

Wie steht es dagegen mit der Anwendbarkeit des LugÜ, wenn nur *ein* Vertragsstaat betroffen ist? Beispiel: Gerichtsstandsvereinbarung Zürich; die Parteien haben Sitz in der Schweiz bzw. in den USA. Ist die Vereinbarung nach den Massstäben des LugÜ (insb. Art. 23 LugÜ) oder des IPRG (insb. Art. 5 IPRG) zu prüfen?³³ Anderes Beispiel: Ist Art. 2 LugÜ anwendbar, wenn der Beklagte Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, sonst aber kein Bezug zu einem anderen Vertragsstaat vorliegt? Im Entscheid *Owusu/Jackson* zu Art. 2 EuGVÜ nahm der EuGH deutlich und umfassend Stellung: Für die Anwendbarkeit von Art. 2 EuGVÜ genügt der Einbezug eines Vertragsstaats, sofern irgendein ausländischer Bezug vorliegt: «Die Einbeziehung eines Vertragsstaats und eines Drittstaats z.B. durch den Wohnsitz des Klägers oder eines Beklagten im erstgenannten Staat und den im zweitgenannten Staat belegenen Ort der streitigen Ereignisse kann ebenfalls einen Auslandsbezug des fraglichen Rechtsverhältnisses herstellen. Eine solche Situation kann nämlich im Vertragsstaat, wie es im Ausgangsverfahren der Fall ist, Fragen hinsichtlich der Festlegung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte aufwerfen, die laut der dritten Begründungserwägung gerade eines der Ziele des Brüsseler Übereinkom-

³⁰ Vgl. Cour de justice GE, 20.1.2006, E. 3, SJZ 2007, 353.

³¹ Für einen analogen Fall von Art. 5 Nr. 2 LugÜ vgl. BGer 26.9.2002, 5C.139/2002, E. 2.2.

³² Vgl. EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02, *Owusu/Jackson*, N 29; Bericht JENARD 8.

³³ Vgl. Art. 23 N 8 ff.

mens ist.»³⁴ Der EuGH wies darauf hin, dass dies auch bei anderen Bestimmungen des EuGVÜ der Fall sei; so genüge bei Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ (Art. 22 Nr. 1 LugÜ) z.B. die Belegenheit des Mietobjektes in einem Vertragsstaat unabhängig vom Wohnsitz der Parteien, bei Art. 17 EuGVÜ (Art. 23 LugÜ) die Vereinbarung eines Gerichtes in einem Vertragsstaat, soweit wenigstens eine Partei Wohnsitz in diesem oder einem anderen Vertragsstaat hat, oder allfälligen weiteren Berührungspunkten zu einem Vertragsstaat (immer unter der Voraussetzung, dass überhaupt ein internationales Verhältnis vorliegt).³⁵ Das Bundesgericht hat diese *Owusu/Jackson*-Rechtsprechung des EuGH ausdrücklich übernommen.³⁶

- 14 Entscheidende Bedeutung kommt damit der Frage zu, wann überhaupt ein Auslandsbezug, wie er vom EuGH für die Anwendung des LugÜ verlangt wird, vorliegt. Ist z.B. Art. 23 LugÜ anwendbar, wenn zwei Parteien mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz einen Gerichtsstand in München oder London vereinbaren? Dies wird in der Lehre kontrovers diskutiert und wurde in der Rechtsprechung unterschiedlich entschieden.³⁷ Der EuGH-Entscheid *Owusu* geht auf diese Konstellation nicht explizit ein, dürfte sie aber abdecken. Gemäss diesem Entscheid muss der für die Anwendbarkeit des EuGVÜ erforderliche Auslandsbezug nicht dadurch erfüllt sein, dass «durch den Grund der Streitigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz der Parteien mehrere Vertragsstaaten mit einbezogen sind». Es genüge, dass «Fragen hinsichtlich der Festlegung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte» aufgeworfen würden, da deren Beantwortung «gerade eines der Ziele» dieses Übereinkommens sei. Bei einer durch die Parteien gewillkürten Internationalisierung durch Wahl der Gerichte eines anderen Vertragsstaates liegt gerade eine solche Frage vor: Sind die Schweizer Gerichte (nach Massgabe der Gerichtsstandsbestimmungen der ZPO) zuständig, oder ist es das gewählte Gericht in Deutschland oder in Grossbritannien? Diese Frage kann nur vom LugÜ mit Wirkung für beide Gerichte einheitlich beantwortet werden; die

³⁴ EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02, *Owusu/Jackson*, N 26.

³⁵ EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02, *Owusu/Jackson*, N 28. Betr. Art. 16: EuGH 14.11.2013, Rs. C-478/12, *Maletic/lastminute.com GmbH* u.a., N 26; MAGNUS, ZEuP 2018, 517 f. Die Frage der Anwendbarkeit von Art. 17 aLugÜ (Art. 23 LugÜ), wenn der gewählte Gerichtsstand im Wohnsitzstaat einer Partei liegt und sonst keine Berührung zu einem anderen Vertragsstaat besteht, war bisher umstritten, vgl. NEWTON, Uniform Interpretation 191 ff.; BERNASCONI/GERBER, SZIER 1993, 61 ff.; GROLIMUND, Drittstaatenproblematik 51 ff.; bez. Art. 17 aLugÜ noch offengelassen in BGE 125 III 108, E. 3e.

³⁶ BGE 135 III 185, E. 3; betr. Art. 23 s. BGE 143 III 558, E. 3.3 (sowie die dort nicht publ. E. 3.2, BGer 21.9.2017, 4A_131/2017).

³⁷ Vgl. Art. 23 N 11 ff.; NEWTON, Uniform Interpretation 179 ff.; BERNASCONI/GERBER, SZIER 1993, 60 f. m.w.H.; Müller/Wirth-DASSER Art. 1 N 29 ff.; BURGSTALLER/NEUMAYR, FS Schlosser (2005), 121 ff. betr. OGH 1.8.2003; BSK IPRG-SCHNYDER/GROLIMUND Art. 1 N 63 ff. zur Frage, ob überhaupt ein internationales Verhältnis vorliegt.

Antwort darf dabei insb. nicht davon abhängen, ob das derogierte inländische Gericht oder das prorogierte ausländische Gericht zuerst angerufen wird.³⁸

Dasselbe gilt umgekehrt, wenn zwei Schweizer ein Schweizer Gericht wählen für einen Streit, bei dem gemäss LugÜ auch ein Gerichtsstand in einem anderen LugÜ-Staat in Frage käme, z.B. an einem Vertragserfüllungsort oder einem Deliktsort. Auch hier ist das LugÜ anwendbar.³⁹ 15

Letztlich stellt sich die Frage des erforderlichen Masses an Internationalität aber bei den einzelnen Zuständigkeitsbestimmungen des LugÜ jeweils separat.⁴⁰ So ist für die Sondergerichtsstände von Art. 5 und 6 LugÜ Wohnsitz des Beklagten in einem anderen Vertragsstaat und mithin ein Bezug zu (mindestens) zwei Vertragsstaaten erforderlich, während bei Art. 22 LugÜ, welcher allein am Streitgegenstand anknüpft, die Wohnsitze der Parteien gar keine Rolle spielen.⁴¹ 16

Hingegen ist somit entgegen gängiger und früher auch vom Bundesgericht übernommener Ansicht grundsätzlich keine sog. *Euro-Internationalität* – d.h. eine Beziehung des Sachverhaltes zu mindestens zwei Vertragsstaaten – erforderlich, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.⁴² Es genügt ein Bezug zu einem Drittstaat, z.B. durch Unfallort in einem solchen Drittstaat, auch wenn Kläger und Beklagter beide im gleichen Vertragsstaat Wohnsitz haben. Spätestens mit dem Ent- 17

³⁸ GI.M. BERNASCONI/GERBER, SZIER 1993, 60 f.; Newton, Uniform Interpretation 179 ff.; SCHACK, IZVR Rz. 466; BURGSTALLER/NEUMAYR, FS Schlosser (2005), 123 ff.; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 24; CR LDIP/CL-BUCHER Art. 2-31 N 5, Art. 23 N 7 m.w.H. A.A. KILLIAS, hinten Art. 23 N [18] m.w.N.; MAGNUS, ZEuP 2018, 534.

³⁹ Vgl. KROPHOLLER/VON HEIN Art. 23 aEuGVVO N 2; NEWTON, Uniform Interpretation 178; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 19; CR LDIP/CL-BUCHER Art. 2-31 N 5.

⁴⁰ SCHNYDER/GROLIMUND, in: Gauch/Thürer, Zum Gerichtsstand 5.

⁴¹ Eine Ausnahme beinhaltet Art. 22 Nr. 1 S. 2 für die sog. Ferienhaus- oder -wohnungsmiete, vgl. dazu Vor Art. 22 N 2 ff. sowie Art. 22 N 9; vgl. auch hinten Art. 4 N 9.

⁴² So nun BGE 135 III 185, E. 3.3. Anders aber noch implizit BGer 24.3.2005, 4C.9/2005, E. 1.1 (wo darauf abgestellt wurde, dass der Kläger Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat und deshalb das LugÜ auf eine Klage gegen einen Schweizer Beklagten nach Art. 2 LugÜ anwendbar war). Ähnlich: BGE 131 III 227, E. 3; 124 III 176, E. 4 (LugÜ nicht anwendbar im Verhältnis zur Dominikanischen Republik; obiter dictum); etwas verkürzt BGer 29.7.2009, 4A_249/2009, E. 2 Satz 2 (wo die Anwendbarkeit des LugÜ implizit pauschal darauf abgestützt wird, dass die beiden Parteien Wohnsitz bzw. Sitz in zwei Vertragsstaaten haben). Botschaft LugÜ Ziff. 213 (Art. 2 ff. kommen nur zur Anwendung, wenn es sich um «Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten handelt»); korrekt dagegen BGer 15.6.2004, 4C.98/2003, E. 2.1. Zum Problem allgemein vgl. GROLIMUND, Drittstaatenproblematik 103 f., 108, 151 f.; KILLIAS, LAURENT, SZIER 2006, 670, 672 f.; HEINZE, CHRISTIAN/DUTTA, ANATOL, Unge-schriebene Grenzen für europäische Zuständigkeiten bei Streitigkeiten mit Drittstaatenbezug, IPRax 2005, 224 ff.; KROPHOLLER/VON HEIN Vor Art. 2 aEuGVVO N 8; Rauscher, EuZPR/EuIPR-STAUDINGER Einl. EuGVVO N 20; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Vor Art. 4 EuGVVO N 26 ff.; STAUDINGER, IPRax 2000, 483.

scheid Owusu hat der EuGH das EuGVÜ vom europäischen Binnenmarkt gelöst und damit indirekt auch das LugÜ universal definiert, sofern die massgebliche Bestimmung nicht explizit einen Bezug zu einem anderen Vertragsstaat verlangt.⁴³ Namentlich für die Anwendung der Art. 2 und 4 LugÜ genügt Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten in einem Vertragsstaat; ein Bezug zu einem anderen Vertragsstaat (und damit zu zwei Vertragsstaaten) ist gerade nicht erforderlich.⁴⁴

B. Zeitlicher Anwendungsbereich

- 18 Der zeitliche Anwendungsbereich des LugÜ bestimmt sich nach den Vorschriften des Titels VI, Art. 63 LugÜ.⁴⁵ Zu beachten ist, dass gemäss dieser Vorschrift die Art. 32 ff. LugÜ über die Anerkennung und Vollstreckung auch auf solche Entscheidungen anwendbar sind, die zwar nach Inkrafttreten des (neuen) LugÜ ergangen sind, aber auf einem Verfahren beruhen, das bereits vorher, allenfalls etliche Jahre vorher, unter möglicherweise anderen rechtlichen Rahmenbedingungen eingeleitet und durchgeführt worden ist (namentlich in Staaten, die nicht Vertragsstaaten des aLugÜ waren).⁴⁶

C. Abgrenzung zum materiellen Recht

- 19 Grundsätzlich regelt das LugÜ nur prozessrechtliche Fragen. Materiellrechtliche Aspekte unterstehen auch in Fällen, die den Lugano-Raum betreffen, in der Schweiz dem IPRG. Diese grundsätzliche Unterscheidung erleidet aber Ausnahmen bzw. verdeckt heikle Abgrenzungsfragen.

20 Beispiele:⁴⁷

- Art. 59 und 60 LugÜ enthalten Regeln für die Bestimmung des *Wohnsitzes* bzw. Sitzes für die Zwecke des LugÜ.
- Bei Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ verwies der EuGH nach ständiger Praxis auf die *lex causae* für die Bestimmung des *Erfüllungsortes*. Dies gilt weiterhin für Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO (bzw. LugÜ); demgegenüber enthält Art. 5 Nr. 1 lit. b

⁴³ JAYME, ERIC/KOHLER, CHRISTIAN, Europäisches Kollisionsrecht 2005, IPRax 2005, 493. Vgl. schon EuGH 13.7.2000, Rs. C-412/98, Group Josi/UGIC, N 60 f.; vgl. SCHNYDER/GROLIMUND, in: Gauch/Thürer, Zum Gerichtsstand, 18.

⁴⁴ Vgl. GROLIMUND, Drittstaatenproblematik 277 und nachfolgend Art. 2 N 10 ff.

⁴⁵ Vgl. hinten Art. 63 N 1 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu DASSER, FELIX/FREY, MICHAEL, Übergangsrechtliche Stolpersteine des revidierten Lugano-Übereinkommens, Jusletter 11.4.2011, Rz. 9 ff. sowie hinten Art. 63 N 10 ff.

⁴⁷ Vgl. dazu die einzelnen Kommentierungen zu den betreffenden Artikeln.

LugÜ neu für die praktisch bedeutsamsten Kauf- und Dienstleistungsverträge eine vertragsautonome Begriffsbestimmung.⁴⁸

- Art. 23 LugÜ regelt einzelne Aspekte des Zustandekommens einer *Gerichtsstandsvereinbarung*. Im Übrigen bleibt das IPR des Gerichtsstaates aber anwendbar, namentlich für die Bestimmung der inhaltlichen Tragweite durch Auslegung sowie Fragen der materiellen Gültigkeit wie Willensmängel.⁴⁹
- Unklar ist die Stellung des *Feststellungsinteresses*. In BGE 129 III 295 beurteilte das Bundesgericht das Erfordernis eines Feststellungsinteresses als materiell-rechtliche Frage, die der jeweiligen *lex causae* unterstehe. Es liess aber ausdrücklich offen, ob sich diese Frage mit Bezug auf parallele Rechtshängigkeit nach Art. 27 LugÜ nicht zumindest auch nach dem LugÜ richtet (E. 2.3).⁵⁰ Nach mehrheitlicher Ansicht in der Lehre ist das Feststellungsinteresse als Teil des Rechtsschutzinteresses hingegen ein Aspekt des Justizgewährungsanspruches und damit rein prozessrechtlich zu qualifizieren und an die *lex fori* anzuknüpfen (inkl., soweit anwendbar, das LugÜ)⁵¹; für die Anwendung der *lex causae*, bzw. verschiedener *leges causae* wie im genannten Bundesgerichtsentscheid, bleiben weder Raum noch Bedürfnis.⁵² Das BGer hat sich nun dieser Ansicht angeschlossen und unter Hinweis auf den EuGH-Entscheid *Folien Fischer*⁵³ gleichzeitig festgehalten, dass das LugÜ keine Regeln zum Rechtsschutzinteresse enthält und dieses somit nach dem Landesrecht des Forums zu beurteilen ist.⁵⁴

⁴⁸ Vgl. dazu Art. 5 N 10 ff., N 27 ff., N 37 ff.

⁴⁹ BGER 28.4.2015, 4A_451/2014, E. 4; DASSER, FELIX, Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Lugano-Übereinkommen, in: Czernich, Dietmar/Geimer, Reinhold (Hrsg.), Streitbeilegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht, München 2017, N 27 ff.; hinten Art. 23 N 39 ff.

⁵⁰ Im Ergebnis bestätigt, aber ohne Auseinandersetzung mit der Grundsatzfrage des anwendbaren Rechts, in BGE 131 III 319, E. 3.5; 136 III 523, E. 5 bzw. 6 (in E. 5 scheint das BGer von der Qualifikation als materiell-rechtliche Frage auszugehen, die *lege causae* zu beurteilen ist, in E. 6 diskutiert es hingegen prozessrechtliche Fragen und Meinungen).

⁵¹ So auch Oberhammer/Domej/Haas KUKO ZPO-OBERHAMMER Art. 88 N 2; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 8; GEIMER, IZVR Rz. 2635 f.; GÖKSU, ZZZ 2009, 176 Fn. 13; STACHER, AJP 2007, 1131; a.M. SCHWANDER, IPR Rz. 670; WALDER, IZPR 192.

⁵² Dazu DASSER, FELIX, Feststellungsinteresse in internationalen Verhältnissen, Jusletter 29.9.2003, Rz. 14 ff.; ferner Art. 27 N 53 ff. In BGE 136 III 523, E. 6, scheint sich das Bundesgericht im Ergebnis dieser Ansicht anzunähern, ohne aber die *lex causae*-Theorie, die in E. 5 noch durchscheint, bewusst zu verlassen.

⁵³ EuGH 25.10.2012, Rs. C-133/11, Folien Fischer AG, Fofitec AG/Ritrama SpA.

⁵⁴ BGE 144 III 175 («Swatch I»), E. 4.3 bzw. 3.2.

D. Gerichtsbarkeit

- 21 Das LugÜ äussert sich nicht zur Gerichtsbarkeit. Gerichtsbarkeit fliesst aus der Justizhoheit des Staates und findet seine Grenze an der Justizhoheit anderer Staaten. Es handelt sich um ein Institut des Völkerergewohnheitsrechts, das z.T. durch völkerrechtliche Verträge konkretisiert und verstärkt wird. Wichtigster Ausfluss dieses Instituts ist die gegenseitige *Immunität* der Staaten.⁵⁵
- 22 Gerichtsbarkeit geht Zuständigkeitsfragen voraus. Fehlt Gerichtsbarkeit, insb. wegen Immunität des Beklagten, kann eine Zuständigkeit nicht begründet werden. Die Anwendung des LugÜ setzt deshalb Gerichtsbarkeit voraus.⁵⁶ Dies ist nun in Art. 1 Abs. 1 der revidierten EuGVVO noch implizit festgehalten: Der neu eingefügte Vorbehalt von *acta iure imperii* betrifft die staatliche Immunität. Er zeigt deklaratorisch fehlende Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte an und bestätigt die Staatenimmunität für *acta iure imperii*, welche in verschiedenen Verfahren insb. bei Menschenrechtsverletzungen in Zweifel gezogen worden war.⁵⁷ Die EuGVVO definiert die *acta iure imperii* selber nicht; es gelten insofern die im Völkerrecht gebräuchlichen Massstäbe.⁵⁸ Aus Sicht der Schweiz ist namentlich das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16.5.1972⁵⁹ massgeblich.⁶⁰ Die Schweiz hat auch

⁵⁵ Vgl. WALTER/DOMEJ, IZPR 63 ff.; allg.: KREN KOSTKIEWICZ, JOLANTA, Staatenimmunität im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren nach schweizerischem Recht, Bern 1998; Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität v. 16.5.1972 (SR 0.273.1); UNO-Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit v. 2.12.2004 (BB1 2009 1761; von der Schweiz am 16.4.2010 ratifiziert).

⁵⁶ Vgl. BGE 124 III 382 E. 1b, 4a; KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., 112 f.; GEIMER, IPRax 2008, 226; STÜRNER, IPRax 2008, 203 m.w.H.; WAGNER, 261; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI EuGVVO Art. 1 N 9; im Ergebnis ebenso, aber ohne klare begriffliche Trennung Magnus/Mankowski-ROGERSON Art. 1 Brussels Ibis N 13 m.H. auf englische Rechtsprechung.

⁵⁷ Dazu Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 9 ff.; DERS., ZIP 2019, 195; KLOTH, MATTHIAS/BRUNNER, MANUEL, Staatenimmunität im Zivilprozess bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen, Archiv des Völkerrechts 50, 2012, 218 ff.

⁵⁸ MANKOWSKI, ZIP 2019, 195; BVerfG 6.5.2020, 2 BvR 331/18, N 18 ff., wobei das BVerfG eine offensichtlich ergebnisorientierte Auswahl und Analyse tätigte und z.B. die UN Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property von 2004 en passant als noch nicht in Kraft getreten auf die Seite wischte (N 31); zu dieser Konvention und deren Bedeutung vgl. HESS, IPRax 2018, 352 ff.; MANKOWSKI, ZIP 2019, 198. Für eine vernichtende Analyse des BVerfG-Entscheids vgl. MÜLLER, RIW 2020, 516 ff.

⁵⁹ SR 0.273.1 (in Kraft getreten für die Schweiz am 7.10.1982). Zu den Vertragsstaaten gehören neben der Schweiz Belgien, Deutschland, Niederlande, Luxemburg, Österreich, das Vereinigte Königreich und Zypern.

⁶⁰ Vgl. dazu BGH 25.10.2016, VI ZR 678/15, Schumacher/SRF, N 8 (RIW 2017, 140 ff.): Sendungen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stellen keine hoheitliche Tätigkeit dar.

das UNO-Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2.12.2004 ratifiziert⁶¹; dieses ist aber noch nicht in Kraft getreten.

Die Abgrenzung zwischen Gerichtsbarkeit als Aspekt der Staatssouveränität und fehlende Anwendbarkeit des LugÜ mangels Zivil- und Handelssache ist fließend und in der Praxis wenig relevant.⁶² Im nachfolgend diskutierten Fall des griechischen Schuldenschnittes wurden die Fragen der Staatenimmunität und der Zivil- und Handelssache denn auch regelmässig vermischt.⁶³ 22a

In einem Fall von *Staatshaftung* im Zusammenhang mit Massakern der deutschen Besatzungstruppen an der griechischen Zivilbevölkerung im Zweiten Weltkrieg ist der EuGH u.a. auch diesbezüglich angerufen worden. Der Generalanwalt argumentierte, dass die Staatenimmunität «in einem Bereich anzusiedeln [ist], der dem Brüsseler Übereinkommen vorgeht». Der EuGH konnte die Frage der Immunität aber offenlassen, da die Klage schon aus anderem Grund (Fehlen einer Zivil- und Handelssache) nicht unter das EuGVÜ fiel.⁶⁴ In einem Parallelfall wurde die Bundesrepublik Deutschland hingegen von den griechischen Gerichten zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt, da die Verletzung von zwingendem Völkerrecht die Staatenimmunität aufhebe. Dieses Urteil wurde in Italien von der Corte d'Appello di Firenze am 22.3.2007 aufgrund der EuGVVO zur Vollstreckung zugelassen, wobei sich das Gericht nur teilweise auf ein Urteil von 2004 der Corte di Cassazione stützte, wonach die Berufung auf Staatenimmunität bei Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen, das EuGVÜ aber mangels Zivil- und Handelssache nicht anwendbar sei (Ferrini-Urteil).⁶⁵ Diesen Entscheid bestätigte die Corte di Cassazione mit Entscheid vom 29.5.2008 im Ergebnis gestützt auf autonomes italienisches Recht; sie lehnte aber die Anwendbarkeit der EuGVVO mangels sachlicher und zeitlicher Anwendung abweichend von der Vorinstanz (zu Recht) ab.⁶⁶ 22b

⁶¹ SR 0.273.2, nicht in Kraft. Derzeit liegen erst 22 von erforderlichen 30 Ratifikationen vor (<https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=III-13&chapter=3&clang=_en>; 30.11.2020).

⁶² ARNOLD/GARBER, IPRax 2019, 388 m.w.H. in Fn. 53.

⁶³ N 22c und N 30a f.

⁶⁴ EuGH 15.2.2007, Rs. C-292/05, Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland, N 47; Schlussanträge Generalanwalt RUIZ-JARABO COLOMER, N 78. Zur Voraussetzung der Gerichtsbarkeit vgl. auch Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 9 ff.; HESS, IPRax 1994, 14.

⁶⁵ Dazu STÜRNER, IPRax 2008, 197 ff.

⁶⁶ Corte di Cassazione 29.5.2008 n. 14199; ebenfalls gegen die Anwendbarkeit des LugÜ trotz (behaupteter) Menschenrechtsverletzung: Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 2 f. m.H. auf abweichende Meinungen.

- 22c Hingegen kam der Staatenimmunität eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der griechischen Schuldenkrise nach 2008 zu. Entgegen den Anleihebedingungen bei der Ausgabe von (vorbestehenden) Staatsanleihen, aber auf der Basis eines nachträglichen Gesetzes von 2012, halbierte Griechenland im Ergebnis seine Schulden aus diesen Staatsanleihen. Gegenüber Klagen europäischer, vor allem deutscher, Gläubiger auf vertragskonforme Auszahlung berief sich Griechenland auf Staatenimmunität. Die Gerichte taten sich angesichts der Gefahren der griechischen Schuldenkrise für die gesamte Eurozone und letztlich die EU schwer. Der deutsche BGH weitete schliesslich entgegen bisheriger Rechtsprechung die Doktrin der Staatenimmunität auf Klagen aus vertraglichen Ansprüchen aus.⁶⁷ Dieser Entscheid wurde vom Bundesverfassungsgericht geschützt.⁶⁸ Der Entscheid ist wirtschaftspolitisch verständlich, die Begründung juristisch weniger.⁶⁹ Bezeichnenderweise berief sich das BVerfG wesentlich auf den EuGH-Entscheid i.S. Kuhn, der offensichtlich politisch motiviert war.⁷⁰
- 22d Aufgrund dieses Entscheids könnte jeder volkswirtschaftlich oder anderweitig politisch begründete Eingriff eines Staates in seine privatrechtlichen Verpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern diese aus der Gerichtsbarkeit anderer Staaten hinauskatapultieren.⁷¹ Eingriffe in *acta iure gestionis* durch nachträglichen Hoheitsakt ändern aber an der Qualifikation dieser privatrechtlichen Rechtsverhältnisse als *acta iure gestionis* an sich nichts (grundsätzlich gilt: «once a trader, always a trader»).⁷² Die Eingriffe, wie z.B. ein Schuldenschnitt, mögen nach Massgabe der *lex causae* zulässig sein oder nicht; dies ist aber von den Zivilgerichten zu beurteilen. Wie Müller pointiert feststellte, dient «das Recht der Staatenimmunität [...] nicht als Ersatz eines Insolvenzrechts».⁷³

⁶⁷ BGH 19.12.2017, XI ZR 796/16.

⁶⁸ BVerfG 6.5.2020, 2 BvR 331/18.

⁶⁹ Vgl. die vernichtende Analyse von MÜLLER, RIW 2020, 490 ff.

⁷⁰ Dazu hinten N 30a f.

⁷¹ Zumindest soweit nicht ein anderes Recht als das des emittierenden Staates auf die Staatsanleihe anwendbar ist (dazu BVerfG, a.a.O., N 22; MÜLLER, RIW 2020, 498 f.).

⁷² ARNOLD/GARBER, IPRax 2019, 389 ff. Durch solche «überholende Immunität» würden Staatsschulden wieder zu «Ehrenschulden» (MÜLLER, RIW 2020, 499).

⁷³ MÜLLER, RIW 2020, 498.

III. Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Abs. 1 LugÜ)

A. Autonome Qualifikation

1. Grundsatz

Der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens, wie ihn Art. 1 LugÜ definiert, bleibt auch nach der Revision unverändert gleich, wobei der Wortlaut demjenigen des EuGVÜ bzw. der EuGVVO angepasst worden ist.⁷⁴ 23

Mit Bezug auf die EuGVVO wird die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Zivil- und Handelssachen in der neueren Lehre zunehmend als «antiquiert» kritisiert.⁷⁵ Zumindest für das LugÜ ist diese Kritik nicht angebracht. Gerade aus Schweizer Sicht ist eine Beschränkung auf Zivilsachen und damit der *Ausschluss öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten* im Grundsatz unabdingbar, auch wenn die territoriale Beschränkung öffentlichen Rechts namentlich im Verhältnis zur EU zunehmend relativiert wird. Auch die revidierte EuGVVO von 2012 hält unverändert am Anwendungsbereich fest.⁷⁶ 24

Dies bedeutet wiederum auch nicht, dass öffentliches Recht völlig ausgeklammert wird. Zum einen können für die Zwecke des LugÜ auch vereinzelte Ansprüche als zivilrechtlich gelten, die aus autonomer Schweizer Sicht als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren sind. Zum andern kann öffentliches Recht *vorfrageweise* anwendbar sein, z.B. mit Bezug auf das Bestehen einer Zollschuld als Voraussetzung für einen zivilrechtlichen Anspruch gegen einen Bürgen.⁷⁷ Das Gleiche gilt für die nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ ausgeschlossenen Materien, die vorfrageweise relevant werden können. Umgekehrt fällt ein Ausschluss aufgrund von Art. 1 Abs. 2 LugÜ nicht dadurch weg, dass vorfrageweise eine nicht ausgeschlossene Zivilsache zu beurteilen wäre (N 56 f.). 25

Der EuGH qualifiziert seit dem Leitentscheid *LTU/Eurocontrol* von 1976 zum parallelen EuGVÜ in konstanter Praxis den Begriff der Zivilsache autonom, also ohne Verweisung auf ein einzelnes nationales Recht: «Für die Auslegung des Be- 26

⁷⁴ Bericht POCAR Rz. 14. Zur Ergänzung von Abs. 1 in der Fassung des Brüssel Ia-VO vorne N 2.

⁷⁵ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 3; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 1.

⁷⁶ EuGH 15.11.2018, Rs. C-308/17, Hellenische Republik/Leo Kuhn, N 31 f. Zum deklaratorischen Vorbehalt der *acta iure imperii* in der revidierten EuGVVO vorne N 2.

⁷⁷ EuGH 15.5.2003, Rs. C-266/01, *Préservatrice foncière TIARD/Staat der Niederlanden*, N 41 f.; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 1a; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 1, 17.

griffs ‹Zivil- und Handelssachen› [...] ist nicht das Recht irgendeines der beteiligten Staaten massgebend, vielmehr müssen hierbei die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, herangezogen werden.⁷⁸ Nationales Recht wird somit nur im Rahmen einer rechtsvergleichenden Analyse berücksichtigt. Diese Praxis ist vom Bundesgericht als Grundsatz übernommen worden.⁷⁹

- 27 Eine autonome Qualifikation erscheint trotz erheblicher Schwierigkeiten bei der Umsetzung im Einzelfall und trotz kritischer Stimmen in der Lehre als notwendig, um zu verhindern, dass die einzelnen Vertragsstaaten durch weitere oder engere Definition von Zivilsachen im internen Recht den Anwendungsbereich des Übereinkommens einseitig, und auch im Nachhinein, verändern können.⁸⁰ SCHWANDER plädiert stattdessen für eine limitierte Rechtsvergleichung unter Berücksichtigung erstens des Rechts des am Rechtsverhältnis beteiligten Gemeinwesens, zweitens des für das urteilende Gericht massgeblichen Rechts und im Rahmen einer allfälligen Anerkennung oder Vollstreckung in einem anderen Staat, drittens des Rechts des Anerkennungsstaates.⁸¹ Dies mag zwar dem Einzelfall besser Rechnung tragen, gibt aber dem Gericht mangels harmonisierender Rechtsprechung des EuGH und ausländischer Gerichte grösseres Ermessen bei der Durchsetzung eigener Rechtsanschauungen⁸² und ermöglicht damit u.a. eine unerwünschte Diskrepanz zwischen dem Erkenntnisverfahren und dem Anerkennungsverfahren.
- 28 Bei der Abgrenzung stellt sich ein grundsätzliches Problem im Vergleich zwischen der kontinentalen Rechtstradition, die zwischen Zivilrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht unterscheidet, einerseits, und dem *common law*, dem eine Trennung von Zivil- und Verwaltungsrecht traditionell fremd ist, andererseits. Die Beschränkung

⁷⁸ EuGH 14.10.1976, Rs. 29/76, LTU/Eurocontrol, Leitsatz 1; bestätigt z.B. in 14.7.1977, Rs. 9/77 und 10/77, Bavaria, Germanair/Eurocontrol, N 5; 16.12.1980, Rs. 814/79, Niederlande/Rüffer, N 7; 21.4.1993, Rs. C-172/91, Sonntag/Waidmann, N 18; 15.2.2007, Rs. C-292/05, Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland, N 29; 7.5.2020, Rs. C-641/18, LG u.a./Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale, N 31; 16.7.2020, Rs. C-73/19, Belgischer Staat u.a./Movic BV u.a., N 33.

⁷⁹ BGE 141 III 28, E. 3.1.1; 124 III 382, E. 6d, e = Pra 1999, Nr. 24 (vgl. auch BGE 135 III 185, E. 3); ebenso schon Botschaft LugÜ Ziff. 212.3.

⁸⁰ Ebenso SCHACK, IZVR Rz. 97; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 2; GEIMER, IPRax 2003, 514; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 28. Kritisch gegenüber der autonomen Auslegung, da der rechtsvergleichende Ansatz des EuGH die Vorhersehbarkeit und damit die Rechtssicherheit behindere: DONZALLAZ N 851; SCHWANDER, Probleme 95 ff.

⁸¹ SCHWANDER, Probleme 97 ff.; im Ergebnis befürwortend BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 27. SCHWANDERS Vorschlag ist sehr differenziert, gewährt aber gerade dadurch dem Gericht grosses Ermessen, was wiederum der Rechtssicherheit abträglich ist.

⁸² Ähnlich Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 2.

auf «Zivil- und Handelssachen» datiert noch aus der ursprünglichen Fassung des EuGVÜ von 1968, als die common law-Staaten Grossbritannien und Irland noch nicht EU-Mitglieder waren. Der 2. Satz von Abs. 1, der steuer-, zoll- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten explizit ausschliesst, ist deshalb 1978 anlässlich des Beitrittes dieser beiden Staaten zur deklaratorischen Klarstellung in das EuGVÜ eingefügt worden.⁸³

Der Begriff der Zivil- und Handelssache findet sich auch in anderen Übereinkommen, namentlich den verschiedenen *Haager Übereinkommen* zum Zivilprozess. Er wird dort ebenfalls autonom ausgelegt. Allerdings ist der Anwendungsbereich dieser Haager Übereinkommen mit demjenigen des LugÜ nicht deckungsgleich, indem insb. einzelne Streitgegenstände, die unter den Ausnahmekatalog von Art. 1 Abs. 2 LugÜ fallen, Zivilsachen im Sinne der Haager Übereinkommen sein können.⁸⁴ 29

2. *Unklare Definition*

Der EuGH hat bis heute keine klare *Definition der Zivilsache* gegeben. Die Hinweise auf Zielsetzung und Systematik des EuGVÜ bzw. der EuGVVO sind wenig hilfreich; dasselbe gilt auch beim LugÜ. Auf der einen Seite besteht durchaus eine Tendenz, den Begriff der Zivilsache im internationalen Verhältnis grosszügig auszulegen.⁸⁵ Auf der anderen Seite bedeutet eine Qualifikation als Zivilsache die weitgehend automatische Anerkennung und Vollstreckung entsprechender Urteile aus einem Vertragsstaat ohne nennenswerte inhaltliche Überprüfung. Soweit staatliche Interessen involviert sind, kann dies durchaus zu Bedenken Anlass geben, wenn man die Fiktion der Gleichwertigkeit der Justizsysteme als Grundgedanke des LugÜ nicht überstrapazieren will. Von einer generellen «weiten Auslegung» des Begriffs der Zivil- und Handelssache ist deshalb entgegen der Ansicht des Bundesgerichtes⁸⁶ abzuraten. Ob eine weite Auslegung dem Zweck des LugÜ und insb. der Praxis des EuGH entspricht, wie das Bundesgericht offenbar annimmt, ist nicht so klar.⁸⁷ Der vom Bundesgericht jeweils herangezogene Einzelfall Sonntag/Waidmann⁸⁸ mag zwar ein Beispiel einer eher weiten Auslegung sein, ist aber allein noch kein Beleg für einen allgemeinen 30

⁸³ Bericht SCHLOSSER Rz. 23 f.; BROGGINI, Problèmes 33 f.; VOLKEN, in: SCHWANDER, LugÜ 48.

⁸⁴ Dazu WALTER/DOMEJ, IZPR 180.

⁸⁵ Dazu DONZALLAZ N 838 ff.; MARKUS, IZPR Rz. 707; ferner GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 38 ff.

⁸⁶ BGE 141 III 28, E. 3.1.1; 124 III 436, E. 3a; 124 III 382, E. 6e = Pra 1999, Nr. 24.

⁸⁷ So aber auch Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 aEuGVVO N 2.

⁸⁸ EuGH 21.4.1993, Rs. C-172/91, Sonntag/Waidmann, N 20, 22.

Grundsatz – es ging dort letztlich nur um die zivilrechtliche Qualifikation einer Haftung aus fahrlässiger Tötung.⁸⁹

- 30a Die fehlende klare Definition erlaubt entsprechend massgeschneiderte Lösungen, besonders auffällig im Fall der griechischen Staatsschulden.⁹⁰ Ein Gläubiger klagte in Österreich gegen den griechischen Staat auf (vollständige) Rückzahlung aus einer Staatsanleihe. Die österreichischen Gerichte gingen von einer Zivil- und Handelssache aus, der öOGH legte den Fall aber dem EuGH vor, da er sich über die Anwendung des Erfüllungsgerichtsstandes nach Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO nicht im Klaren war. Der EuGH durchschlug den politischen gordischen Knoten, indem es den Streitgegenstand kurzerhand als *actum iure imperii* deklarierte, ohne aber auf die gemäss eigener Rechtsprechung⁹¹ an sich massgebliche Qualifikation einer Staatsanleihe als solcher auch nur mit einem Wort einzugehen.⁹² Da die Kompetenz des EuGH sich auf die Auslegung der EuGVVO beschränkte, deklariert er diese an sich die Gerichtsbarkeit betreffende Entscheidung als verbindliche Auslegung des Begriffs «Zivil- und Handelssache» i.S.v. Art. 1 Abs. 1 EuGVVO.⁹³
- 30b Der EuGH deutet selber an, dass der politisch motivierte Entscheid nicht als Präjudiz zu werten sei, indem er in den massgeblichen drei Abschnitten fünfmal das Adjektiv «aussergewöhnlich» verwendet.⁹⁴ *Hard cases make bad law*⁹⁵ bzw. keine

⁸⁹ Kritisch auch SCHWANDER, Probleme 95. Anders HESS, IPRax 1994, 12, der aus dem Entscheide eine «erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des EuGVÜ» herausliest; ferner GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 20: «enorme Ausweitung».

⁹⁰ Vorne N 22a ff.

⁹¹ EuGH 11.6.2015, Rs. C-226/13 u.a., Fahnenbrock u.a./Hellenische Republik, N 53 ff.; dazu Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot, 4.7.2018 i.S. Rs. C-308/17, wonach diese Präjudiz zwar bestehe, ihm aber «nicht die Bedeutung» zukomme, «die ihm das vorliegende Gericht beimisst» (N 51). Der EuGH erwähnte dieses Präjudiz bezeichnenderweise nur als Beleg für die heute selbstverständliche Feststellung, dass Abs. 1 autonom auszulegen sei (N 32). Zu den rechtlichen Unterschieden zwischen den beiden Verfahren s. MANKOWSKI, ZIP 2019, 196 f. Andere Gerichte leiteten aus dem Fahnenbrock-Entscheid die Anwendbarkeit der EuGVVO auf vertragsrechtliche Klagen aufgrund der griechischen Staatsanleihen ab, dazu MÜLLER, MATTHIAS J., RIW-Kommentar zu OLG Oldenburg, Urteil vom 18.04.2016, 13 U 43/15, RIW 2016, 464.

⁹² EuGH 15.11.2018, Rs. C-308/17, Hellenische Republik/Leo Kuhn, N 29 ff.

⁹³ EuGH, a.a.O., Leitsatz.

⁹⁴ A.a.O., N 40–42. Vgl. auch die vielsagende Hoffnung des Generalanwalts, dass eine Ablehnung einer Zivil- und Handelssache im vorliegenden Fall nicht dazu führe, «den Rückgriff der Schuldnerstaaten auf das Gesetz zu erleichtern, um Verträge über Staatsschulden u.a. durch eine rückwirkende Änderung der Anleihebedingungen zu «immunisieren»» (Schlussanträge des Generalanwalts Bot, 4.7.2019, Rs. C-308/17, N 74).

⁹⁵ Vgl. auch die bissige Kritik von MANKOWSKI an diesem offensichtlich politischen Entscheid. MANKOWSKI, ZIP 2019, 193, 195: «Die juristische Qualität der Begründung ist bestenfalls zweitrangig. Es zählt die übergeordnete Politik, Eurozone und EU zu erhalten.»

Präjudizien. Pragmatismus des EuGH in der Auslegung der Brüsseler Verordnungen rechtfertigen immerhin einen gewissen *Pragmatismus* bei der Auslegung des LugÜ. Schweizer Gerichte müssen nicht päpstlicher als der EuGH sein, auch wenn es nicht gerade um die finanzielle Rettung eines Staates der Eurozone geht.⁹⁶

Soweit bestehende Rechtsprechung keine Antwort im konkreten Fall ermöglicht, sollte *rechtsvergleichend* vorgegangen werden. Rechtsvergleichung ist allerdings ausserordentlich aufwendig und aufgrund der erheblichen Ausweitung des Lugano-Raumes auf 30 Staaten weitgehend illusorisch. Seriöse Rechtsvergleichung mit Bezug auf die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Behandlung einer bestimmten Frage ist zumindest in der Gerichtspraxis nur in Ausnahmefällen überhaupt denkbar.⁹⁷ 31

In Einzelfällen kann hilfsweise auf rechtsvergleichende Literatur abgestellt werden, auch wenn diese kaum alle 30 Rechtsordnungen abdecken wird. Gewisse Unterstützung kann auch das Institut suisse de droit comparé bieten.⁹⁸ In den meisten Grenzfällen wird aber auch dies nicht praktikabel sein. Es empfiehlt sich, sich bei Fehlen einschlägiger Rechtsprechung zum LugÜ oder EuGVÜ bzw. zur EuGVVO an der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur analogen Frage in Binnenstreitigkeiten (insb. zu Art. 1 lit. a ZPO sowie zur Frage des Vorliegens einer Zivilsache für die Zulässigkeit einer Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 BGG) zu orientieren.⁹⁹ Eine ungeprüfte Übernahme verbietet sich aber, da es nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 LugÜ eben nicht auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt und somit einzelstaatliche Regeln bezüglich der Abgrenzung nicht entscheidend sein können. Bestehen Hinweise, dass die schweizerische Abgrenzung zwischen privat- und öffentlichem Recht eigentümlich ist, sind ohnehin weitere Abklärungen erforderlich. 32

Nicht erforderlich ist, dass es sich um eine eigentliche Zivilstreitigkeit handelt. Auch Verfahren der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* fallen unter den Begriff der Zivilsache.¹⁰⁰ 33

Für die Anwendbarkeit der EuGVVO auf Staatsanleihen auch HESS, IPRax 2018, 354; ARNOLD/GARBER, IPRax 2019, 388; MÜLLER, RIW 2020, 499 Fn. 111.

⁹⁶ Auf die eminent politische Komponente des Kuhn-Entscheidens wird wiederholt verwiesen: ARNOLD/GARBER, IPRax 2019, 390; MANKOWSKI, ZIP 2019, 193.

⁹⁷ Vgl. die Kritik von SCHWANDER, Probleme 95 f., und DONZALLAZ N 843 ff.

⁹⁸ Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SR 425.1), Art. 3 Abs. 1 lit. c.

⁹⁹ Dazu KLETT KATHRIN/ESCHER ELISABETH, in: Niggli, Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans/Kneubühler Lorenz (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz (BGG), 3. Aufl., Basel 2018, Art. 72 N 4 ff.; Müller/Wirth-DASSER Art. 1 N 15 ff.; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 33.

¹⁰⁰ KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 12; DONZALLAZ N 870; Bericht SCHLOSSER Rz. 23; Bericht JENARD 9; a.A. Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 33: Zweiparteienverfahren vorausgesetzt.

3. *Materiell-rechtliche Betrachtungsweise*

- 34 Massgeblich ist aber auf jeden Fall eine *materiell-rechtliche Betrachtungsweise*. Dies ergibt sich bereits aus dem Hinweis in Abs. 1, dass es nicht auf die *Art der Gerichtsbarkeit* – und damit nicht auf die formelle Behandlung im nationalen Recht – ankommt. Auch Verfahren vor *Verwaltungsgerichten* oder *Strafgerichten* können als Zivilverfahren i.S.v. Art. 1 LugÜ qualifiziert werden,¹⁰¹ ebenso Verfahren, die nicht durch Klage, sondern durch blossen Antrag eingeleitet werden, wie das deutsche Mahnverfahren.¹⁰² Ebenso fallen Verfahren über *vorsorgliche Massnahmen* (einstweiliger Rechtsschutz) unter das LugÜ, soweit es inhaltlich um eine Zivilsache i.S.v. Art. 1 LugÜ geht.¹⁰³
- 35 Das LugÜ regelt grundsätzlich nur Verfahren, die zu einer Entscheidung i.S.v. Art. 32 LugÜ führen; im Unterschied zum aLugÜ¹⁰⁴ wird nunmehr in Art. 62 LugÜ vorgesehen, dass unter «Gericht» im Sinne des LugÜ «jede Behörde, die [...] für in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Rechtsgebiete zuständig [...] ist» zu verstehen ist. Gemäss diesem Wortlaut (der von der parallelen Bestimmung von Art. 62 EuGVVO wesentlich abweicht) wird der «funktionale» Anwendungsbereich des LugÜ auf alle Angelegenheiten in seinem sachlichen Anwendungsbereich ausgeweitet. So wird in der Lehre denn auch von einem Paradigmen- oder Systemwechsel gesprochen.¹⁰⁵ Der EuGH hat diesen funktionalen Ansatz bestätigt und die Schweizer Schlichtungsbehörden als Gerichte i.S.v. Art. 62 LugÜ anerkannt.¹⁰⁶

¹⁰¹ BGE 141 III 28, E. 3.1.1.

¹⁰² Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 29.

¹⁰³ EuGH 6.3.1980, Rs. 120/79, de Cave/de Cave II, Leitsatz 3; 17.11.1998, Rs. C-391/95, van Uden/Deco-Line, N 34; BGE 135 III 670, E. 2 f. für den italienischen *sequestro conservativo*. Vgl. auch Art. 31 N 5; für einen Fall von Beweissicherungsmassnahmen vgl. Kantonsgerichtspräsidium GR 19.6.1997, PKG 1997, Nr. 42, E. 2c; vgl. ebenfalls hinten N 63.

¹⁰⁴ Im aLugÜ sah (neben Art. 25 aLugÜ, der ebenfalls von gerichtlichen Entscheidungen sprach) insb. Art. Va Protokoll Nr. 1 aLugÜ eine lediglich punktuelle Ausweitung des LugÜ auf bestimmte Verwaltungsbehörden und -verfahren vor; aus dem Zusammenspiel dieser beiden Normen ergab sich, dass Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde nicht erfasst waren, vgl. dazu Bericht SCHLOSSER Rz. 66 ff.; offener dagegen bereits Botschaft LugÜ Ziff. 212.3: Einschluss von «Straf- und Verwaltungsbehörden».

¹⁰⁵ Vgl. DOMEJ, ZZPInt 13 (2008), 167 ff.; vgl. auch Botschaft revLugÜ 1800 sowie Art. 62 N 3. A.A. demgegenüber KREN KOSTKIEWICZ, JOLANTA/RODRIGUEZ, RODRIGO, Der unwidersprochene Zahlungsbefehl im revidierten Lugano-Übereinkommen, Jusletter 26.4.2010, Rz. 4.

¹⁰⁶ EuGH 20.12.2017, Rs. C-467/16, Brigitte Schlömp/Landratsamt Schwäbisch Hall, N 55 ff.; dazu Art. 62 N 1 ff.

In der Schweiz ist diese Frage insb. in Bezug auf den *Zahlungsbefehl* nach Art. 69 SchKG sowie das Schlichtungsverfahren nach Art. 197 ff. ZPO relevant.¹⁰⁷ 36

Ein typisches Beispiel einer Zivilsache, die von *Strafgerichten* beurteilt wird, sind *Adhäsionsklagen*, die in Art. 5 Nr. 4 LugÜ ausdrücklich vorgesehen sind.¹⁰⁸ Solche Adhäsionsklagen sind in der Schweiz im Grundsatz ebenfalls bekannt, aber in der Praxis wenig relevant, da sie von den Strafgerichten in vielen Fällen zumindest im Quantum an die Zivilgerichte verwiesen werden.¹⁰⁹ Im Ausland haben solche Verfahren teilweise einen gänzlich anderen Stellenwert, dessen mögliche Auswirkungen auf Schweizer Beklagte angesichts der einfachen Vollstreckung von Urteilen nach Art. 32 ff. LugÜ oft unterschätzt wird und der angesichts der manchmal etwas oberflächlichen Prüfung von Adhäsionsklagen, die sich z.T. auch gegen andere Personen als die Angeklagten richten können, durchaus nicht unproblematisch ist.¹¹⁰ 37

4. *Keine Bindung des Vollstreckungsrichters*

Der gleiche Gedanke, der für eine autonome Auslegung spricht – dass die einzelnen Vertragsstaaten nicht einseitig den Anwendungsbereich des LugÜ beschränken oder ausweiten können – erfordert auch, dass das *Anerkennungs- oder Vollstreckungsgericht* nach Art. 32 ff. LugÜ an die Qualifikation des Streitgegenstandes durch das erkennende Gericht nicht gebunden ist. Auch im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ist also zu prüfen, ob eine Zivilsache i.S.v. Art. 1 38

¹⁰⁷ Vgl. hinten N 89, Art. 22 N 182 ff. und Art. 62 N 6 ff. zum Zahlungsbefehl, Art. 30 N 10 ff. zum Schlichtungsverfahren.

¹⁰⁸ Für einen Anwendungsfall vgl. EuGH 21.4.1993, Rs. C-172/91, Sonntag/Waidmann, N 14–16, 19. Wie dieser Fall auch zeigt, erfasst das LugÜ natürlich nur zivilrechtliche Adhäsionsklagen, nicht aber öffentlich-rechtliche, wie z.B. Steuerforderungen (SCHWANDER, Probleme 102). Gleich hat das Bundesgericht entschieden, indem es ein Urteil, in welchem ein wegen Betrugs Verurteilter verpflichtet wurde, dem Geschädigten USD 13 Mio. zurückzuerstatten, in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt hat (BGer 15.5.2009, 5A.162/2009, E. 3.3).

¹⁰⁹ Vgl. Art. 126 Abs. 2 StPO (Verweisung auf den Zivilweg, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird [lit. a], die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat [lit. b], die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet [lit. c] oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist [lit. d]) bzw. gemäss Abs. 3 Verweisung auf den Zivilweg im Quantum, wenn die vollständige Beurteilung «unverhältnismässig aufwendig» ist (dazu BSK StPO-DOLGE Art. 126 N 29 ff., 44 ff.; SCHMID, NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich 2017, Rz. 702 ff.; DASSER, FELIX, Ein neuer Gerichtsstand für Adhäsionsklagen im IPRG. Zum BGer 6P.190/2006 vom 30. Mai 2007, Jusletter 20.8.2007, Rz. 23, 27).

¹¹⁰ Dazu Art. 5 N 129 ff.; DASSER, vorgehende Fn., Jusletter 20.8.2007, Rz. 22 ff.

LugÜ vorliegt.¹¹¹ Für den Ausnahmekatalog von Art. 1 Abs. 2 LugÜ ergibt sich dies schon daraus, dass zumindest einzelne der dort ausgenommenen Bereiche in den nationalen Rechten zivilrechtlicher Natur sind.¹¹² Allerdings sollten bzw. müssten aufgrund des Grundsatzes der autonomen Auslegung theoretisch sowohl der Erkenntnisrichter wie der Vollstreckungsrichter zum gleichen Resultat kommen.

B. Handelssachen als Untergruppe der Zivilsachen

- 39 Die Unterscheidung zwischen Zivilsachen und Handelssachen im Wortlaut von Art. 1 LugÜ ist eine bloss scheinbare. Handelssachen sind grundsätzlich Zivilsachen. Soweit Handelssachen ausnahmsweise öffentlich-rechtlicher und damit nicht zivilrechtlicher Natur sind, fallen sie nicht unter das LugÜ.¹¹³ Dabei kann nicht einfach auf die nationale Qualifizierung als zivil- oder öffentlich-rechtlich abgestellt werden. So wird z.B. in der Schweiz die Amtshaftung des Handelsregisterführers zivilgerichtlich durchgesetzt.¹¹⁴ Da das schweizerische Handelsregister ein hoheitlich geführtes Register ist und der Handelsregisterführer gegenüber den Privaten über hoheitliche Kompetenzen verfügt, dürfte diese Haftung als funktional öffentlich-rechtlich vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen sein.
- 40 Der ausdrückliche Hinweis auf Handelssachen dient bloss zur Klarstellung für diejenigen nationalen Rechte, die – wie namentlich das französische Recht – zwischen Zivilrecht (i.e.S.) und Handelsrecht unterscheiden bzw. unterschieden haben und eine besondere Handelsgerichtsbarkeit kennen. Das schweizerische Recht kennt eine solche materiell-rechtliche Unterscheidung nicht und versteht Handelssachen bloss als Untergruppe der Zivilsachen.¹¹⁵ Entsprechend ist auch klar, dass die vereinzelt schweizerischen Handelsgerichte das LugÜ genauso anwenden müssen wie die übrigen Zivilgerichte.

¹¹¹ Vgl. Art. 32 N 2 ff.; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 10 a.E.; SCHWANDER, Probleme 99, insb. Fn. 12; in diesem Sinne wohl schon EuGH 14.7.1977, Rs. 9/77 u. 10/77, *Bavaria und Germanair/Eurocontrol*, Leitsatz 2 und N 5: «[...] darf ein innerstaatliches Gericht das Übereinkommen nicht anwenden, um Entscheidungen anzuerkennen oder zu vollstrecken, die von seinem vom Gerichtshof bestimmten Anwendungsbereich ausgeschlossen sind».

¹¹² Vgl. z.B. EuGH 27.2.1997, Rs. C-220/95, *van den Boogaard/Laumen*, betr. Vollstreckbarkeit von Nebenfolgen einer Scheidung.

¹¹³ Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 26.

¹¹⁴ Vgl. Art. 928 OR; BSK OR II-ECKERT Art. 928 N 5.

¹¹⁵ WALTER/DOMEJ, IZPR 177; vgl. auch Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 aEuGVVO N 10.

C. Die Abgrenzung vom öffentlichen Recht

I. Grundsatz

Durch die Beschränkung auf Zivil- und Handelssachen grenzt das LugÜ öffentlich-rechtliche Sachverhalte aus. Die Aufzählung typischer öffentlich-rechtlicher Bereiche in Satz 2 von Art. 1 Abs. 1 LugÜ dient nur der Illustration und ist nicht abschliessend.¹¹⁶ Gemäss dem *LTU/Eurocontrol*-Entscheid des EuGH ist für die Beurteilung, ob ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorliegt, darauf abzustellen, ob es in der Streitsache um die *Ausübung hoheitlicher Befugnisse* geht.¹¹⁷ Dazu sind die Grundlage der erhobenen Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung zu prüfen.¹¹⁸ Damit scheint sich der EuGH auf dem Boden der Subjektions- oder Subordinationstheorie zu bewegen.¹¹⁹ Die Praxis des EuGH zeigt, dass er einen funktionalen und im Ergebnis sehr pragmatischen Ansatz pflegt, der auch dem schweizerischen Rechtsverständnis entspricht. Es geht nicht um die formale Stellung der Parteien,¹²⁰ sondern um die Natur des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses, sodass unter dem LugÜ auch eine Behörde einer Privatperson gegenüberstehen kann, soweit die Behörde den Rechtsstreit nicht im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt.¹²¹

Ob eine solche Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse vorliegt, entscheidet sich nach dem EuGH-Entscheid *Sonntag/Waidmann* danach, ob es sich hierbei um Befugnisse handelt, «die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen».¹²² Gemäss diesem Entscheid ist die Aufsichtspflicht eines Lehrers über seine Schüler – und damit seine allfällige Haftpflicht im Falle der

¹¹⁶ Rauscher, *EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI* Art. 1 *EuGVVO* N 20 ff.

¹¹⁷ EuGH 14.10.1976, Rs. 29/76, *LTU/Eurocontrol*, Leitsatz 2 und N 2; konstante Rspr., s. u.a. EuGH 7.5.2020, Rs. C-641/18, *LG u.a./Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale*, N 33 ff. m.w.N.; *MARKUS, IZPR Rz. 712*.

¹¹⁸ EuGH 7.5.2020, Rs. C-641/18, *LG u.a./Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale*, N 35; 16.7.2020, Rs. C-73/19, *Belgischer Staat u.a./Movic BV u.a.*, N 37.

¹¹⁹ *SCHLOSSER/HESS, EuZPR* Art. 1 *EuGVVO* N 10; *MAYR, EuZPR Rz. 81*.

¹²⁰ Vgl. *ARNOLD/GARBER, IPRax* 2019, 387: diese sei «gänzlich unerheblich».

¹²¹ EuGH 15.2.2007, Rs. C-292/05, *Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland*, N 30 f.; 23.10.2014, Rs. C-302/13, *flyLAL-Lithuanian Airlines AS, in Insolvenz/Starptautiska lidosta Riga VAS und Air Baltic Corporations AS*, N 33 betr. Benutzungsgebühren für einen staatlichen Flughafen als Forderung aus wirtschaftlicher Tätigkeit und damit Zivil- und Handelssache. Wie so oft prägnant *Mankowski*: «Was ein beliebiger Privater auch machen könnte, ist nicht spezifisch hoheitlich.» (*Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI* Art. 1 *EuGVVO* N 23. S. auch die Übersicht über die Leitentscheide bei *MARKUS, IZPR Rz. 713 ff.*)

¹²² EuGH 21.4.1993, Rs. C-172/91, *Sonntag/Waidmann*, N 22.

ungenügenden Ausübung dieser Aufsicht – auch dann eine zivilrechtliche im Sinne von Art. 1 LugÜ, wenn der Lehrer beamtet und seine Haftbarkeit im Heimatstaat öffentlich-rechtlicher Natur ist. Der EuGH stellte vor allem darauf ab, dass die Lehrer öffentlicher Schulen die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie diejenigen privater Schulen. Damit fehle es aber an der Ausübung genuin hoheitlicher Befugnisse.¹²³

- 42a Dies ist etwa auch der Fall, wenn der Staat letztlich privatrechtliche Ansprüche aufgrund einer Legalzession gegen den Schuldner geltend macht, namentlich bei Unterhaltsansprüchen, in welche der Staat nach Leistung von Sozialhilfe eintritt,¹²⁴ ebenso wenn eine Anstalt öffentlichen Rechts als Arbeitgeberin aus Legalzession Rechte eines verunfallten Mitarbeiters gegenüber einer Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend macht.¹²⁵
- 43 Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung explizit übernommen.¹²⁶ Es ging dabei um Ansprüche einer österreichischen staatlichen Kasse gegenüber einer privaten Arbeitgeberin auf Bezahlung von Lohnzuschlägen für Urlaubsgeld, welche die Kasse ihrerseits den Mitarbeitern der Beklagten ausgerichtet hatte, sowie des Verwaltungsaufwandes der Kasse. Einem entsprechenden österreichischen Urteil sollte in der Schweiz definitive Rechtsöffnung gewährt werden. Das Bundesgericht beurteilte den Anspruch der Kasse als hoheitlich, da sich die Ansprüche «auf andere rechtliche Grundlagen als die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geltenden» abstützen und «in den Modalitäten wesentlich» von denjenigen abweichen, «die bei einem Vorgehen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber gelten würden».¹²⁷ In casu machte die österreichische Kasse gemäss BGer keinen (abgetretenen) arbeitsrechtlichen Anspruch auf Urlaubsgeld geltend, sondern einen genuin hoheitlichen Anspruch auf Zahlung von Lohnzuschlägen,

¹²³ EuGH 21.4.1993, Rs. C-172/91, Sonntag/Waidmann, N 21–25.

¹²⁴ EuGH 15.1.2004, Rs. C-433/01, Freistaat Bayern/Blijdenstein, N 20 f.; s. den dort zitierten Entscheid EuGH 14.11.2002, Rs. C.271/00, Gemeinde Steenberg/Baten, N 37: «[...] der Begriff ‹Zivilsache› eine Rückgriffsklage umfasst, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beträgen verfolgt, die sie als Sozialhilfe an den verschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat, soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten. Ist die Rückgriffsklage auf Bestimmungen gestützt, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Stelle eine eigene, besondere Befugnis verliehen hat, kann diese Klage nicht als ‹Zivilsache› angesehen werden.»

¹²⁵ EuGH 20.7.2017, Rs. C-340/16, KABEG/MMA IARD SA (implizit; die Anwendbarkeit der EuGVVO wurde als selbstverständlich erachtet).

¹²⁶ BGE 141 III 28, E. 3.1.1, 2; ähnlich, aber etwas enger formuliert schon BGE 124 III 436, E. 3a und im Parallelfall BGE 124 III 382, E. 6f = Pra 1999, Nr. 24.

¹²⁷ BGE 141 III 28, E. 3.1.2.

verbunden mit typischen verwaltungsrechtlichen Rechten der Kasse und Pflichten der Arbeitgeber.¹²⁸ Der EuGH kam in der Folge in einem Parallelfall allerdings zu einem differenzierteren Ergebnis, wonach es letztlich um die Zahlung von vertraglichem Urlaubsgeld gehe und damit um eine Zivil- und Handelssache, es jedoch noch zu klären sei, inwieweit die Modalitäten der Erhebung «nicht von den allgemeinen Regelungen abweichen und es dem angerufenen Gericht dadurch insbesondere nicht verwehrt wird, die Richtigkeit der Daten, auf denen die Bestimmung dieser Forderung beruht, zu prüfen».¹²⁹

Es kann demnach nicht einfach danach unterschieden werden, ob in einem Verfahren ein Staat oder eine staatliche Organisation einem Privaten gegenübertritt. Auch Ansprüche eines Staates gegenüber einem Privaten (und umgekehrt) können als zivilrechtlich im Sinne des LugÜ qualifiziert werden. Dies gilt sogar, wenn es vorfrageweise um eine hoheitliche Aufgabe geht, wie im Fall einer privatrechtlichen Bürgschaft zur Sicherung einer öffentlich-rechtlichen Abgabe.¹³⁰ 44

Auf der anderen Seite sind *Ansprüche unter Privaten* nicht zwingend zivilrechtlich; vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Privater nicht ausnahmsweise in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt.¹³¹ Wie der Entscheid *Sonntag/Waidmann* des EuGH zeigt,¹³² kommt es auf die Natur des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses an, nicht auf die rechtliche Natur der Parteien selbst. In jenem Fall konnte ein beamteter Lehrer zivilrechtlich eingeklagt werden, da er als Lehrer einer staatlichen Schule die gleiche Funktion ausübte wie ein Lehrer einer Privatschule. Nicht relevant ist, ob die private Partei ihre Befugnisse ihrerseits durch einen Hoheitsakt erhalten hat, solange sie Ansprüche geltend macht, die nicht von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen, z.B. wenn sie Parkgebühren für die Benutzung von öffentlichem Parkraum verlangt.¹³³ 45

Wenn die formale Stellung der Parteien in der Tat nicht relevant ist, wie allgemein anerkannt ist, ist auch der umgekehrte Fall denkbar, dass eine private juristische oder natürliche Person *delegierte hoheitliche Funktionen* wahrnimmt, sodass der 45a

¹²⁸ BGE 141 III 28, E. 3.1.2, S. 33 f.

¹²⁹ EuGH 28.2.2019, Rs. C-579/17, BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse/ Gradbeništvu Korana d.o.o, N 71.

¹³⁰ EuGH 15.5.2003, Rs. C-266/01, Préservatrice foncière TIARD SA/Staat der Niederlanden, N 20 ff.; s. vorne N 25.

¹³¹ Vgl. DONZALLAZ N 825 f.; a.A. die französische Lehre und Rechtsprechung; vgl. GAUDEMETALLON/ANCEL Rz. 41 m.w.H.

¹³² EuGH 21.4.1993, Rs. C-172/91, Sonntag/Waidmann, N 22.

¹³³ EuGH 9.3.2017, Rs. C-551/15, Pula Parking d.o.o/Sven Klaus Tederahn, N 35 ff.; ebenso EuGH 7.5.2020, Rs. C-641/18, LG u.a./Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale, N 39

(öffentlich-rechtliche) Streitgegenstand aus dem Anwendungsbereich des LugÜ herausfällt. Der EuGH hat im Fall *Verein für Konsumenteninformation/Henkel* anders entschieden, allerdings bloss unter Verweisung auf frühere Entscheide, die sich zu dieser Frage gar nicht äusserten.¹³⁴ Es ist zwar anerkannte Rechtsprechung, dass bestimmte Entscheidungen zwischen Behörden und Privaten vom Anwendungsbereich des aLugÜ (bzw. EuGVÜ) bzw. dem LugÜ/der EuGVVO ausgeschlossen waren bzw. sind, nicht aber, dass dies *nur* für Entscheidungen zwischen Behörden und Privaten gilt, wie der EuGH meinte.¹³⁵ Da dieser Entscheid sich somit in einem Spannungsverhältnis zum erwähnten Grundsatz befindet, ist dessen präjudizielle Wirkung gerade auch mit Blick auf die blosser Berücksichtigungspflicht nach Protokoll 2 LugÜ fraglich.

- 45b Einen Grenzfall hatte der EuGH mit Bezug auf ein Ordnungsgeld gemäss § 890 dZPO zu entscheiden. Solches Ordnungsgeld bei Verstoss gegen eine zivilprozessrechtlich verhängte Unterlassungs- oder Duldungspflicht muss vom Gläubiger beantragt werden, ist aber als Strafe an den Staat zu bezahlen und wird auch vom Staat betrieben. Es steht somit irgendwo zwischen einer Astreinte, die an den Gläubiger zu zahlen ist und auf welche gemäss Art. 49 LugÜ das LugÜ anwendbar ist, und einer Busse nach Art. 292 StGB¹³⁶, die als reine Strafsache nicht unter das LugÜ fällt. Der Generalanwalt beurteilte dieses Ordnungsgeld zumindest im konkreten Fall als öffentlich-rechtlich, da damit der Verstoss gegen ein von den Justizbehörden erlassenes Gebot geahndet wurde und das Ordnungsgeld deshalb repressiv sei.¹³⁷ Der EuGH entschied dennoch, diese Strafzahlung an den deutschen Staat als Zivil- und Handelssache zu qualifizieren, da es auf die «Sicherung privater Rechte» abziele und «keine Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine der Parteien des Rechtsstreits» voraussetze.¹³⁸ Das BGer hat diese Rechtsprechung in einem analogen Fall zu § 890 dZPO zwar als beachtlich betrachtet, konnte die Frage aber ohne nähere Prüfung offenlassen, da die Vollstreckung bereits aus einem anderen Grund scheiterte.¹³⁹ Gegebenenfalls wäre die EuGH-Rechtsprechung

¹³⁴ EuGH 1.10.2002, Rs. C-167/00, *Verein für Konsumenteninformation/Henkel*, N 25 f.; zu pauschal schon die Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs v. 14.3.2002, N 21 f.

¹³⁵ A.a.O., N 24: «Nach ständiger Rechtsprechung sind jedoch nur Rechtsstreitigkeiten, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen [...] vom Anwendungsbereich [...] ausgenommen [...]»

¹³⁶ Umstritten; wie hier auch hinten Art. 49 N 3; a.A. BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ Art. 49 N 20 ff. (Anwendbarkeit des LugÜ sogar auf eine Busse nach Art. 292 StGB bejaht).

¹³⁷ EuGH-Verfahren Rs. C-406/09, *Realchemie Nederland BV/Bayer CropScience AG*, Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi, 5.4.2011, N 62 ff.

¹³⁸ EuGH 18.11.2011, Rs. C-406/09, *Realchemie Nederland BV/Bayer CropScience AG*, N 41; im Grundsatz bestätigt in EuGH 9.9.2015, Rs. C-4/14, *Christoph Bohez/Ingrid Wiertz*, N 32–34; vgl. hinten Art. 49 N 3.

¹³⁹ BGer 1.9.2014, 4A_75/2014, E. 1.4, 5.

durchaus zu hinterfragen.¹⁴⁰ Das LugÜ sollte nicht der Eintreibung von Bussen für ausländische Staaten dienen.¹⁴¹

Umgekehrt gilt das Verhältnis zwischen zwei Gemeinwesen als per se öffentlich-rechtlich. Etwas anderes sei «schwer vorstellbar».¹⁴² Allerdings ist auch hier ein Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des EuGH erkennbar, die auf das Vorliegen hoheitlichen Handelns, nicht auf den rechtlichen Status der Parteien abstellt. Auch zwischen Gemeinwesen ist nicht-hoheitliches Handeln vorstellbar, z.B. beim Verkauf eines Personenwagens durch eine Gemeinde an eine andere oder beim Abschluss eines Mietvertrages zwischen einer Gemeinde als Eigentümerin und einem Kanton als Mieterin.

Nicht völlig geklärt sind die Folgen einer *Zession*. Da es auf die Natur des Rechtsverhältnisses ankommt, nicht auf die Parteien als solche, kann eine Abtretung am Charakter der Forderung nichts ändern. Für den bereits erwähnten Fall einer Legalzession privatrechtlicher Ansprüche an den Staat ist dies anerkannt.¹⁴³ Tritt umgekehrt ein Staat eine öffentlich-rechtliche Forderung an einen Privaten ab, bleibt diese Forderung entsprechend ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ, auch wenn die Abtretung selbst privatrechtlicher Natur ist.¹⁴⁴ Im Fall *Frahuil/Assitalia* hat der EuGH allerdings wohl anders entschieden.¹⁴⁵ Es ging um eine Legalzession einer Zollabgabe durch den Staat an einen privaten Bürgen, durch welche die ursprünglich klar öffentlich-rechtliche Forderung zu einer Zivilsache mutierte. Der EuGH begründet diese Mutation bloss damit, es würden «keine Befugnisse ausgeübt, die gegenüber den für die Beziehungen zwischen Einzelnen geltenden Regelungen exorbitant wären» (N 21). Diese Erwägung ist allerdings nicht überzeugend¹⁴⁶ und sollte deshalb in der Schweiz nicht berücksichtigt werden.¹⁴⁷ Andern-

¹⁴⁰ Auch wenn er der wohl überwiegenen deutschen Lehre entspricht, s. Geimer/Schütze-GEIMER Art. 1 EuGVVO N 44, Art. 55 EuGVVO N 14 f.; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 55 EuGVVO N 5, je m.w.N.; mit Hinweisen auf die unsichere Rechtslage vor dem Realchemie-Entscheid: Magnus/Mankowski-KRAMER Art. 56 Brussels Ibis N 2/4. Ebenso BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ Art. 49 N 22.

¹⁴¹ Vgl. auch die kritischen Anmerkungen von MARKUS, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2015), SRIEL 2016, 161, 187, zum Vollstreckungscharakter eines Zwangsgeldes; sowie MARKUS, IZPR Rz. 715.

¹⁴² Bericht SCHLOSSER Rz. 28.

¹⁴³ Vorne N 42 f.

¹⁴⁴ Vgl. Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 36 f.

¹⁴⁵ EuGH 5.2.2004, Rs. C-265/02, *Frahuil/Assitalia*, N 21 (zustimmend Magnus/Mankowski-ROGERSON Art. 1 Brussels Ibis N 24; LORENZ/UNBERATH, IPRax 2004, 300).

¹⁴⁶ Ebenso FREITAG, IPRax 2004, 305 f. (wenn auch aus pragmatischen Gründen im Ergebnis dem EuGH zustimmend); a.A. LORENZ/UNBERATH, IPRax 2004, 300; BSK LugÜ-ROHNER/ LERCH Art. 1 N 49 m.w.N. Etwas anderes wäre es, wenn der Bürge einen einzigen Anspruch aus Auftrag zur Bürgschaft (Verwendungersatz) geltend gemacht hätte, was in casu jedoch nicht der Fall war. Als Gegenbeispiel aus der Praxis des EuGH vgl. EuGH 14.12.2002,

falls könnte eine mangelnde Vollstreckbarkeit z.B. einer Steuerforderung oder einer Verkehrsbusse im Ausland durch einfache Abtretung an ein privates Inkasso-unternehmen umgangen werden.

- 47a Allerdings scheint diese Rechtsprechung des EuGH Methode zu haben: So fällt z.B. auch eine Insolvenzanfechtungsklage nicht mehr unter den Ausschlussstatbestand von Abs. 2 lit. b, wenn sie an einen Gläubiger abgetreten worden ist.¹⁴⁸ Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach Ansicht des EuGH eine Angelegenheit nur dann keine Zivil- und Handelssache ist, wenn erstens der Gegenstand öffentlich-rechtlicher Natur ist und zweitens mindestens eine der Parteien ein Staat oder eine staatliche Behörde ist. Letztere Voraussetzung steht nicht in Art. 1 Abs. 1 LugÜ und darf nach hier vertretener Ansicht nicht hineininterpretiert werden. Sie betrifft die Frage der Gerichtsbarkeit (Staatenimmunität), nicht die nachgelagerte Frage der Anwendbarkeit des LugÜ.
- 48 Zu den Auswirkungen von *Vorfragen*, *alternativen* und *konkurrierenden Ansprüchen* und *Nebenansprüchen* auf den Anwendungsbereich des LugÜ siehe hinten N 54 ff.

2. Beispiele

49 Als *öffentlich-rechtlich* gelten:

- gesetzliche Kostenersatzpflicht für die Beseitigung eines Wracks in einer Bucht durch den Staat gestützt auf hoheitliche Befugnisse (strompolizeiliche Aufgaben aufgrund eines Staatsvertrages zwischen den Anrainerstaaten),¹⁴⁹
- Gebührenansprüche aufgrund einer hoheitlichen Tätigkeit wie der Luftraumüberwachung durch eine von den europäischen Staaten durch Staatsvertrag eingesetzte Behörde, insb. wenn die Inanspruchnahme zwingend und ausschliesslich ist und die Gebührensätze, die Art ihrer Berechnung und das Erhebungsverfahren einseitig gegenüber den Benutzern festgesetzt werden,¹⁵⁰

Rs. C-271/00, Gemeinde Stehenbergen/Baten, N 37, wo eine Rückgriffsklage des Staates auf den unterhaltsverpflichteten Ehegatten nach Leistung von (hoheitlicher) Sozialhilfe an die Unterhaltsberechtigten als zivilrechtlich beurteilt wurde, soweit lediglich der abgetretene Unterhaltsanspruch durchgesetzt werden soll (vgl. auch EuGH 15.1.2004, Rs. C-433/01, Freistaat Bayern/Blijdenstein, N 20 f.). Dazu MARTINY, IPRax 2004, 201.

¹⁴⁷ A.A. Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 33, da es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei Personen des Privatrechts handle und damit nicht um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse.

¹⁴⁸ EuGH 19.4.2012, Rs. C-213/10, F-Tex, N 31 ff., dazu hinten N 82b.

¹⁴⁹ EuGH 16.12.1980, Rs. 814/79, Niederlande/Rüffer, N 9, 16; 15.2.2007, Rs. C-292/05, Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland, N 33.

¹⁵⁰ EuGH 14.10.1976, Rs. 29/76, LTU/Eurocontrol, N 4; 15.2.2007, Rs. C-292/05, Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland, N 32; WALTER/DOMEJ, IZPR 180 f.

- Schadenersatzklagen vor Zivilgerichten aus Staatshaftung wegen Kriegsverbrechen von Streitkräften, da Kriegseinsätze typischer Ausdruck staatlicher Souveränität sind,¹⁵¹
- wohl aber *nicht* generell Ansprüche aus Staatshaftung, da sich eine solche auch aus nicht hoheitlichem Handeln ergeben kann,¹⁵²
- Gerichtskostenansprüche des Staates,¹⁵³
- Strafverfahren, soweit es sich nicht um (zivilrechtliche) Adhäsionsklagen sowie um (grundsätzlich ebenfalls zivilrechtliche) *punitive damages* handelt; zu den ausgeschlossenen Strafverfahren zählen auch Verwaltungsstrafverfahren und repressive Sanktionsverfahren des Staates wegen Verletzung von Geboten und Verboten, die im öffentlichen Interesse liegen,¹⁵⁴
- Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen und Rückforderung von zu Unrecht bezahlter Sozialhilfe,¹⁵⁵
- staatliche Subventionen und Rückforderungen von Subventionen dürften grundsätzlich als öffentlich-rechtlich gelten, obwohl solche Zahlungen grundsätzlich auch von Privaten geleistet werden können,¹⁵⁶
- Amtshaftung im Zusammenhang mit der Führung öffentlicher Register wie dem Handelsregister oder dem Grundbuch,¹⁵⁷
- Staatshaftung, soweit der Haftung eine spezifisch hoheitliche Handlung zugrunde liegt, andernfalls kommt auch eine zivilrechtliche Qualifikation in Betracht,¹⁵⁸
- Ansprüche aus Enteignungen,¹⁵⁹
- Anspruch einer öffentlichen Kasse auf Zahlung von Lohnzuschlägen an den Staat (für Feringeld der Arbeitnehmer),¹⁶⁰
- Rückzahlung an eine Wettbewerbsbehörde von Zinsen auf einer Geldbusse, welche die Behörde wegen Wettbewerbsverstössen verhängt hatte.¹⁶¹

¹⁵¹ EuGH 15.2.2007, Rs. C-292/05, Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland, N 37.

¹⁵² Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 32 m.w.H. Ebenso wohl, e contrario, EuGH 15.2.2007, Rs. C-292/05, Lechouritou/Bundesrepublik Deutschland, N 37, 41.

¹⁵³ Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 24; GEIMER, IPRax 1992, 8; Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 37.

¹⁵⁴ Bericht SCHLOSSER Rz. 29; DONZALLAZ N 805.

¹⁵⁵ OLG Köln EuZW 1991, 64; MARTINY, IPRax 2004, 201 m.w.H.; vgl. auch vorne N 43.

¹⁵⁶ Die öffentlich-rechtliche Natur eines Investitionszuschusses des Freistaates Thüringen im Rahmen der Osthilfe blieb im Fall OGer LU, 27.9.2005, LGVE 2005 I, Nr. 27 unbestritten. Differenzierend: SCHWANDER, Probleme 101 ff.

¹⁵⁷ Nicht geklärt. Bei der Führung von Handelsregistern oder Grundbüchern geht es funktional zumindest aus Schweizer Sicht um eine staatliche Aufgabe, bei der das Registeramt gegenüber den Privaten mit hoheitlichen Befugnissen auftritt.

¹⁵⁸ So auch SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 12.

¹⁵⁹ Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 24 m.w.H.

¹⁶⁰ BGE 141 III 28; differenzierend aber EuGH 28.2.2019, Rs. C-579/17, BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse/Gradbeništvo Korana d.o.o., N 50 ff.

50 Als *privatrechtlich* gelten:

- Exportrisikoversicherungen einer öffentlich-rechtlichen italienischen Exportversicherungsanstalt (Sezione Speciale per l'Assicurazione del Credito all'Esportazione, SACE), zumindest soweit es sich dabei um Versicherungsverträge handelt, die auch mit einer privaten Versicherung abgeschlossen werden könnten, wenn auch allenfalls zu anderen Konditionen,¹⁶²
- anti-suit injunctions,¹⁶³
- Honoraransprüche von Rechtsanwälten gegenüber dem Staat, auch wenn diese gerichtlich bestellt werden,¹⁶⁴
- Ansprüche aus privatrechtlicher Bürgschaft, auch wenn eine öffentlich-rechtliche Schuld verbürgt wird und deshalb vorfrageweise die Existenz der öffentlich-rechtlichen Schuld zu prüfen ist,¹⁶⁵ ebenso die Ansprüche eines solchen Bürgen auf Schadloshaltung durch den Schuldner der öffentlich-rechtlichen Schuld (Zollabgaben) aufgrund zivilrechtlicher Legalzession,¹⁶⁶
- Haftpflichtansprüche gegenüber Lehrern öffentlicher Schulen aus Verletzung ihrer Aufsichtspflicht (auch wenn öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsschutz besteht),¹⁶⁷
- Rückgriffsklagen des Staates gegenüber einer Privatperson auf Rückerstattung von Beträgen, die der Staat als Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und Kinder gezahlt hat (Alimentenbevorschussung), soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten und sie nicht auf einer besonderen gesetzlich verliehenen Befugnis beruhen,¹⁶⁸

¹⁶¹ EuGH 28.7.2016, Rs. C-102/15, Gazdasági Versenyhivatal/Siemens Aktiengesellschaft Österreich, N 34 ff.

¹⁶² BGE 124 III 436, E. 3b; 124 III 382, E. 6f = Pra 1999, Nr. 24; GEIMER, IPRax 2003, 515; BRULHART, VINCENT, Urteilsanmerkung, AJP 1999, 213, 214 f.

¹⁶³ EuGH 27.4.2004, Rs. C-159/02, Turner/Grovit, N 31; 10.2.2009, Rs. C-185/07, Allianz/West Tankers.

¹⁶⁴ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 12; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 25; a.A. betr. amtliche Verteidigung und unentgeltlichen Rechtsbeistand Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 39.

¹⁶⁵ EuGH 15.5.2003, Rs. C-266/01, Préservatrice foncière TIARD/Staat der Nederlanden, N 28 f., 36, 43; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 33 m.w.H. Ebenso OGER LU, 27.9.2005, LGVE 2005 I, Nr. 27, E. 3 betr. Schuldbeitritt des Aktionärs als Sicherungsgeschäft für den Fall des Widerrufs einer öffentlich-rechtlichen Subvention an eine Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau in Ostdeutschland.

¹⁶⁶ EuGH 5.2.2004, Rs. C-265/02, Frahuil/Assitalia, N 18–21.

¹⁶⁷ EuGH 21.4.1993, Rs. C-172/91, Sonntag/Waidmann, N 26, 29; WALTER/DOMEJ, IZPR 182.

¹⁶⁸ EuGH 14.11.2002, Rs. C-271/00, Gemeinde Steenberg/Baten, N 37; dazu VOLKEN, P., SZIER 2004, 350 ff., 357 f.: Entscheidend sei, ob es sich um einen (privatrechtlichen) Regress aus allgemeiner Unterhaltspflicht oder um einen (öffentlich-rechtlichen) Ersatzanspruch aus

- generell Aufträge der öffentlichen Hand, wie sie auch von Privaten erteilt werden können, namentlich zwecks Erstellung von Bauten, Entwicklung von Software etc., auch wenn solche Verträge im nationalen Recht verwaltungsrechtlicher Natur sind,¹⁶⁹
- Klagen von Konsumentenschutz-Organisationen zur Durchsetzung von Privatrecht (Untersagung der Verwendung von missbräuchlichen Klauseln in Konsumentenverträgen) gegenüber Unternehmen;¹⁷⁰ dies gilt auch, wenn die Durchsetzung im Einzelfall durch eine Behörde wie das britische Office of Fair Trading erfolgt,¹⁷¹
- grundsätzlich auch Privatstrafen (Vereins- oder Vertragsstrafen) und Schadensersatzansprüche (*punitive damages*), die zwar teilweise oder sogar ausschliesslich bestrafende Funktion haben, aber in einem Zivilverfahren zugunsten eines privaten Klägers, also nicht zugunsten des Staates, ergehen,¹⁷²
- Ansprüche des Staates bzw. gegen den Staat als Eigentümer wegen Verletzung des Eigentums bzw. aus Haftung für Emissionen,¹⁷³
- Persönlichkeitsverletzung durch Sendungen staatlicher Rundfunkanstalten,¹⁷⁴

Beistandsrecht handle. Ebenso EuGH 15.1.2004, Rs. C-433/01, Freistaat Bayern/Blijdenstein, N 20 f.; stillschweigend mit Bezug auf Regress einer Behörde aus Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber Eltern, EuGH 20.12.2017, Rs. C-467/16, Brigitte Schlömp/Landratsamt Schwäbisch Hall unter dem LuGÜ.

¹⁶⁹ Teilweise strittig. KROPHOLLER/VON HEIN wollen bei der Vergabe öffentlicher Arbeiten darauf abstellen, «ob der öffentliche Funktionsträger sich hoheitlicher Gestaltungsformen bedient hat, etwa durch Verwaltungsakt oder verwaltungsrechtlichen Vertrag, oder ob er wie eine Privatperson gehandelt und nur ein privates Rechtsgeschäft abgeschlossen hat» (KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 9). Diese formalistische Betrachtungsweise erscheint unter dem Blickwinkel der Sonntag-Rechtsprechung des EuGH aber als sehr fraglich, da nichts darauf hinweist, dass in jenem Fall ein privatrechtlicher Schulvertrag mit der öffentlichen Schule abgeschlossen worden wäre. Kritisch auch SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 12; wohl wie hier: Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 22.

¹⁷⁰ EuGH 1.10.2002, Rs. C-167/00, Verein für Konsumenteninformation/Henkel, N 30; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 4 m.w.H.

¹⁷¹ Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 31.

¹⁷² Magnus/Mankowski-ROGERSON Art. 1 Brussels Ibis N 25. Vgl. BGE 116 II 376 zur zivilrechtlichen Qualifizierung eines punitive-damages-Urteils im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach Art. 25 ff. IPRG; allg. dazu: DASSER, FELIX, Punitive damages: Vom «fremden Fötzel» zum «Miteidgenoss»?; SJZ 2000, 101 ff., 107 ff.; zu den Vereins- und Vertragsstrafen: Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 24; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 44; Bericht SCHLOSSER Rz. 29.

¹⁷³ OLG Karlsruhe, VersR 2005, 1551; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI EuGVVO Art. 1 N 25.

¹⁷⁴ BGH 25.10.2016, VI ZR 678/15, Schumacher/SRF, N 9 ff.; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 32; GEIMER, IPRax 2003, 514.

- Miete eines Hangars des Flughafens Basel-Mülhausen zur Unterbringung eines privat gehaltenen Flugzeuges¹⁷⁵ sowie Benutzungsgebühren für einen Flughafen.¹⁷⁶
- das vertragliche Verhältnis zwischen SWITCH, die in der Schweiz für die Registrierung von Domain-Namen der Top Level Domain «.ch» zuständig ist, und den Inhabern von Domain-Namen,¹⁷⁷
- Ansprüche auf Erstattung von Gerichts- und Prozesskosten, soweit sie sich auf einen Prozessgegenstand beziehen, der in den Anwendungsbereich des LugÜ fällt,¹⁷⁸
- Unlauterer Wettbewerb durch eine staatliche Stelle,¹⁷⁹
- Verbandsklagen zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche,¹⁸⁰
- Klagen einer Behörde auf der Basis behördlich gesammelter Beweise gegen ein privates Unternehmen wegen Verstössen gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit die Behörde im Prozess die gleiche Rechtsstellung hat, wie sie eine private Klägerschaft hätte,¹⁸¹
- Transport von Personen und Gütern durch konzessionierte Transportunternehmen gemäss Personenbeförderungsgesetz bzw. Gütertransportgesetz,¹⁸²
- Ansprüche auf Zahlung von Ordnungsgeldern (Zwangsgeldern/Astreinte), die an die private Gläubigern zu bezahlen sind, gemäss EuGH sogar, wenn sie an den Staat zu bezahlen sind,¹⁸³
- Ansprüche gegen Staatsunternehmen aufgrund von Verstössen gegen das Kartellrecht,¹⁸⁴
- Ausgabe von Staatsanleihen,¹⁸⁵

¹⁷⁵ BGer 3.2.2003, 4C.334/2002, E. 2.

¹⁷⁶ EuGH 23.10.2014, Rs. C-302/13, flyLAL-Lithuanian Airlines AS, in Insolvenz/Starptautiska lidosta Riga VAS und Air Baltic Corporations AS, N 33.

¹⁷⁷ BGE 131 II 162, E. 2.2.

¹⁷⁸ GEIMER, IPRax 1992, 8 f.

¹⁷⁹ Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 43.

¹⁸⁰ Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 42 unter Hinweis auf Art. 19 UWG; EuGH 1.10.2002, Rs. C-167/00, Verein für Konsumenteninformation/Karl Heinz Henkel, N 30; siehe auch Art. 2 N 22 ff.

¹⁸¹ EuGH 16.7.2020, Rs. C-73/19, Belgischer Staat u.a./Movic BV u.a., N 45 ff., 60.

¹⁸² Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 21.

¹⁸³ Art. 49 LugÜ; EuGH 18.11.2011, Rs. C-406/09, Realchemie Nederland BV/Bayer CropScience AG, N 41, bez. Ordnungsgeld, das an den Staat zu bezahlen ist; vorne N 45b; offengelassen in BGer 1.9.2014, 4A_75/2014, E. 1.4, 5.

¹⁸⁴ EuGH 23.10.2014, Rs. C-302/13, flyLAL-Lithuanian Airlines AS, in Insolvenz/Starptautiska lidosta Riga VAS und Air Baltic Corporations AS, N 37 f.

¹⁸⁵ EuGH 11.6.2015, Rs. C-226/13 u.a., Fahnenbrock u.a./Hellenische Republik, N 53 ff.; MONNIER, PHILIPPE E., Zur kollisionsrechtlichen Behandlung der griechischen Zwangsumschuldung vor schweizerischen Gerichten, SZIER 2013, 65–97, 78 f.; BSK LugÜ-ROHNER/

- Eintreibung von Parkgebühren,¹⁸⁶
- Zertifizierung von Schiffen durch eine private Organisation als Voraussetzung für die Zulassung unter einer Flagge,¹⁸⁷
- die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Entrichtung von Jahresbeiträgen an den Anwaltsverband, dem er angehört, soweit dieser nach dem anwendbaren nationalen Recht nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt,¹⁸⁸
- die Schadenersatzklage der Steuer- und Zollverwaltung eines Mitgliedstaats wegen Teilnahme an Mehrwertsteuerkarussellbetrug,¹⁸⁹
- der Rückerstattungsanspruch einer Behörde aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber einer Privatperson, der versehentlich der ganze Erlös aus dem Verkauf eines Grundstücks anstelle nur des gesetzlich vorgesehenen Teils überwiesen wurde,¹⁹⁰
- Sammel- oder Gruppenklagen («class actions») von Zivilklägern, inkl. das niederländische «class action settlement» zur vergleichswisen Erledigung von Massenschäden; es handelt sich um Zivilklagen, auch wenn die Anwendung der Bestimmungen des LugÜ auf Sammelklagen und insbesondere das niederländische Spezialverfahren schwierige Fragen betr. Zuständigkeit und Anerkennung bzw. Vollstreckung aufwirft.¹⁹¹ Sind hoheitlich handelnde Rechtssubjekte beteiligt, etwa bestimmte Verbände oder Ombudsstellen, ist eine Sammel- oder Gruppenklage freilich nicht unbeschrieben als Zivil- oder Handelssache zu qualifizieren.¹⁹²

LERCH Art. 1 N 51(q); ARNOLD/GARBER, IPRax 2019, 388 f.; BVerfG 6.5.2020, 2 BvR 331/18, N 20 f.; siehe aber den Entscheid EuGH 15.11.2018, Rs. C-308/17, Hellenische Republik/Leo Kuhn, dazu vorne N 30a f.

¹⁸⁶ EuGH 9.3.2017, Rs. C-551/15, Pula Parking d.o.o./Sven Klaus Tederahn, N 35 ff.

¹⁸⁷ EuGH 7.5.2020, Rs. C-641/18, LG u.a./Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale, N 40 ff.

¹⁸⁸ EuGH 5.12.2019, Rs. C-421/18, Ordre des avocats du barreau de Dinant/JN, N 23.

¹⁸⁹ EuGH 12.9.2013, Rs. C-49/12, Sunico u.a., N 36 ff.

¹⁹⁰ EuGH 11.4.2013, Rs. C-645/11, Land Berlin/Sapir u.a., N 35 ff.

¹⁹¹ Vgl. STADLER, JZ 2009, 124 f.; GAUDEMET-TALLON/ANCEL N 88; STÜRNER, MICHAEL, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in der EU – internationalverfahrensrechtliche und kollisionsrechtliche Probleme, in: Brömmelmeyer, Christoph (Hrsg.), Die EU-Sammelklage: Status und Perspektiven, Baden-Baden 2013, 109–128, S. 111 ff. (sachl. Anwendungsbereich), S. 121 f., 126 (Problematik bei Anerkennung und Vollstreckung), *passim*; KOWOLLIK, EVA-MARIA, Europäische Kollektivklage, Referenzrahmen für ein leistungsfähiges europäisches Justizsystem, Diss. Saarbrücken, Baden-Baden 2018, S. 199; Gerichtshof Amsterdam, 12.11.2010 i.S. Converium, No 200.070.039/01, E. 2.7; vgl. auch Art. 2 N 22 ff.

¹⁹² GI.M. STÜRNER (vorhergehende Fn.), S. 111 f.; KOWOLLIK (vorhergehende Fn.), S. 199.

IV. Ausgeschlossene Rechtsgebiete (Art. 1 Abs. 2 LugÜ)

A. Allgemeines

I. Zweck

51 Der Ausschluss der vier Rechtsgebiete von Art. 1 Abs. 2 LugÜ beruht auf unterschiedlichen Überlegungen:¹⁹³

- Lit. a beschlägt Gebiete, bei denen sowohl die materiellen Rechte wie auch die Kollisionsrechte der europäischen Staaten stark voneinander abweichen und zwingendes Recht im Vordergrund steht. Auch wenn die EuGVVO bzw. das LugÜ das materielle Recht nicht regeln, haben sie über die weitgehend automatische Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide indirekte Auswirkungen. Der zügige Abschluss insb. des ursprünglichen EuGVÜ wäre damals bei einem Einbezug der Bereiche von lit. a deshalb gefährdet gewesen. Mittlerweile bestehen in diesen Bereichen innerhalb der EU separate Verordnungen.¹⁹⁴
- Lit. b beschlägt Bereiche, für die anfänglich ein besonderes Abkommen geplant war und für das Gebiet der EU heute in der Form der EuInsVO auch besteht.¹⁹⁵
- Die soziale Sicherheit gemäss lit. c befindet sich in einem heiklen Grenzbe- reich zwischen zivil- und öffentlichem Recht, so dass sich eine einheitliche Regelung aufdrängte. Da Teilbereiche bereits staatsvertraglich bzw. EU-intern geregelt waren, war ein Ausschluss naheliegend.
- Die in lit. d vorbehaltene Schiedsgerichtsbarkeit ist bereits Regelungsgegen- stand anderer multilateraler Staatsverträge.¹⁹⁶

¹⁹³ Vgl. Bericht JENARD 10 ff.; Botschaft LugÜ Ziff. 212.4; VOYAUME, JOSEPH, Traits caractéristiques et principes de la Convention de Lugano, in: Gillard, Espace judiciaire 14, 17.

¹⁹⁴ So z.B. die EuEheVO (sog. Brüssel IIa-Verordnung, welche die frühere Brüssel II-Verordnung ablöste) von 2003 oder die EuErbVO (sog. Brüssel IV-Verordnung) von 2012.

¹⁹⁵ Verordnung (EU) 2015/848 vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren; Neufassung der EG-Verordnung Nr. 1346/2000 vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160/1 vom 30.6.2000); «EuInsVO».

¹⁹⁶ Vgl. dazu sowie zur teilweisen Aufweichung dieses Vorbehalts im Rahmen der geplanten Revision der EuGVVO auch Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 EuGVVO N 58 ff. sowie hinten unter N 96 ff.

2. Grundsatz der autonomen Auslegung

Auch bei Art. 1 Abs. 2 LugÜ gilt der Grundsatz der autonomen Auslegung.¹⁹⁷ Es kommt also nicht auf die materiell-kollisionsrechtliche Qualifikation an.¹⁹⁸ Diese untersteht der *lex fori* bzw. der *lex causae* und damit einzelstaatlichem Recht. 52

Während die Rechtsprechung für Abs. 1 eine weite *Auslegung* befürwortet, soll dies für Art. 1 Abs. 2 LugÜ aus dem gleichen Grund – um einen möglichst einheitlichen Rechtsraum zu schaffen – gerade nicht gelten. Durch eine «zu extensive Auslegung» der Ausnahmebestimmungen von Art. 1 Abs. 2 LugÜ würde dieser Zweck des LugÜ in Frage gestellt.¹⁹⁹ So formuliert ist die Aussage tautologisch. Der dahinter stehende Reflex, Ausnahmebestimmungen eng auszulegen, ist allerdings fragwürdig und widerspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum schweizerischen Recht: Ausnahmebestimmungen sind weder restriktiv noch extensiv, sondern nach ihrem Sinn und Zweck im Rahmen der allgemeinen Regelung auszulegen.²⁰⁰ Natürlich bezweckt das LugÜ die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes, aber eben nur, soweit nicht die in Art. 1 Abs. 2 LugÜ aufgelisteten Rechtsgebiete betroffen sind. Für jedes dieser Gebiete gibt es besondere Gründe für den Ausschluss; eine generell enge Auslegung verbietet sich eigentlich. Der EuGH hat sich dagegen in neueren Entscheidungen für eine enge Auslegung der Ausnahmetatbestände geäußert, da Ausnahmen grundsätzlich eng auszulegen seien und der Zweck dies (unter Anlehnung an den Erwägungsgrund 1 der aEuGVVO) erfordere, «einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, in dem der freie Verkehr der Entscheidungen gefördert wird».²⁰¹ Damit öffnete 53

¹⁹⁷ BGE 135 III 185, E. 3.4.1; 124 III 382, E. 6d; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 13, so bereits EuGH 22.2.1979, Rs. 133/78, Gourdain/Nadler, N 3.

¹⁹⁸ BGE 135 III 185, E. 3.4.1 m.w.H.; BGE 137 III 369, E. 4.3. Vgl. ferner Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 50 ff. m.H. auf die Rechtsprechung des EuGH; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 13; GEIMER, IPRax 1992, 5, 6; a.A. die dort zit. These von BAUMANN, PETER, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen, Diss. Regensburg 1989, 8, wonach dasjenige staatliche Recht massgeblich sein soll, das eine Anwendbarkeit des EuGVÜ/LugÜ ermöglicht (Meistbegünstigungsprinzip).

¹⁹⁹ OGer ZH, 8.2.2005, ZR 2006, Nr. 2, 7 f.; s. auch WALTER/DOMEJ, IZPR 184.

²⁰⁰ BGer 25.1.2007, H 121/06. E. 5 (E. nicht publiziert in BGE 133 IV 153) m.H. auf BGE 130 V 233, E. 2.2; 118 Ia 179, E. 2d; 117 Ib 121, E. 7c; 114 V 302, E. 3e.; ebenso BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 55.

²⁰¹ EuGH 23.10.2014, Rs. C-302/13, flyLAL-Lithuanian Airlines, N 27; s.a. EuGH 10.9.2009, Rs. C-292/08, German Graphics/Alice van der Schee, N 23 ff. (zu lit. b); 6.6.2019, Rs. C-361/18, Ágnes Weil/Géza Gulácsi, N 43; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 49. Der EuGH ist dabei aber nicht sehr konsequent, sondern legt Ausnahmetatbe-

sich der EuGH eine Tür, über eine teleologische Auslegung der Ausnahmetatbestände den Anwendungsbereich des EuGVVO schrittweise hinaus zu erweitern. Für das LugÜ sind solche teleologischen Überlegungen mit Vorsicht zu geniessen, da das LugÜ nicht vom gleichen Bestreben einer fortschreitenden Vereinheitlichung durchdrungen ist wie die EuGVVO der EU.²⁰²

3. *Vorfragen*

- 54 Die Ausschlüsse von Art. 1 Abs. 2 LugÜ sind nicht absolut. Stellen sich entsprechende Rechtsfragen bloss als Vorfragen in einem Hauptverfahren, das in den Anwendungsbereich des LugÜ fällt, ändert dies an der Anwendbarkeit des LugÜ unabhängig von der praktischen Bedeutung dieser Vorfrage im Prozess nichts.²⁰³ In Umsetzung dieses Gedankens war in Art. 27 Nr. 4 aLugÜ noch ein besonderer (in der Anwendung komplizierter und in der Praxis kaum relevanter)²⁰⁴ Anerkennungsverweigerungsgrund wegen Widerspruchs zu Kollisionsregeln des Anerkennungsstaates bei vorfrageweiser Entscheidung von an sich nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 aLugÜ ausgeschlossenen Rechtsfragen vorgesehen. Somit fallen Zivilsachen auch dann unter das LugÜ, wenn z.B. vorfrageweise das Vorliegen einer gültigen Schiedsabrede zu prüfen ist.²⁰⁵ Allerdings ist die Rechtsprechung des EuGH auch in diesem Punkt nicht immer ganz konsequent; zuweilen kann auch eine blossе Vorfrage über die Anwendung der EuGVVO entscheiden.²⁰⁶
- 55 Umgekehrt gilt der Ausschluss nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ für alle Verfahren, bei denen es in der Hauptsache um ein ausgeschlossenes Rechtsgebiet geht. Falls sich vorfrageweise eine an sich dem LugÜ unterstehende Rechtsfrage stellt, ändert dies nichts am Ausschluss und damit an der generellen Nichtanwendbarkeit des LugÜ, wie der EuGH für das EuGVÜ festgehalten hat: «Bei der Feststellung, ob ein

stände zuweilen auch weit aus (vgl. EuGH 2.7.2009, Rs. C-111/08, SCT Industri/Alpenblume, N 28, 30; dazu BGE 140 III 320, E. 6.4).

²⁰² Die Präambel zum LugÜ enthält bezeichnenderweise keine Entsprechung zum Erwägungsgrund 1 der aEuGVVO.

²⁰³ So explizit für erbrechtliche Vorfragen, jedoch verallgemeinerungsfähig BGE 135 III 185, E. 3.4.1; bestätigt u.a. in: BGE 138 III 728, E. 3.5; BGer 7.2.2018, 5A_681/2017, E. 4.1.2; vgl. auch Bericht JENARD 10; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 EuGVVO N 17; DONZALLAZ N 872 ff.; WALTER/DOMEJ, IZPR 183; für einen analogen Fall einer öffentlich-rechtlichen Vorfrage (Zollrecht) vgl. EuGH 15.5.2003, Rs. C-266/01, Préservatrice foncière TIARD/Staat der Niederlande, N 28 f., 36, 43, dazu vorne N 50 und Magnus/Mankowski-ROGERSON Art. 1 Brussels Ibis N 23, allg. N 55 ff.

²⁰⁴ Botschaft revLugÜ 1807.

²⁰⁵ EuGH 10.2.2009, Rs. C-185/07, Allianz/West Tankers, N 26; vgl. hinten N 96 ff., N 104.

²⁰⁶ Dazu HAAS/BRUNNER 174 unter Hinweis auf EuGH 2.7.2009, Rs. C-111/08, SCT Industri/Alpenblume und 19.4.2012, Rs. C-213/10, F-Tex SIA/Lietuvos-Anglijos, dazu hinten N 82b f.

Rechtsstreit in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, ist nur der Gegenstand dieses Rechtsstreits zu berücksichtigen. Ist ein Rechtsstreit aufgrund seines Gegenstands wie etwa der Benennung eines Schiedsrichters vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, so kann die Existenz einer Vorfrage welchen Inhalts auch immer, die das Gericht zur Entscheidung dieses Rechtsstreits zu beantworten hat, die Anwendung des Übereinkommens nicht rechtfertigen.»²⁰⁷

4. *Akzessorische Fragen*

Vorfragen sind von akzessorischen Fragen zu unterscheiden. Bei den akzessorischen Fragen geht es um Nebenanträge, die an sich getrennt vom Hauptantrag eingeklagt werden könnten. Solche Nebenanträge fallen auch dann unter das LugÜ, wenn der Hauptantrag ausgeschlossen ist. Der EuGH entschied in diesem Sinn, dass Unterhaltsbeiträge, die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zugesprochen worden sind, gemäss der EuGVVO vollstreckbar sind, obwohl Scheidungsverfahren unter den Ausschluss von lit. a fallen.²⁰⁸ Dies ergibt sich auch bereits aus Art. 5 Nr. 2 LugÜ, wo von Unterhaltssachen «im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand» die Rede ist, sowie aus Art. 5 Nr. 4 LugÜ betreffend Adhäsionsklagen.

Die Anwendbarkeit des LugÜ auf einen solchen Teilbereich des Verfahrens bewirkt allerdings nicht eine Ausweitung auf das gesamte Verfahren. Namentlich kann ein Gericht gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichtes nicht nach Art. 24 LugÜ für ein umfassendes Eheschutzbegehren zuständig werden, wenn im Rahmen dieses Begehrens, das an sich nach Art. 1 Abs. 2 lit. a LugÜ ausgeschlossen ist, unter anderen auch Unterhaltsforderungen erhoben werden.²⁰⁹ In jenem Fall traten die Schweizer Gerichte entsprechend nicht auf das Begehren ein. Allerdings bedeutet das Vorliegen eines akzessorischen Begehrens – im Gegensatz zu einer blossen Vorfrage –, dass es von der Hauptsache abtrennbar ist und deshalb zuständigkeitsrechtlich ebenso wie vollstreckungsrechtlich²¹⁰ ein selbständiges Schicksal haben kann, so dass zwar je nach Konstellation auf die Hauptklage mangels Zuständigkeit

²⁰⁷ EuGH 25.7.1991, Rs. C-190/89, Marc Rich/Società Italiana Impianti, N 26. Vgl. auch DONZALLAZ N 875 ff.; HAAS, IPRax 1992, 293; GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 54.

²⁰⁸ EuGH 27.2.1997, Rs. C-220/95, van den Boogaard/Laumen, N 21; 6.3.1980, Rs. 120/79, de Cavel/de Cavel II, N 5 ff.; dazu KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 18; DONZALLAZ, YVES, Les mesures provisoires et conservatoires dans les Conventions de Bruxelles et de Lugano, AJP 2000, 956, 961 f.; GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 55. Vgl. auch BGer 18.3.2004, 5P.252/2003, betr. teilweise Vollstreckung eines niederländischen Scheidungsurteils.

²⁰⁹ BGE 119 II 167, E. 4.6; dazu VOLKEN, P., SZIER 1995, 42.

²¹⁰ Vgl. zum Vollstreckungsrecht EuGH 6.3.1980, Rs. 120/79, de Cavel/de Cavel II, N 8.

nicht eingetreten wird, auf die Nebenklage bzw. den Nebenantrag aber schon, soweit einer getrennten Beurteilung im konkreten Fall keine materiell-rechtlichen Gründe entgegenstehen.²¹¹

5. *Konkurrenz und Alternativität von Ansprüchen*

- 58 Problematisch sind Fälle von Konkurrenz bzw. Alternativität von Ansprüchen, von denen die einen unter den sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ fallen und die anderen nicht. Gesicherte Rechtsprechung dazu fehlt.
- 59 Bei *Anspruchskonkurrenz* schlägt ein Teil der Lehre vor, eine einheitliche Qualifikation nach der Natur des Streitgegenstands vorzunehmen.²¹² Dagegen wird eingewendet, dass eine Unterscheidung zwischen eingeklagtem Anspruch und Streitgegenstand konstruiert ist; die einzelnen Ansprüche getrennt behandelt werden.²¹³ Dies überzeugt im Grundsatz, da sonst die Ausschlüsse von Art. 1 Abs. 2 LugÜ umgangen werden können. Aus dem LugÜ kann keine «Qualifikationsänderung qua Attraktivität» herausgelesen werden.²¹⁴ Im Einzelfall kann eine getrennte Zuständigkeit bzw. Anerkennung allerdings zu Schwierigkeiten führen, die besondere Lösungen erfordern können.
- 60 Bei *Alternativität* von Ansprüchen scheint dagegen Einigkeit zu herrschen, dass das LugÜ nur auf diejenigen Ansprüche anwendbar ist, die in den sachlichen Anwendungsbereich fallen.²¹⁵ Soweit es um die Zuständigkeit geht, hat das Gericht vorweg zu prüfen, welche Anspruchsgrundlagen unter das LugÜ fallen und sich entsprechend soweit erforderlich für zuständig oder unzuständig zu erklären. Anspruchsgrundlagen, für die das Gericht nicht zuständig ist, können daher nur vorfrageweise geprüft werden. Setzt z.B. ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung voraus, dass kein testamentarischer Anspruch vorliegt, ist vorfrageweise z.B. die Existenz und Gültigkeit eines entsprechenden Vermächtnisses zu prüfen.²¹⁶

²¹¹ Gl.M. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 60.

²¹² KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 19 m.w.H.; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 13.

²¹³ Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 44; DONZALLAZ N 885; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 77 ff. (ohne Unterscheidung zwischen Konkurrenz und Alternativität).

²¹⁴ Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 38; BSK IPRG-ROHNER/LERCH Art. 1 N 62; wohl a.A. FREITAG, IPRax 2004, 308.

²¹⁵ KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 20; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 45; DONZALLAZ N 887.

²¹⁶ Vgl. das Beispiel bei KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO 20; ebenfalls gl.M. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 61 ff.

6. Verrechnungsforderungen

Verrechnungseinreden sind nach der Rechtsprechung des EuGH blosse Verteidigungsmittel, für welche keine Zuständigkeit aufgrund des EuGVÜ erforderlich ist.²¹⁷ Bei Verrechnungsforderungen stellt sich somit die Frage des sachlichen Anwendungsbereichs des LugÜ nicht. Die Zulässigkeit einer Verrechnungseinrede beurteilt sich ausschliesslich nach der *lex fori* (inklusive des jeweiligen IPR, soweit die Frage materiell-rechtlich qualifiziert wird).²¹⁸ Dabei darf die *lex fori* nicht ihrerseits eine (virtuelle) Hauptsachenzuständigkeit für die Verrechnungsforderung verlangen, da dies dem LugÜ widersprechen würde.²¹⁹ Ein gemäss LugÜ zuständiges Gericht kann deshalb auch für die Beurteilung einer Verrechnungsforderung zuständig sein, die an sich in den Ausnahmekatalog von Art. 1 Abs. 2 LugÜ fällt.

7. Vorsorgliche Massnahmen

Bei vorsorglichen Massnahmen ist zu prüfen, ob die entsprechende Hauptsache vom sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ erfasst ist.²²⁰ Schwierig wird die Abgrenzung, wenn eine vorsorgliche Massnahme sowohl Materien beschlägt, die dem LugÜ unterstehen, wie auch solche, die ausgeschlossen sind. Ist eine Unterscheidung nicht möglich, so ist auf den Kernbereich abzustellen.²²¹ Andernfalls fällt eine vorsorgliche Massnahme insoweit unter das LugÜ, als zumindest ein abtrennbarer Teil der Hauptsache unter Abs. 1 statt unter Abs. 2 von Art. 1 LugÜ subsumiert werden kann.²²² Nicht schädlich ist, wenn die Hauptsache zwar unter den sachlichen Anwendungsbereich fällt, aber mangels Zuständigkeit nicht vor ein Gericht im Lugano-Raum gebracht werden kann, z.B. wegen einer Schiedsklausel.²²³

²¹⁷ EuGH 13.7.1995, Rs. C-341/93, Danvaern/Schuhfabriken Otterbeck, N 13; vgl. dazu KILLIAS, LAURENT, Praktische Hinweise bei der Anwendung des Lugano-Übereinkommens, Jusletter 9.12.2002, Rz. 18 ff.; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Vor Art. 4 EuGVVO N 67 f.

²¹⁸ Für eine materiell-rechtliche Qualifikation im Schweizer Recht vgl. BSK IPRG-DASSER Art. 148 N 25 ff.; ZK IPRG-GIRSBERGER/GASSMANN Art. 148 N 62.

²¹⁹ Vgl. Kommentierung zu Art. 6 N 119; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Vor Art. 4 EuGVVO N 67; a.A. betr. sachlichen Anwendungsbereich BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 65.

²²⁰ BGer 12.11.2014, 5A_588/2014, E. 4.3. Ebenso EuGH 9.9.2015, C-4/14, Christoph Bohez/Ingrid Wiertz, N 33 (ständige Rechtsprechung).

²²¹ BGE 119 II 167, E. 4b; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 16 a.E.

²²² So wohl EuGH 6.3.1980, Rs. 120/79, de Cavel/de Cavel II, N 6 ff.

²²³ EuGH 17.11.1980, Rs. C-391/95, van Uden/Deco-Line, N 34.

B. Personenstands-, Familien- und Erbrechtssachen (lit. a)

1. Allgemeines

63 Lit. a betrifft vor allem *Statusfragen*, die von den einzelnen Vertragsstaaten sehr unterschiedlich geregelt werden. Insbesondere knüpfen einige Staaten kollisionsrechtlich an den Wohnsitz an, andere an die Staatsangehörigkeit. Dieser Gegensatz erschien als unüberbrückbar und legte deshalb den Ausschluss der Statusfragen aus dem Anwendungsbereich des LugÜ nahe.²²⁴ Besondere Probleme bietet in der Praxis die heikle Abgrenzung zwischen ehedüterrechtlichen Ansprüchen, die unter lit. a fallen und somit vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgenommen sind, einerseits, und Unterhaltsansprüchen, die unter das LugÜ fallen, andererseits. Die aus diesem Grund von der Kommission vorgeschlagene Ausdehnung des Übereinkommens auf die ehelichen Güterstände wurde aufgrund der Verschiedenheit der nationalen Rechtsvorschriften auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.²²⁵ Gleiches gilt im Übrigen für den Ausschluss für Ansprüche aus sozialer Sicherheit.²²⁶

2. Personenstand etc.

64 Der Ausschluss von Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung betrifft gemäss seinem Wortlaut nur *natürliche Personen*, nicht juristische.²²⁷ Auch andere Personenverbindungen gelten als von lit. a nicht erfasst,²²⁸ namentlich die einfache Gesellschaft.²²⁹

65 Der Ausschluss umfasst im Grundsatz das gesamte *Personen- und Familienrecht*, insb.²³⁰

- Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz,
- Rechts- und Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person,

²²⁴ Vgl. BGer 3.6.2008, 5A.161/2008, E. 2.1; 18.3.2004, 5P.252/2003, E. 4.2 m.w.H.

²²⁵ In der Zwischenzeit hat die EU verschiedene Verordnungen erlassen, vgl. Europäische Güterrechtsverordnung 2016/113, 24.6.2016 (EuGüVO), Europäische Partnerschaftsverordnung 2016/1104, 24.6.2016 (EuPartVO), Europäische Erbrechtsverordnung 650/2012, 4.7.2012 (EuErbVO; dazu BONOMI, ANDREA/ÖZTÜRK, AZADI, Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung auf die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung deutschschweizerischer Erbfälle, ZVglRWiss 2015, 4 ff.).

²²⁶ Bericht POCAR Rz. 15.

²²⁷ Bericht JENARD 11.

²²⁸ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 15; gl.M. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 70.

²²⁹ BGE 142 III 466, E. 4.2.1, dazu hinten N 70.

²³⁰ Vgl. dazu Bericht SCHLOSSER Rz. 51; DONZALLAZ N 893 ff.; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 15 f.; BGer 18.3.2004, 5P.252/2003, E. 4.2.

- Name,
- Status einer minderjährigen Person,
- Verschollenheitsverfahren,²³¹
- Tod einer Person,
- Vormundschaft und Beistandschaft, Entmündigung, Erwachsenenschutz,
- Eheschliessung bzw. Ehetrennung und Scheidung sowie vorangehende vorsorgliche Massnahme- und/oder. Eheschutzverfahren,²³²
- Auseinandersetzungen um die eheliche Wohnung (z.B. nach Art. 169 Abs. 2 ZGB),²³³
- Wirkungen der Ehe, inkl. eherechtliche Regelung der Verwaltung des ehelichen Vermögens durch einen Ehegatten,²³⁴
- Verkauf von Anteilen am ehelichen Gemeinschaftsgut unter Ehegatten,²³⁵
- Begründung und Auflösung des Kindesverhältnisses, Adoption,²³⁶
- Sorgerecht über Kinder, inkl. Besuchsrecht eines Elternteils,²³⁷
- *nicht* aber Unterhaltsansprüche (dazu nachfolgend unter Ziffer 4).

3. *Eheliche Güterstände*

Der Begriff des ehelichen Güterstandes ist rechtsvergleichend nicht völlig klar. Im *common law* ist ein dem kontinentalen Recht vergleichbares Rechtsinstitut unbekannt. Der englische Text ist denn auch weiter formuliert: «rights in property arising out of a matrimonial relationship». Auch innerhalb der kontinentalen Rechte sind die jeweiligen Institute nicht deckungsgleich.²³⁸ Entsprechend ist der Begriff des Güterstandes vertragsautonom eher weiter auszulegen, als aus schweizerischer

66

²³¹ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 15.

²³² Vgl. EuGH 27.3.1979, Rs. 143/78, de Cavel/de Cavel I, N 7; BGE 119 II 167, E. 4b.

²³³ GEIMER, IPRax 1992, 6; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 87; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 58. Strittig; insb. die vorläufige Zuteilung der ehelichen Wohnung und des Hausrates während eines Scheidungsverfahrens wird z.T. als Teil des Unterhalts angesehen: MERKT, OLIVER, Les mesures provisoires en droit international privé, Diss. Neuchâtel, Zürich 1993, 88; DONZALLAZ N 935 (zum früheren Art. 145 ZGB).

²³⁴ EuGH 31.3.1982, Rs. 25/81, W./H., N 9.

²³⁵ Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 58 m.H. auf Cass. (Rev. crit. 2005, 111).

²³⁶ Vgl. BGE 142 III 466, E. 4.2.1.

²³⁷ BGE 124 III 176, E. 4. Das Bundesgericht geht in dieser Entscheidung allerdings fälschlicherweise von der generellen Unanwendbarkeit des LugÜ mangels Bezug zu einem anderen Vertragsstaat aus (vgl. vorne N 17).

²³⁸ Bericht SCHLOSSER Rz. 43; WELLER, IPRax 1999, 14 ff.

Sicht naheliegend wäre. Es geht um «alle vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben».²³⁹

- 67 Es geht hingegen nicht um Wirkungen der Ehe gegenüber *Dritten* (mit möglichen Ausnahmen bei güterrechtlichen Auswirkungen gegenüber den Kindern der Ehegatten). Ansprüche von und gegenüber Dritten sind selbständig zu qualifizieren, da in diesen Fällen eherechtliche Aspekte nur Vorfragen sind.²⁴⁰
- 68 Mögliche Streitgegenstände können z.B. sein:
- Festlegung des massgeblichen Güterstandes,
 - Existenz und Auslegung eines Ehevertrages,
 - Änderung eines Güterstandes,
 - Zuteilung einzelner Vermögenswerte auf güterrechtlicher Grundlage,²⁴¹ inkl. vermögensrechtliche Aufteilungen in einer Scheidungskonvention,
 - Liquidation eines Güterstandes bei Auflösung der Ehe, inkl. resultierender Ausgleichsansprüche,
 - einstweilige Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, inkl. sichernden Massnahmen wie Siegelung oder Pfändung oder Edition von Beweisdokumenten,²⁴²
 - vermögensrechtliche Folgen einer Ehe, die unabhängig vom massgeblichen Güterstand sind (vgl. das «régime matrimonial primaire» des französischen Rechts),²⁴³
 - Rückforderung von Schenkungen, die im Rahmen einer Scheidung widerrufen worden sind,²⁴⁴
 - Vorsorgeleistungen nach Art. 122 ff. ZGB,²⁴⁵
 - aus dem Ehegüterrecht abgeleitete Ansprüche von Kindern.²⁴⁶
- 69 Verfahren im Zusammenhang mit eheähnlichen Instituten des Familienrechts, wie *Verlöbnis*,²⁴⁷ *Konkubinats* und registrierte gleichgeschlechtliche *Partnerschaften*

²³⁹ EuGH 27.3.1979, Rs. 143/78, de Cavel/de Cavel I, N 7; 14.6.2017, Rs. C-67/17, Todor Iliev/Blagovesta Ilieva, N 28 (dazu LOSCHELDERS, IPRax 2016, 592 f.); GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 43.

²⁴⁰ Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 108 ff.

²⁴¹ EuGH 14.6.2017, Rs. C-67/17, Todor Iliev/Blagovesta Ilieva, N 32.

²⁴² EuGH 27.3.1979, Rs. 143/78, de Cavel/de Cavel I, N 7; 31.3.1982, Rs. 25/81, W./H., N 6.

²⁴³ Bericht SCHLOSSER Rz. 46; WELLER, IPRax 1999, 15.

²⁴⁴ GEIMER, IPRax 1992, 6.

²⁴⁵ JAMETTI GREINER, in: Spühler, IZVR II, 272 f., allerdings nicht ausschliessend, dass solche Leistungen auch als Unterhalt qualifiziert werden könnten; Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 90.

²⁴⁶ Bericht SCHLOSSER Rz. 47.

²⁴⁷ Ebenso Rauscher, EuIZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 59, m.w.N., unter Hinweis auf einen abweichenden BGH-Entscheid von 1996.

(wie z.B. aufgrund des Schweizer Partnerschaftsgesetzes von 18. Juni 2004²⁴⁸) sind nicht explizit erwähnt, fallen aber teleologisch unter den generellen Ausschluss des Familienrechts nach lit. a, soweit sie rechtlich formalisiert sind.²⁴⁹ Nicht formalisierte Konkubinate fallen hingegen gemäss EuGH nicht unter lit. b; auf sie ist auch das LugÜ entsprechend wohl ebenfalls anwendbar.²⁵⁰

Hingegen unterstehen Ansprüche zwischen Ehegatten, die sich aus den allgemeinen Regeln des *Obligationenrechts* oder des *Sachenrechts* ergeben (namentlich die Ehegattengemeinschaft nach Schweizer Recht), dem LugÜ,²⁵¹ so z.B. Schenkungen ohne eherechtlichen Zusammenhang wie Verlöbnis oder Eheschliessung.²⁵² Bei der Auflösung des Güterstandes der Gütertrennung kann dies zur Folge haben, dass Herausgabeansprüche auf Sachenrecht gestützt werden und damit unter das LugÜ fallen.²⁵³

4. *Ausnahme von der Ausnahme: Unterhaltsansprüche*

Dem LugÜ unterstehen *Unterhaltsansprüche* von Ehegatten und Familienangehörigen, einschliesslich den für sie spezialgesetzlich vorgesehenen Eintreibungsinstrumenten (bspw. Schuldneranweisung nach Art. 132, 177, 291 ZGB),²⁵⁴ da sie nicht unter die Ausnahmebestimmung von lit. a fallen. Dies ergibt sich explizit aus Art. 5 Nr. 2 LugÜ, wonach besondere Gerichtszuständigkeiten für Unterhaltsansprüche bestehen.²⁵⁵

²⁴⁸ SR 211.231.

²⁴⁹ Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 59–62; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 16 in fine; Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 aEuGVVO N 34; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 77 f.; Schnyder LugÜ-ACOCCELLA Art. 1 N 92 f.; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 91, 114 f.

²⁵⁰ EuGH 6.6.2019, Rs. C-361/18, Ágnes Weil/Géza Gulácsi, N 42 ff.; offengelassen in BGE 142 III 466, E. 4.2.2; anders noch die 2. Auflage.

²⁵¹ BGE 142 III 466, E. 4.2.1; vgl. grundsätzlich zur Ehegattengesellschaft im Schweizer Recht: BSK ZGB-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER Art. 196 N 8 m.w.H.

²⁵² Bericht SCHLOSSER Rz. 46; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI, Art. 1 EuGVVO N 59.

²⁵³ BGer 18.3.2005, 5P.252/2003, E. 4.3, allerdings mit leisem Vorbehalt gegenüber dem entsprechenden vorinstanzlichen Entscheid.

²⁵⁴ BGE 138 III 11, E. 7.2.4 (Qualifikation der Schuldneranweisung gem. Art. 291 ZGB, Unterhaltsansprüche eines Kindes gegenüber dem Vater, als Zwangsvollstreckungsverfahren i.S.v. Art. 22 Nr. 5 LugÜ).

²⁵⁵ Anders nun unter der revidierten EuGVVO: Danach fallen verwandtschaftsrechtliche Unterhaltsansprüche in den Anwendungsbereich der EG-Unterhaltsverordnung v. 18.12.2008, was innerhalb der EU schon vorher der Fall war, nun aber in Art. 1 Abs. 2 lit. e EuGVVO kodifiziert wurde (Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 167).

- 72 Es geht um Ansprüche, die sich im Grundsatz nach den Bedürfnissen des Berechtigten für den *Lebensunterhalt* oder den finanziellen Möglichkeiten des Verpflichteten richten.²⁵⁶ Sie müssen von ehedüterrechtlichen Ansprüchen, die vom LugÜ ausgenommen sind, unterschieden werden.²⁵⁷ Dies kann dann Probleme bieten, wenn z.B. ein zu vollstreckender Entscheid nur eine generelle Regelung der finanziellen Konsequenzen einer Scheidung enthält. In einem solchen Fall muss das Vollstreckungsgericht gemäss EuGH zwischen den Aspekten der Entscheidung, die sich auf die Güterstände, und denen, die sich auf die Unterhaltspflichten beziehen, unterscheiden. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Pauschalbetrages und zur Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen an den anderen Ehepartner bei einer Scheidung fällt gemäss EuGH in weiter Auslegung des Begriffs unter die Unterhaltspflichten. Der Anspruch muss also nicht auf periodische Zahlungen gerichtet sein, sondern kann auch in einem Pauschalbetrag bestehen, soweit die Zahlung dazu dient, der Berechtigten den bisherigen Lebensstandard weiterhin zu ermöglichen.²⁵⁸ Geht aus der Entscheidung nicht klar hervor, welchem Aspekt eine bestimmte Leistung zuzuordnen ist bzw. wie sie aufzuteilen ist, so kann sie insofern (vgl. Art. 48 LugÜ zum Teilexequat²⁵⁹) nicht vollstreckt werden.²⁶⁰
- 73 Generell scheint der EuGH mit der zweiten *de Cavel/de Cavel*-Entscheidung (im Unterschied zur ersten) im Zweifel zur Qualifikation als Unterhalt und damit zur Anwendung des damaligen EuGVÜ/LugÜ (bzw. heute zur EuUntVO) zu neigen.²⁶¹ Als Unterhaltsansprüche gelten u.a. auch die Ausgleichszahlungen («*prestations compensatoires*») des französischen Rechts, die an sich auch güterrechtliche Elemente beinhalten,²⁶² sowie eheliche Ansprüche auf Prozesskostenvorschüsse,²⁶³ die nach Schweizer Verständnis in der güterrechtlichen Auseinandersetzung Berück-

²⁵⁶ BGE 142 III 466, E. 4.2.1; 138 III 11, E. 7.1; BGer 13.12.2019, 5A_104/2019, E. 3.2; hinten Art. 5 N 80 ff.

²⁵⁷ Vgl. BGer 18.3.2004, 5P.252/2003, E. 4.2.

²⁵⁸ BGer 13.12.2019, 5A_104/2019, E. 3.3 (kapitalisierte Lebenshaltungskosten im Umfang von GBP 157 Mio. als Unterhalt); WELLER, IPRax 1999, 16.

²⁵⁹ Ausführlich dazu Art. 48 N 1 ff.

²⁶⁰ EuGH 27.2.1997, Rs. C-220/95, van den Boogaard/Laumen, N 21, 22, 27; dazu WELLER, IPRax 1999, 14 ff.; WALTER/DOMEJ, IZRP 185 f.

²⁶¹ Vgl. z.B. EuGH 27.2.1997, Rs. C-220/95, van den Boogaard/Laumen, N 27 (übernommen vom BGer in BGE 142 III 466, E. 4.2.1); dazu WELLER, IPRax 1999, 16; JAMETTI GREINER, in: Spühler, IZVR II 272; GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 44.

²⁶² Art. 270 ff. Code civil; EuGH 6.3.1980, Rs. 120/79, de Cavel/de Cavel II, N 5; z.T. strittig, vgl. SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 17 m.w.H.; WELLER, IPRax 1999, 16; HAUSMANN, IPRax 1990, 382 ff.; GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 44.

²⁶³ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 17; GEIMER, IPRax 1992, 6; zu Prozesskostenvorschüssen vgl. BGer 12.11.2014, 5A_588/2014.

sichtigung finden. Auch Ansprüche aufgrund von Art. 165 Abs. 1 und 2 ZGB können darunterfallen.²⁶⁴

Bei Auskunftsbegehren über die Einkommens- und Vermögenssituation des Ehegatten ist massgeblich, ob dieses der Vorbereitung eines Unterhaltsbegehens oder Zwecks Ermittlung güterrechtlicher Ansprüche dient.²⁶⁵ 73a

Die Vollstreckung einer ausländischen Unterhaltsentscheidung gemäss LugÜ kann allerdings an einem Widerspruch zu einem inländischen Scheidungsurteil, das nicht in den Anwendungsbereich des LugÜ fällt, scheitern. Das LugÜ hindert das Vollstreckungsgericht nicht daran, die Konsequenzen aus einem inländischen Scheidungsurteil zu ziehen.²⁶⁶ 74

Bei einem umfassenden *Eheschutzbegehren* kann eine Zuständigkeit nach LugÜ nicht damit begründet werden, dass u.a. auch Unterhaltsforderungen erhoben werden.²⁶⁷ Soweit die unterhaltsrelevanten Begehren als Haupt- oder Nebenanträge abtrennbar sind, ist das LugÜ auf diese allerdings anwendbar.²⁶⁸ 75

5. *Erbrecht*

Zum Gebiet des Erbrechts gehören insb..²⁶⁹ 76

- Ansprüche von Erben auf den Nachlass, inkl. Feststellung der Erbenstellung, Herabsetzungsklagen, Anfechtung der Enterbung, Ausgleichsklagen etc.,²⁷⁰
- Auskunftsansprüche der Erben gegenüber Dritten gestützt auf Erbrecht zur Feststellung des Nachlasses,²⁷¹
- Streitigkeiten über Teilungsverträge und Abtretungen von Erbanteilen nach Art. 634 ff. ZGB inkl. Klage auf Leistung einer in einem Erbteilungsvertrag festgelegten Ausgleichszahlung (Soulte),²⁷²

²⁶⁴ DONZALLAZ N 929.

²⁶⁵ BGer 12.11.2014, 5A_588/2014, E. 4.3.

²⁶⁶ EuGH 4.2.1988, Rs. 145/86, Hoffmann/Krieg, N 17.

²⁶⁷ BGE 119 II 167, E. 4b.

²⁶⁸ EuGH 6.3.1980, Rs. 120/79, de Cavel/de Cavel II, N 6 ff.; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 13.

²⁶⁹ Vgl. dazu DONZALLAZ N 945 ff.; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 168.

²⁷⁰ Siehe für eine weiterführende Aufzählung von erbrechtlichen Klagen nach Schweizer Recht BGer 3.12.2012, 5A_627/2012, E. 5.

²⁷¹ BGer 7.2.2018, 5A_681/2017, E. 4.1; 18.7.2019, 4A_522/2018, E. 4.4, 5 (i.c. Rechenschaftsklage gegen Bank des Erblassers).

²⁷² BGE 137 III 369, E. 4.3. Zu Art. 635 ZGB vgl. DONZALLAZ N 947 und BGE 118 II 514 (zur kollisionsrechtlichen Anwendbarkeit des Erbstatuts).

- Gewinnbeteiligungsrechte, welche die Erben im Rahmen der Erbteilung zur wertmässigen Ausgleichung ihrer Lose für zehn Jahre vereinbart hatten,²⁷³
 - Ausstellung von Erbscheinen,²⁷⁴
 - Streitfälle über die Gültigkeit und Auslegung eines Testamentes,
 - Stellung eines Willensvollstreckers, eines Erbschaftsverwalters oder eines Trustees gegenüber den Erben, inkl. Ansprüche der Erben diesem gegenüber, mit Ausnahme aber auftragsrechtlicher Honoraransprüche insb. des Willensvollstreckers,
 - Vermächtnisse,²⁷⁵
 - Errichtung und Auswirkung eines Trusts auf den Todesfall,²⁷⁶
 - Ansprüche aus Schenkungen auf den Todesfall,²⁷⁷
 - Streitigkeiten über Rechenschaftsablegung zwischen Erben.²⁷⁸
- 77 Nicht unter den Ausschlussbereich von lit. a fallen demgegenüber Ansprüche, bei welchen lediglich die Aktivlegitimation des Erben bzw. die vorgängige Sukzession auf einem erbrechtlichen Titel beruht (blosse Vorfrage, dazu vorne N 54 f.).²⁷⁹ Ansprüche gegen eine Bank, die sich bereits im Vermögen des Erblassers befanden und in die der Erbe causa mortis nachfolgt, fallen daher in den sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ.²⁸⁰ Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist der Anspruch auf Auslagenersatz unter Erben.²⁸¹
- 77a In der Brüssel Ia-VO ist der Ausschluss des Erbrechts neu in einer separaten lit. f von Art. 1 Abs. 2 erfasst. Gemäss lit. f sind auch «Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen», vorbehalten, dies aus Rücksicht auf die EU-Erbrechtsverordnung von 2012, welche solche Unterhaltspflichten erfasst. Diese Einschränkung ist für das LugÜ allerdings nicht massgeblich. Aus LugÜ-Sicht ist vielmehr selbstständig

²⁷³ BGer 3.12.2012, 5A_627/2012, E. 5.

²⁷⁴ OGer ZH 28.4.2017, LF1700012, E. III, 1.

²⁷⁵ Vgl. BGer 4.7.2003, 5P.82/2003, E. 1.2; 7.6.2007, 5C.289/2006, E. 2; 26.5.2015, 5A_313/2015, E. 4; 4.6.2019, 5A_973/2017, E. 2.2.

²⁷⁶ Bericht SCHLOSSER Rz. 52; GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 45; AUDIT/D'AVOUT Rz. 512; DONZALLAZ N 945; Schnyder LugÜ-ACOCCELLA Art. 1 N 96.

²⁷⁷ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 18; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 30; DONZALLAZ N 942 f.

²⁷⁸ BGer 24.3.2005, 5C.235/2004. Vgl. aber die Kritik von SCHWANDER an der Qualifizierung eines Vertrages zwischen prospektiven Erben über eine künftige Erbschaftsverwaltung durch das Bundesgericht als erbrechtlich (SCHWANDER, Gerichtsentscheidungen I 11 f.).

²⁷⁹ BGer 18.7.2019, 4A_522/2018, E. 4.4.1: Auskunftsansprüche von Erben gegenüber der Bank fallen unter das LugÜ, soweit sie auf das Vertragsrecht (Auftragsrecht) abgestützt sind; ähnlich BGer 21.1.2014, 4A_344/2013, E. 2.

²⁸⁰ BGer 29.7.2009, 4A_249/2009, E. 2.1; BGE 135 III 185, E. 3.4.2.

²⁸¹ OGer ZH 26.2.2013, RV120012, E. 2a.

zu prüfen, ob es sich bei einer Unterhaltspflicht von Todes wegen um einen erbrechtlichen Anspruch i.S.v. lit. a handelt.²⁸²

C. Insolvenzzrechtliche Verfahren (lit. b)

Insolvenzverfahren sind in erster Linie deshalb ausgenommen, weil sie bereits zu Zeiten des EuGVÜ bzw. aLugÜ Gegenstand eines separaten Übereinkommens sein bzw. werden sollten.²⁸³ Ein solches kam bis heute jedoch nicht zustande. Demgegenüber erliess die Europäische Gemeinschaft ihrerseits am 29. Mai 2000 eine Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO),²⁸⁴ die seit 31. Mai 2002 grundsätzlich, wenn auch nicht lückenlos, die in lit. b ausgeschlossenen Materien (dazu sogleich) erfasst und regelt. Damit stellen sich aber wiederum schwierige Abgrenzungsfragen zwischen EuInsVO und EuGVVO, welche auch für das LugÜ nicht bedeutungslos sind.²⁸⁵ Mit der Neufassung der EuInsVO von 2015²⁸⁶ (in Kraft seit 26. März 2017) kommen zusätzliche potenzielle Abgrenzungsfragen hinzu. Bis heute bleibt der Anwendungsbereich von lit. b trotz zahlreicher Entscheide nicht völlig geklärt. Die Rechtsprechung sowohl des EuGH wie auch des BGer lassen im Einzelnen zum einen Fragen und zum anderen Wünsche offen.

Unter lit. b fallen nach dem vom Bundesgericht übernommenen Leitentscheid *Gourdain/Nadler* des EuGH alle Verfahren, die nach den verschiedenen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten auf der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Gefährdung des Kredits des Schuldners beruhen und ein Eingreifen der Gerichte beinhalten, das in eine zwangsweise kollektive Liquidation der Vermögenswerte oder zumindest in eine Kontrolle durch die Gerichte mündet.²⁸⁷ Nicht unter den Ausschluss fallen Verfahren, die ihren Ursprung nicht im Schuldbetriebs- und Konkursrecht haben bzw. keine direkte Folge davon sind, und statt

²⁸² Dazu Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 177 ff., 183.

²⁸³ Dass diesbezüglich auch eine «Eigentümlichkeit des betreffenden Sachgebiets, das besondere Regelungen erfordert, als auch [...] tiefgreifende Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten bestanden» (vgl. so die Begründung in EuGH 2.7.2009, Rs. C-111/08, 2.7.2009, SCT Industri/Alpenblume, N 20), vermag als selbständige Erklärung oder aber als vorgängige Feststellung für diesen Ausnahmetatbestand gesehen werden.

²⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, ABl. L 160/1 vom 30.6.2000.

²⁸⁵ Siehe dazu unter N 84 ff. sowie BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 87.

²⁸⁶ Vorne Fn. 194.

²⁸⁷ Vgl. BGE 141 III 382, E. 3.4; 133 III 386, E. 4.3.1; 131 III 227, E. 3.2 = Pra 2006, Nr. 57 mit Hinweis auf EuGH 22.2.1979, Rs. 133/78, *Gourdain/Nadler*, N 4: «Verfahren, die unmittelbar aus dem [Insolvenz]-Verfahren hervorgehen und sich innerhalb des Rahmens eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens [...] halten.»

dessen aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne den Konkurs erhoben worden wären.²⁸⁸

- 80 Anders umschrieben: Unter lit. b fallen jedenfalls Verfahren, die durch die Tatsache der Konkursöffnung ausgelöst werden, nicht aber solche, bei denen die Konkursverwaltung bloss die bereits vorgängig bestehenden Rechte des Gemeinschuldners geltend macht (und damit das Konkursrecht bloss eine Vorfrage zur Aktivlegitimation beschlägt).²⁸⁹ Daher vermag auch die blosser Tatsache, dass die Konkursverwaltung an einem Rechtsstreit beteiligt ist, für sich keinen unmittelbaren und engen Zusammenhang zum Konkursverfahren und damit einen Ausschluss zu bewirken.²⁹⁰ Nicht unter lit. b fallen deshalb Verfahren der Spezialexécution, insb. der Beteibung auf Pfändung nach Art. 89 SchKG.
- 81 Damit ist auch klar, dass der in lit. b in der deutschen Version verwendete Ausdruck «*Vergleich*» aus Schweizer Sicht irreführend ist. Es geht nicht um schuldrechtliche Vergleichsverträge oder gerichtliche Prozessvergleiche, sondern um konkursähnliche Verfahren, wie der (längere) englische Text²⁹¹ nahe legt. Der Ausdruck bezieht sich auf das frühere deutsche Insolvenzrecht, das einen Zwangsvergleich im Konkurs bzw. ein sog. «gerichtliches Vergleichsverfahren» ähnlich dem schweizerischen Nachlassverfahren kannte.²⁹²
- 82 *Einzelverfahren* sind nur dann von lit. b erfasst, wenn sie einen unmittelbaren Zusammenhang zu einem ausgeschlossenen Gesamtverfahren aufweisen, d.h., wenn sie «mit dem gleichen Verfahrensziel nicht ohne die Insolvenzeröffnung entstehen könnten» und «unmittelbar der Verwirklichung des Insolvenzverfahrens dienen» (sog. *Annexverfahren*).²⁹³ Vereinfacht gesagt, fallen Einzelverfahren grundsätzlich unter das LugÜ (also nicht unter lit. b), wenn «das in Frage stehende Klageziel auch unabhängig von einem Insolvenzverfahren verfolgt

²⁸⁸ BGE 131 III 227, E. 3.2; 133 III 386, E. 4.3.1; BGer 6.3.2008, 4A_231/2007, E. 4.2.

²⁸⁹ BOMMER, Widerspruchs- und Anfechtungsklagen 113. Zu den Vorfragen allgemein vgl. vorne N 54 f.

²⁹⁰ EuGH 10.9.2009, Rs. C-292/08, German Graphics/Alice van der Schee, N 33; vgl. dazu BRINKMANN, IPRax 2010, 324 ff.; LÜTRINGHAUS/WEBER, RIW 2010, 45 ff.

²⁹¹ «bankruptcy, proceedings relating to the winding-up of insolvent companies or other legal persons, judicial arrangements, compositions and analogous proceedings».

²⁹² Vgl. Vergleichsordnung (VerglO), mittlerweile zusammen mit der Konkursordnung durch die Insolvenzzordnung von 1994 (InsO) vom 5.10.1994 ersetzt. Dazu: SPÜHLER/INFANGER, in: Spühler, Aktuelle Probleme, 116 f. Der in der französischen Version verwendete Begriff «concordat» bedeutet dagegen auch im schweizerischen Recht insolvenzrechtlichen Nachlass i.S.v. Art. 293 SchKG.

²⁹³ KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 35; vgl. EuGH 22.2.1979, Rs. 133/78, Gourdain/Nadler, N 4; BGE 125 III 108, E. 3d; 131 III 227, E. 3.2; 133 III 386, E. 4.3.2; BOMMER, Widerspruchs- und Anfechtungsklagen 113; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 21.

werden kann», wobei Ausnahmen bei einem funktionalen Zusammenhang möglich sind.²⁹⁴ Allerdings ist die Rechtsprechung sowohl des EuGH wie des BGer alles andere als klar.

Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH entscheidet sich die Frage der Anwendung des Ausschlusses von lit. b nach der Enge der Verbindung bzw. des Zusammenhangs zwischen dem in Frage stehenden Einzelverfahren und dem fraglichen Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren (welches seinerseits jedenfalls nicht der EuGVVO bzw. dem LugÜ unterfällt).²⁹⁵ Im Entscheid *SCT Industri/Alpenblume* berief sich der EuGH implizit auf eine «conditio-sine-qua-non»-Regel, wonach Ansprüche, die «unmittelbare und untrennbare Folge» einer konkursrechtlichen Vorschrift sind, unter den Ausschluss von lit. b fallen.²⁹⁶

82a

Im nachfolgenden Entscheid *F-TeX*²⁹⁷ bekräftigte der EuGH, dass damit ein «doppeltes Kriterium» gemeint sei, d.h., dass ein Ausschluss nach lit. b nur erfolgt, wenn der Anspruch erstens seinen Rechtsgrund in einem Insolvenzverfahren hat und zweitens in einem engen Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren steht.²⁹⁸ Dies sei nicht der Fall, wenn eine Insolvenzanfechtung deutschen Rechts, welche die Insolvenz voraussetzt, an einen Gläubiger zur selbstständigen Geltendmachung abgetreten werde. Der Zessionar handle in eigenem Interesse und zu seinem eigenen Vorteil und könne auch frei entscheiden, ob er die Forderung geltend macht.²⁹⁹ Weshalb dies den Charakter der Insolvenzanfechtungsklage ändern soll, bleibt allerdings schleierhaft.³⁰⁰ Abtretung ändert an der Forderung

82b

²⁹⁴ HAAS/BRUNNER 187.

²⁹⁵ EuGH 2.7.2009, Rs. C-111/08, *SCT Industri/Alpenblume*, N 25; 10.9.2009, Rs. C-292/08, *German Graphics/Alice van der Schee*, N 29; vgl. dazu OBERHAMMER, IPRax 2010, 317 ff.; BRINKMANN, IPRax 2010, 324 ff.; LÜTTRINGHAUS/WEBER, RIW 2010, 45 ff.

²⁹⁶ EuGH 2.7.2009, Rs. C-111/08, *SCT Industri/Alpenblume*, N 28, 30; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 35; z.T. kritisiert, da es sich in casu technisch nur um eine Vorfrage gehandelt habe, vgl. OBERHAMMER, IPRax 2010, 317 ff.; HAAS/BRUNNER 174.

²⁹⁷ EuGH 19.4.2012, Rs. C-213/10, *F-TeX SIA/Lietvos-Anglijos UAB «JadecLOUD-Vilma»*, N 31 ff.; bestätigt in EuGH 4.9.2014, Rs. C-157/13, *Nickel & Goeldner Spedition*, N 27; EuGH 9.11.2017, Rs. C-641/16, *Tünkers France, Tünkers Maschinenbau/Expert France*, N 19 f.; EuGH 6.2.2019, Rs. C-535/17, *NK/BNP Paribas Fortis NV*, N 26.

²⁹⁸ Dies entspricht spiegelbildlich dem Erwägungsgrund 6 der EuInsVO 2000, wonach sich diese VO auf Vorschriften beschränken soll, «die die Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und für Entscheidungen regeln, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen» (so nun auch Art. 6 EuInsVO 2015 über «Zuständigkeit für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen»).

²⁹⁹ EuGH 19.4.2012, Rs. C-213/10, *F-TeX SIA/Lietvos-Anglijos UAB «JadecLOUD-Vilma»*, N 31 ff., insb. N 43 f.

³⁰⁰ Ebenfalls kritisch: SCHLOSSER/HEIN, *EuZPR Art. 1 EuGVVO* N 21.

grundsätzlich nichts.³⁰¹ Dies hat auch das BGer in einem früheren Entscheid mit Bezug auf eine nach Art. 260 SchKG an einen Gläubiger abgetretene paulianische Anfechtungsklage so festgehalten.³⁰²

- 82c Die Abgrenzung zwischen den beiden Kriterien und ihr gegenseitiges Verhältnis bleibt aber auch nach dem Entscheid F-Tex schwer fassbar.³⁰³ Die Rechtsprechung des EuGH wirkt kasuistisch, was angesichts der Vielfalt möglicher Konstellationen und Schattierungen einzelstaatlicher Regelungen nicht erstaunt. In einem späteren Urteil hat der EuGH die Anwendung von lit. b auf einen Anspruch bejaht, der zwar Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung voraussetzt, aber nicht formelle Insolvenz, da eine unterschiedliche Behandlung «künstlich» wäre.³⁰⁴
- 83 Problematisch ist die Abgrenzung im schweizerischen Recht bei den betreibungsrechtlichen Klagen mit Reflexwirkung auf das materielle Recht. Aufgrund des Prinzips der autonomen Auslegung von Art. 1 LugÜ kann es bei der Beurteilung nicht darauf ankommen, wie ein Verfahren im schweizerischen Recht formell qualifiziert wird. Deshalb können solche betreibungsrechtlichen Klagen in Zusammenhang mit einem Konkurs oder Nachlassverfahren nicht pauschal unter lit. b fallen, sondern müssen einzeln beurteilt werden.
- 84 Seit Bestehen der EuInsVO besteht diesbezüglich vorab für den EU-Raum ein zusätzliches (Abgrenzungs-)Problem, weil die EuInsVO Einzelverfahren nicht erfasst. Diese fallen deshalb an sich in eine Lücke zwischen der EuGVVO und der EuInsVO. Es wurde deshalb z.T. argumentiert, die Ausnahmeregelung von lit. b müsse zukünftig erheblich enger interpretiert werden, um eine solche Lücke

³⁰¹ S. auch vorne N 47.

³⁰² BGE 131 III 227, E. 4.2 a.E.; HAAS/BRUNNER weisen allerdings darauf hin, dass es sich bei Art. 260 SchKG nicht um eine eigentliche Forderungsabtretung, sondern bloss um ein Prozessführungsrecht handle, sodass kein Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung bestehe (HAAS/BRUNNER 176). Der Unterschied ist aber an einem kleinen Ort, wenn nicht sogar «künstlich», um einen Ausdruck des EuGH zu verwenden (EuGH 4.12.2014, Rs. C-295/13, H./H.K., N 20, dazu nachfolgende N 82c).

³⁰³ Schlussanträge des Generalanwalts Bobek, 18.10.2018, Rs. C-535/17, N 43–56, insb. N 54: «Es mag somit nicht einfach zu bestimmen sein, welchen genauen Inhalt die Prüfungskriterien haben und wie sie anzuwenden sind. Die Vornahme der Prüfung bewegt sich zwischen zwei kumulativen Voraussetzungen (die allerdings eher unscharfe Konturen haben), wobei beide Voraussetzungen gelegentlich zu einer verschmolzen oder sogar durch ein anders formuliertes Kriterium ersetzt werden.» Der EuGH hatte diese Unklarheit im nachfolgenden Entscheid nicht bereinigt (EuGH 6.2.2019, Rs. C-535/17, Nk/BNP Paribas Fortis NV; dazu THOLE, CHRISTOPH, Die Abgrenzung zwischen EuInsVO und EuGVVO bei Haftungsklagen gegen Dritte wegen eines Gläubigerschadens, IPRax 2019, 483 ff., 485).

³⁰⁴ EuGH 4.12.2014, Rs. C-295/13, H./H.K., N 20; dazu HAAS/BRUNNER 173 f.; MARKUS, IZPR Rz. 771.

– und damit eine Restkompetenz des nationalen Rechts – zu verhindern.³⁰⁵ Diese Lücke scheint der EuGH zwischenzeitlich mit seiner Entscheidung *Seagon/Deko Marty Belgium* dadurch schliessen zu wollen, dass er für Annexverfahren (wie z.B. eine Insolvenzanfechtungsklage), die in unmittelbarem und engem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren stehen, als unter Art. 3 Abs. 1 EuInsVO 2000 fallend erachtet.³⁰⁶ Umgekehrt ist damit aber für die Auslegung des Ausnahmetatbestands von lit. b kaum etwas gewonnen. Das Bundesgericht hat überdies bereits vorwegnehmend klar gestellt, dass sogar eine allfällige, durch die EuInsVO bedingte Praxisänderung des EuGH für das LugÜ nicht relevant sein könne und eine entsprechende Diskrepanz zur EuGVVO in Kauf genommen werden müsse.³⁰⁷ Neuere Rechtsprechung des EuGH, wonach durch Auslegung jegliche Lücke zu vermeiden sei und die z.T. bereits auf der EuInsVO 2015 basiert,³⁰⁸ ist deshalb mit Vorsicht zu berücksichtigen.

Die Vielfalt der bereits im schweizerischen Recht, erst recht aber rechtsvergleichend in Frage kommenden Verfahren macht es schwierig, eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Mit Bezug auf das SchKG hat es der Gesetzgeber sowohl bei der Einführung des aLugÜ als auch bei dessen Revision leider versäumt, diesbezügliche Anpassungen zur besseren «Lugano-Kompatibilität» des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrechts vorzunehmen.³⁰⁹

85

³⁰⁵ Z.B. SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 21a ff.; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 125 f., 130 ff. Vgl. zu dieser Diskussion KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 36; MÖRSDORF-SCHULTE, IPRax 2004, 35; Magnus/Mankowski-ROGERSON Art. 1 Brussels Ibis N 36 ff.

³⁰⁶ EuGH 12.2.2009, Rs. C-339/07, *Seagon/Deko Marty Belgium*, N 21 ff.; vgl. zu dieser Entscheidung FEHRENBACH, IPRax 2009, 492 ff.; MANKOWSKI/WILLEMER, RIW 2009, 669 ff.; THOLE, ZEuP 2010, 904 ff.; vgl. auch Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 aEuGVVO N 47. Art. 6 Abs. 1 EuInsVO 2015 (in Kraft 2017) erwähnt nun Anfechtungsklagen ausdrücklich als Klagen, die unter die EuInsVO fallen (dazu KERN, CHRISTOPH, Internationale Zuständigkeit bei Anfechtungsklagen, die ausserhalb eines Insolvenzverfahrens erhoben werden, IPRax 2019, 488 ff.).

³⁰⁷ BGE 131 III 227, E. 4.3; dazu WALTHER, FRIDOLIN, ZBJV 2007, 186, 188; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 87. Ähnlich HAUBOLD, IPRax 2002, 161. Unklar der offenbar in Unkenntnis des kurz zuvor ergangenen BGE gefällte Entscheid OGER ZH 8.2.2005, ZR 2006, Nr. 2, 7, wo diese neuere Meinung von SCHLOSSER und anderen kommentarlos und damit implizit wohlwollend wiedergegeben wird.

³⁰⁸ EuGH 20.12.2017, Rs. C-649/16, *Valach u.a./Waldviertler Sparkasse Bank AG u.a.*, N 24; 4.10.2018, Rs. C-337/17, *Feniks sp. z o.o./Azteca Products & Services SL*, N 30; 18.9.2019, Rs. C-47/18, *Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej/Stephan Riel* (betr. eine spezifische Gläubigeranfechtungsklage nach polnischem ZGB), N 33.

³⁰⁹ Vgl. zu den problematischen Schnittstellen zwischen SchKG und aLugÜ bereits den Bericht Expertengruppe SchKG von 1993; bei der Umsetzung des LugÜ hat der Gesetzgeber immer-

- 86 Die folgende Übersicht beruht nur teilweise auf Rechtsprechung, zu einem erheblichen Teil auf der Lehre. Dabei steht die aktuelle schweizerische Sicht im Vordergrund. Sie fasst den Anwendungsbereich von lit. b (bereits vor dem Einfluss der EuInsVO) eher weiter als die Rechtsprechung des EuGH bzw. die namentlich deutsche Lehre. Der Abgrenzung haftet somit zum Teil etwas Zufälliges und Vorläufiges an. Es sei deshalb auch auf die weiterführende Literatur und auf die Kommentierung zu Art. 22 Nr. 5 LugÜ³¹⁰ verwiesen.
- 87 *LugÜ nicht anwendbar*: Zu den vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossenen insolvenzrechtlichen Verfahren zählen insb.:³¹¹
- Konkursverfahren (Art. 190 ff. SchKG), inkl. diesbezügliche Sicherungsmassnahmen,³¹² sowie spezialgesetzliche Konkursverfahren (vgl. Art. 33 ff. BankG: «Bankenkongkurs»);
 - «redressement judiciaire» des französischen Rechts,³¹³
 - Nachlassverfahren mit und ohne Vermögensabtretung,³¹⁴
 - evtl. Aussonderungsklagen (Art. 242 Abs. 2 SchKG),³¹⁵
 - Kollokationsklagen im Konkurs bzw. im Nachlassverfahren (Art. 250, 321 SchKG),³¹⁶ gemäss BGer auch Verfahren, die ihren Grund nicht in einem

hin «punktuelle» Anpassungen vorgenommen, namentlich beim Arrestrecht, so Botschaft rev-LugÜ 1808.

³¹⁰ Siehe dazu hinten Art. 22 N 158 ff.

³¹¹ Vgl. MEIER, IZPR 172 ff.; ferner: SPÜHLER/INFANGER, in: Spühler, Aktuelle Probleme, 115 ff.; STOFFEL, FS Vogel (1991), 370 ff.; sowie hinten Art. 22 N 212 ff. sowie MARKUS, IZPR Rz. 783.

³¹² Zu den Sicherungsmassnahmen im Konkurs vgl. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 93 (k); gleichenorts (l) zum Rechtsvorschlag wegen fehlenden neuen Vermögens gemäss Art. 265a SchKG; vgl. auch DOLGE, Internationale Zuständigkeit 42 f.

³¹³ BGE 125 III 108, E. 3d.

³¹⁴ Ohne aussergerichtliche Nachlassverfahren; SPÜHLER/INFANGER, in: Spühler, Aktuelle Probleme, 117.

³¹⁵ Strittig; MEIER, IZPR 179 m.w.H.; STOFFEL, FS Vogel (1991), 370; a.A. DONZALLAZ N 965 und nun auch hinten Art. 22 N 218a und MARKUS, IZPR Rz. 779. Es handelt sich um eine betreibungsrechtliche Klage, die nur für das laufende Konkursverfahren Rechtswirkungen hat (BSK SchKG-RUSSENBERGER Art. 242 N 50). Eine bloss auf einen materiell-rechtlichen Anspruch begründete Klage (z.B. auf Eigentumsvorbehalt) fällt hingegen unter das LugÜ, auch wenn sie zur Aussonderung des Streitgegenstandes aus der Konkursmasse führt (EuGH, 10.9.2009, Rs. C-292/08, German Graphics/Alice van der Schee, N 32 f.)

³¹⁶ BGE 141 III 382, E. 3.5.2, 5.3; sowie die umstrittenen «Swissair»-Entscheide BGE 140 III 320, E. 7.3, 9.4; 135 III 127, E. 3.3.3 und 133 III 386, E. 4.3 mit leicht unterschiedlichen Begründungen und in eher grosszügiger Auslegung der damaligen Rspr. des EuGH (vgl. die Hinweise auf die Kritik und die Intervention des Königreichs Belgien vor dem internationalen Gerichtshof in Den Haag in BGE 140 III 320, E. 7.2; sowie eingehend BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 58; MARKUS, IZPR Rz. 769; mit BGE 133 III 386 im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung

- Konkursverfahren haben, aber funktional als Kollokationsverfahren zu betrachten sind,³¹⁷
- Ausfallhaftung des faktischen Geschäftsführers einer konkursiten Gesellschaft nach französischem Konkursrecht,³¹⁸
 - Anfechtungsklagen des Insolvenzverwalters nach §§ 129 ff. deutsche Insolvenzordnung,³¹⁹
 - paulianische Anfechtungsklagen, soweit sie durch ein Konkursverfahren ausgelöst worden sind (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG),³²⁰ sowie entsprechende negative Feststellungsklagen,³²¹
 - gerichtliches «winding-up»-Verfahren des englischen und irischen Rechts, soweit die «winding up» einer Gesellschaft mit Zahlungsunfähigkeit begründet wird,³²²
 - Haftung eines Gläubigerausschusses wegen der Ablehnung eines Sanierungsplanes, welche zur Konkurseröffnung führte,³²³
 - vermutungsweise die in Anhang A der EuInsVO aufgelisteten Insolvenzverfahren.³²⁴

einverstanden: HAAS/BRUNNER 176 f.). Nun aber auch der EuGH selbst in einem insofern vergleichbaren Fall einer Prüfklage nach österreichischem Insolvenzrecht auf Feststellung des Bestehens einer Forderung zum Zweck der Anmeldung im Konkurs, EuGH 18.9.2019, Rs. C-47/18, Skarb Państw Rzeczypospolitej Polskiej/Stephan Riel, N 40; dazu MARKUS/HUBER-LEHMANN, SRIEL 2020, 304 ff.; s. auch hinten Art. 22 N 217.

³¹⁷ BGE 140 III 320, E. 8 «Swissair» (dazu die Kritik bei HAAS/BRUNNER 181 ff.).

³¹⁸ EuGH 22.2.1979, Rs. 133/78, Gourdain/Nadler, N 6.

³¹⁹ EuGH 12.2.2009, Rs. C-339/07, Seagon/Deko Marty Belgium, N 28; bestätigt in EuGH 14.11.2018, Rs. C-296/17, Wiemer & Trachte GmbH, in Insolvenz/Zhan Oved Tadzher, N 26; vgl. bereits OGer ZH 8.2.2005, ZR 2006, Nr. 2 (die deutsche Gerichtsentscheidung wurde im konkreten Einzelfall aber trotzdem unter dem LugÜ vollstreckt, da die Klage auch auf obligationen- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen beruhte und mit dem Insolvenzverfahren nicht zwingend zusammenhing); KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 35.

³²⁰ BGE 129 III 683, E. 3.2; 131 III 227, E. 3.3 = Pra 2006, Nr. 57; 133 III 386, E. 4.3.3; dazu SCHWANDER, Gerichtsentscheidungen 116 f.; BGer 29.5.2012, 5A_682/2011, E. 2; vgl. auch hinten Art. 22 N 36, 214; STAHELIN, DANIEL, Pauliana und LugÜ, Jusletter 23.5.2005, Rz. 4 (mit Hinweisen in Rz. 7 auf evtl. abweichende ausländische Rechtsprechung); WALTHER, FRIDOLIN, ZBJV 2007, 186 ff.; DERS., Anfechtungsansprüche 104 m.w.H. Ferner: OGer ZH 8.2.2005, ZR 2006, Nr. 2; KGer SG, 28.6.1999, SGGVP 1999, Nr. 60; BSK SchKG-M. STAHELIN Art. 30a N 25; WALTER/DOMEJ, IZPR 190; BOMMER, Widerspruchs- und Anfechtungsklagen 113; JUCKER, Internationaler Gerichtsstand 136 f., dort auch zur Klage des Abtretungsgläubigers.

³²¹ Geimer/Schütze-GEIMER Art. 1 EuGVVO N 130e.

³²² Bericht SCHLOSSER Rz. 57; DONZALLAZ N 955; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 135; GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 46. Vgl. BGer 29.8.2000, 5P.246/2000, E. 2.

³²³ EuGH 20.12.2017, Rs. C-649/16, Valach u.a./Waldviertler Sparkasse Bank AG, N 30 ff.

- 88 *LugÜ grundsätzlich anwendbar*: Nicht unter lit. b fallen folgende Verfahren (wobei zu prüfen bleibt, ob das Verfahren materiell-rechtlich in den Anwendungsbereich des LugÜ fällt, d.h. eine Zivil- und Handelssache betrifft, die nicht anderweitig nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ ausgeschlossen ist):³²⁵
- Anerkennungs- und Aberkennungsklagen,³²⁶
 - negative Feststellungsklagen nach Art. 85a SchKG,³²⁷
 - Arrestverfahren (Art. 271 ff. SchKG),³²⁸ inkl. Arrestprosequierungsklage,³²⁹
 - Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages (Art. 77 SchKG),
 - Rechtsöffnungsverfahren (Art. 80 ff. SchKG),³³⁰
 - Generell das Einleitungsverfahren nach SchKG, auch wenn sich ein Gesamtverfahren daran anschliesst,³³¹
 - Verfahren auf Aufhebung bzw. Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG),

³²⁴ Vgl. Anhang A der EuInsVO.

³²⁵ Vgl. MEIER, IZPR 172 ff.; ferner: STOFFEL, FS Vogel (1991), 370 ff.; BSK SchKG-M. STAEHELIN Art. 30a N 13 ff. zum Anwendungsbereich der Art. 2 ff. bzw. 22 Nr. 5 LugÜ; HAUBOLD, IPRax 2002, 158 f. (m.H. auf z.T. abweichende ausländische Rechtsprechung); und nachfolgende Kommentierung zu Art. 22 Nr. 5 LugÜ., vgl. hinten Art. 22 N 158 ff., sowie MARKUS, IZPR Rz. 783.

³²⁶ BGE 130 III 285, E. 3.2 betr. Aberkennungsklage; OGer ZH 2.9.2002, ZR 2003, Nr. 1; dazu MARKUS, ALEXANDER R., AJP 2006, 366, 367 ff.; Rekurskommission TG 16.8.1999, RBOG 1999, Nr. 21, E. 2; WALTER/DOMEJ, IZPR 191; BOMMER, Widerspruchs- und Anfechtungsklagen 114; MARKUS, LugÜ 177; Bericht Expertengruppe SchKG 27; Schnyder LugÜ-ACOCCELLA Art. 1 N 117.

³²⁷ BGER 12.6.2020, 4A_94/2020, E. 3.1, 4.1 (kommentarlose Anwendung des LugÜ); MEIER, IZPR 176.

³²⁸ Es handelt sich hierbei um Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Sie unterstehen dem LugÜ, soweit sie nicht einen ausgeschlossenen Streitgegenstand betreffen. Vgl. GASSMANN, RICHARD, Die Arrestzuständigkeit, in: Spühler, Karl (Hrsg.), Vorsorgliche Massnahmen aus internationaler Sicht, Zürich 2000, 85 ff., 97; DERS., Arrest 34 ff.; MEIER, IZPR 185; siehe für das Arrestbewilligungs- bzw. Arresteinspracheverfahren BGER 8.9.2014, 5A_571/2014, E. 2.1; OGer ZH 3.7.2014, PS140006, E. 2.3; siehe ferner BGE 143 III 693 für die Umsetzung eines griechischen Sicherungs- bzw. Beschlagnahmeentscheids durch die Schweizer Gerichte (Art. 47 Abs. 2 LugÜ bzw. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG).

³²⁹ In diesem Sinne wohl BGE 133 III 386, E. 4.3.3.

³³⁰ Zur *provisorischen* Rechtsöffnung vgl. BGE 136 III 566, E. 3.1 (dort auch E. 3.3 zur Anwendbarkeit von Art. 22 Nr. 5 LugÜ auf die provisorische Rechtsöffnung) und 130 III 285, E. 5.2; OGer ZH 2.9.2002, ZR 2003, Nr. 1; dazu MARKUS, ALEXANDER R., AJP 2006, 366, 367 ff.; OGer LU 29.3.2005, LGVE 2005 I, Nr. 47; Rekurskommission TG, 16.8.1999, RBOG 1999, Nr. 21, E. 2; MEIER, IZPR 173 f.; MARKUS, LugÜ 176; vgl. hinten Art. 22 N 187 ff. Zur *definitiven Rechtsöffnung* vgl. Art. 22 N 211; MEIER, IZPR 173. Allg.: OBERHAMMER, ZZPInt 9 (2004), 225 ff.

³³¹ MARKUS, ZZZ 2016, 148; DERS., IZPR Rz. 777 f.

- Rückforderungsklagen bei Begleichung einer Nichtschuld unter Betreibungszwang (Art. 86 SchKG),³³²
- Widerspruchsklagen (Art. 107 f. SchKG),³³³
- Lastenbereinigungsklagen in der Pfändung bzw. Pfandverwertung (Art. 140, 156 Abs. 1 SchKG),
- Kollokationsklagen in der Betreibung auf Pfändung (Art. 148 SchKG),³³⁴
- Klagen auf Bestreitung oder Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 4 SchKG),³³⁵
- paulianische Anfechtungsklagen ausserhalb eines Konkurses oder konkursähnlichen Gesamtverfahrens,³³⁶ auch solche nach Art. 285 ff. SchKG auf der Basis eines Pfändungsverlustscheins nach Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG, da in diesem Fall kein Bezug zu einem Konkurs oder einem Nachlassverfahren besteht,³³⁷
- gesellschaftsrechtliche Klagen auf und Streitigkeiten über Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, auch wenn z.B. Grund

³³² BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 94 (c); BSK SchKG-STAEHELIN Art. 30a N 14; BSK SchKG-BODMER/BANGERT Art. 86 N 20; DOLGE, Internationale Zuständigkeit 45, 76.

³³³ BGer 28.1.2013, 5A_360/2012, E. 3; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 94 (k); ebenso DOLGE, Internationale Zuständigkeit 64 ff.; BSK SchKG-STAEHELIN Art. 30a N 16; STAEHELIN, AJP 1995, 277; OGer ZH 9.12.2019, NE190002 (Beschwerde ans BGer hängig, 5A_53/2020).

³³⁴ MEIER, IZPR 180; vgl. Art. 22 N 218.

³³⁵ Strittig; a.A. DOLGE, Internationale Zuständigkeit 43 f.; wie hier: BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 94 (n).

³³⁶ Vgl. dazu auch Art. 22 N 214. Vgl. z.B. die (vertragsrechtliche) *action paulienne* des Gläubigers nach Art. 1167 franz. Code civil; dazu EuGH 10.1.1990, Rs. C-115/88, Reichert/Dresdner Bank I; 26.3.1992, Rs. C-261/90, Reichert/Dresdner Bank II (in beiden Entscheiden, in denen es um besondere Zuständigkeitsvorschriften – konkret die Nichtanwendbarkeit von Art. 5 Nr. 3, 16 Nr. 1 und 16 Nr. 5 EuGVÜ – geht, wird die sachliche Anwendbarkeit des EuGVÜ nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht thematisiert, sondern stillschweigend vorausgesetzt); dazu Anm. VOLKEN, SZIER 1993, 363 f.; ferner Magnus/Mankowski-ROGERSON Art. 1 Brussels Ibis N 36.

³³⁷ Strittig. Zum Stand der Diskussion vgl. JUCKER, Internationaler Gerichtsstand 100 ff. Die Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage soweit ersichtlich bisher nicht ausdrücklich geäußert. Wie hier: JUCKER, Internationaler Gerichtsstand 124; BOMMER, Widerspruchs- und Anfechtungsklagen 133 ff. (aufgrund überzeugender Analogie zur französischen *action paulienne* gemäss EuGH-Rechtsprechung i.S. Reichert); STAEHELIN, AJP 1995, 282; MEIER, IZPR 181; SCHÜPBACH, HENRI-ROBERT, Art. 289 N 55, 88. Für einen Ausschluss aller Anfechtungsklagen nach Art. 285 ff. SchKG vom LugÜ: CHENAUX, SJZ 1996, 234; VOLKEN, SZIER 1993, 363.

- der Auflösung der Konkurs eines Gesellschafters nach Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3 OR ist,³³⁸
- gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsklagen durch einen Insolvenzverwalter,³³⁹
 - Admassierungsklagen (Art. 242 Abs. 3 SchKG),³⁴⁰
 - Verfahren zur Einziehung von Forderungen durch die Konkursverwaltung bzw. einen Abtretungsgläubiger (Art. 243 Abs. 1, Art. 260 SchKG),³⁴¹
 - Klagen aus zivilrechtlichen Verträgen, welche die Konkursverwaltung abgeschlossen hat (Masseforderungen bzw. -schulden),³⁴²
 - Klage aus Eigentumsvorbehalt auf Sicherungsmassnahmen gegenüber Besitzer, auch wenn über diesen zwischenzeitlich der Konkurs eröffnet wurde und insofern der Konkursverwalter am Verfahren beteiligt ist,³⁴³
 - Englischisches «Scheme of Arrangement», das weder alle Gläubiger erfassen muss noch Insolvenz voraussetzt, sondern letztlich ein vertragliches Konstrukt ist.³⁴⁴

³³⁸ Da es sich beim Konkurs nur um eine Vorfrage handelt, dazu vorne N 54 f.; SPÜHLER/INFANGER, in: Spühler, Aktuelle Probleme, 115.

³³⁹ OGer ZH 8.2.2005, ZR 2006, Nr. 2.

³⁴⁰ Strittig, vgl. MEIER, IZPR 179 m.w.H. Nach vorherrschender und nun auch hier vertretener Ansicht handelt es sich bei der Admassierungsklage um eine ordentliche Eigentumsklage (Vindikation), die ihren Rechtsgrund nicht im Konkursverfahren hat und auch vom Gemeinschuldner hätte geltend gemacht werden können. S. nun auch hinten Art. 22 N 218a sowie MARKUS, IZPR Rz. 779.

³⁴¹ Vgl. GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 46 und AUDIT/D'AVOUT Rz. 513 m.H. auf franz. Rechtsprechung. A.A. BGer in der unveröff. E. 4.2 des BGE 134 III 366 (BGer 4A_231/2007, 6.3.2008) mit Bezug auf eine Klage eines italienischen Konkursverwalters, ohne nähere Begründung. Dem BGer folgend BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 93(j). Es ging aber, soweit ersichtlich, um vorbestehende vertragsrechtliche Ansprüche, die nach Konkurseintritt vom Konkursverwalter geltend gemacht worden sind; dies wäre ein Fall einer blossen Vorfrage der Aktivlegimitation, nicht eine Frage des Ausschlusses von lit. b (deshalb zu Recht kritisiert u.a. von JAKOB, Prozessführungsbefugnis 69 ff.; HAAS/BRUNNER 179 f.); vgl. BGer 19.1.2017, 5A_520/2016, E. 2.2 (keine Prozessführungsbefugnis der deutschen Insolvenzverwalterin im definitiven Rechtsöffnungsverfahren, bevor das ausländische Konkursdekret in der Schweiz anerkannt wurde).

³⁴² Ebenso: KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 37; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 78; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 21. Rechtsvergleichend allerdings strittig, vgl. HAUBOLD, IPRax 2002, 159 m.H. u.a. auf Cass. civ. 13.4.1992 (nicht insolvenzrechtlich), OLG Zweibrücken 30.6.1992 (insolvenzrechtlich). Offenbar wie hier BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 94 (s).

³⁴³ EuGH 10.9.2009, Rs. C-292/08, German Graphics/Alice van der Schee, N 21 ff., vgl. dazu BRINKMANN, IPRax 2010, 324.

³⁴⁴ Section 895 (1) Companies Act; RODRIGUEZ/GUBLER 373 ff.

Ob ein *Zahlungsbefehl* gemäss Art. 69 SchKG bzw. dessen Erlass unter das LugÜ fällt, ist strittig. So hat das Bundesgericht die Frage in neueren Entscheiden offengelassen.³⁴⁵ Mit Inkrafttreten des (neuen) LugÜ ist diese Frage insb. auch unter dem neuen Gesichtspunkt von Art. 62 LugÜ zu prüfen, was eine Unterstellung unter das LugÜ nahelegt.³⁴⁶ Ein Ausschluss nach Art. 1 Abs. 2 lit. b LugÜ scheidet mangels direkten Bezugs zu einem Gesamtverfahren ohnehin aus. Die Frage ist also bloss, ob es sich überhaupt um eine Zivilsache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 LugÜ handelt (vgl. vorne N 36).

D. Soziale Sicherheit (lit. c)

Ein grosser Teil der sozialen Sicherheit ist *öffentlich-rechtlich* und damit bereits aufgrund von Art. 1 Abs. 1 LugÜ ausgeschlossen. Der zusätzliche Ausschluss nach lit. c beruht zum einen auf der unterschiedlichen Behandlung dieses Sachgebiets in den nationalen Rechten, die eine Abgrenzung zum Zivilrecht schwierig macht, und zum andern auf dem Bestreben, Überschneidungen mit verschiedenen bereits existierenden Abkommen in diesem (besonders sensiblen und politisch brisanten)³⁴⁷ Bereich zu vermeiden.³⁴⁸

Der Begriff der sozialen Sicherheit wird im LugÜ nicht definiert. Er ist aber autonom auszulegen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Systematik des LugÜ.³⁴⁹ Der EuGH stellt für die Auslegung des EuGVÜ (bzw. der EuGVVO) wegen des Zusammenhanges zwischen dem EuGVÜ und dem EU-Recht auf die Bedeutung ab, die dem Begriff der sozialen Sicherheit im EU-Recht zukommt und zieht dazu insb. die Verordnung Nr. 883/2004 vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bei.³⁵⁰ Aus Schweizer Sicht drängt sich derselbe Vorbehalt auf wie bei der EuInsVO im Zusammenhang mit lit. b: Das EU-Recht

³⁴⁵ Vgl. BGE 124 III 505, E. 2; 130 III 285, E. 5.1; in BGE 120 III 92, E. 4b wurde der Zahlungsbefehl noch als «Bestandteil eines Verfahrens um einstweiligen Rechtsschutz» i.S.v. Art. 31 LugÜ verstanden. An dieser Meinung scheint das Bundesgericht nicht mehr festhalten zu wollen. Für Unterstellung unter das LugÜ vgl. MEIER, IZPR 172; STOFFEL, FS Vogel (1991), 372, 383 ff. Vgl. auch vorne N 36 sowie hinten Art. 22 N 182 ff.

³⁴⁶ Vgl. dazu ausführlich unter Art. 22 N 183 ff. sowie Art. 62 N 6 ff. je m.w.H.; Schnyder LugÜ-ACOCCELLA Art. 1 N 62 ff.; a.A. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 95.

³⁴⁷ Vgl. nur HAAS, ZZP 108 (1995), 223.

³⁴⁸ Bericht JENARD 12; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 38.

³⁴⁹ EuGH 14.11.2002, Rs. C-271/00, Gemeinde Steenberg/Baten, N 42.

³⁵⁰ EuGH 28.2.2019, Rs. C-579/17, BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse/Gradbeništo Korana d.o.o N 67; ähnlich schon vor 2004: EuGH 14.11.2002, Rs. C-271/00, Gemeinde Steenberg/Baten, N 44 f. mit Hinweis auf die Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149/2).

ist für die Schweiz grundsätzlich – unter Vorbehalt der Übernahme im Rahmen der bilateralen Verträge, insb. im Rahmen der Personenfreizügigkeit – nicht verbindlich und kann damit für die Auslegung des LugÜ nicht berücksichtigt werden.³⁵¹

- 92 Als Bereiche der sozialen Sicherheit gelten ärztliche Behandlung, Krankengeld, Leistungen der Mutterschafts-, Kranken-, Invaliden-, Alters-, Unfall- oder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen an Hinterbliebene, Familienbeihilfen, Fürsorgeleistungen etc.³⁵² Auch Ansprüche aus dem Opferhilfegesetz, dem Erwerbsersatzgesetz oder dem Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft fallen darunter.³⁵³
- 93 Es spielt keine Rolle, ob das Versicherungsverhältnis auf Gesetz oder auf Vertrag beruht.³⁵⁴ Lit. c erfasst insb. auch private Sozialversicherungen; es kommt nur darauf an, ob der Versicherungsträger Leistungen erbringt, die der Absicherung gegen Ausfälle von Erwerbseinkommen dienen.³⁵⁵ Dies ist nicht der Fall bei Ansprüchen gegen einen Arbeitgeber auf Urlaubsgeld³⁵⁶ sowie bei Streitigkeiten über Betriebsrenten oder aus Kranken- und Lebensversicherungsverträgen³⁵⁷ oder über Abfindungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, auch wenn sie Teil eines Sozialplanes sind.³⁵⁸
- 94 Lit. c erfasst auch Rückforderungsansprüche von Sozialversicherungsträgern gegenüber dem Leistungsberechtigten, *nicht* aber *Regressansprüche* von Sozialversicherungsanstalten gegen Dritte auf zivilrechtlicher Grundlage, insb. bei Legalzession zivilrechtlicher Ansprüche des Geschädigten.³⁵⁹ Solche Ansprüche unterstehen dem LugÜ, soweit sie ihrerseits zivilrechtlich i.S.v. Art. 1 LugÜ sind. Nicht

³⁵¹ Vorne N 84 f. und BGE 135 III 185, E. 3.2 und 131 III 227, E. 4.3; a.A. Schnyder LugÜ-ACOCELLA Art. 1 N 120 aufgrund des Freizügigkeitsabkommens von 1999; zweifelnd BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 97.

³⁵² Bericht JENARD 12; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 39; dazu vgl. ILO-Übereinkommen Nr. 102 vom 28.6.1952 über Mindestnormen der sozialen Sicherheit.

³⁵³ Vgl. SR 312.5, 834.1, 836.1; DONZALLAZ N 980; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 98.

³⁵⁴ KROPHOLLER/VON HEIN Vor Art. 8 EuGVVO N 6; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 99.

³⁵⁵ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 22; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 99.

³⁵⁶ Trib. trav. Lüttich, Journal des tribunaux (belg.) 80, Nr. 174; vgl. SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 22; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 97.

³⁵⁷ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 22; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 101.

³⁵⁸ Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 140.

³⁵⁹ Bericht JENARD 13; Bericht SCHLOSSER Rz. 60; EuGH 14.11.2002, Rs. C-271/00, Gemeinde Steenberg/Baten, N 46; DONZALLAZ N 981; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 97.

von lit. c erfasst sind ferner Feriengelder, welche über eine staatliche Kasse an Arbeitnehmer ausgerichtet werden.³⁶⁰

Ebenfalls nicht von lit. c erfasst sind arbeitsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber z.B. aus einem Arbeitsunfall.³⁶¹ Hingegen soll das LugÜ nicht anwendbar sein auf die Klage eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung von Beiträgen an einen Sozialversicherungsträger.³⁶² 95

E. Schiedsgerichtsbarkeit (lit. d)

Der Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist bereits durch verschiedene Abkommen geregelt, insb. durch das sehr erfolgreiche UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (New Yorker Übereinkommen, NYÜ), das von über 160 Staaten ratifiziert worden ist,³⁶³ sowie durch das Europäische Übereinkommen vom 21.4.1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit des Europarates (von der Schweiz nicht ratifiziert). Hinzu kam im Rahmen der frühen Versionen des EuGVÜ, dass der Europarat 1966 ein Europäisches Übereinkommen über die Schiedsgerichtsbarkeit, ein einheitliches Schiedsrecht, verabschiedet hatte. Diesem war allerdings kein Erfolg beschieden; nur Belgien setzte es um. Mittlerweile ist es durch das UNCITRAL-Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 (revidiert 2006) verdrängt worden. Vor diesem Hintergrund wurde bisher darauf verzichtet, die Schiedsgerichtsbarkeit auch noch im EuGVÜ bzw. aLugÜ oder in der EuGVVO bzw. im LugÜ zu regeln.³⁶⁴ 96

Im Rahmen des sog. Heidelberg-Berichts zu einem möglichen Revisionsbedarf der EuGVVO (Bericht HESS/PFEIFFER/SCHLOSSER) wurde dagegen vorgeschlagen, die Ausnahme in Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVVO abzuschaffen und für staatliche Gerichtsverfahren, die sich auf Schiedsgerichtsbarkeit beziehen, eine ausschliessliche Zuständigkeit zugunsten des *juge d'appui* im Land des Sitzes des Schiedsgerichts zu schaffen. Dazu sollte insb. eine neue Art. 22 Nr. 6 sowie ein neuer Art. 27a EuGVVO eingefügt werden, die eine ausschliessliche Zuständigkeit vorgesehen 97

³⁶⁰ EuGH 28.2.2019, Rs. C-579/17, BUAKE Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse/ Gradbeništvo Korana d.o.o N 65 ff.

³⁶¹ KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 39.

³⁶² Italien. Cass. 11.10.1979; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 40; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 22.

³⁶³ SR 0.277.12.

³⁶⁴ Bericht JENARD 13; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 144 f.; VAN HOUTTE, ArbInt 2005, 510.

hätten. Nach teils heftiger Kritik³⁶⁵ beschränkte sich die Revision schliesslich vielmehr auf eine Klärung in den Erwägungsgründen, dass die EuGVVO die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht daran hindert, in Beachtung von Art. II Abs. 3 NYÜ die Parteien an ein Schiedsgericht zu verweisen bzw. ein Entscheid eines anderen Mitgliedstaats, das in Verletzung einer Schiedsvereinbarung erfolgt ist, nicht anzuerkennen.³⁶⁶ In diesem Sinn behält Art. 73 Abs. 2 der revidierten EuGVVO das NYÜ ausdrücklich vor.

- 98 Diese Änderungen sind für das LugÜ nicht direkt massgeblich. Die Diskussion, die massgeblich durch den umstrittenen *West Tankers*-Entscheid des EuGH³⁶⁷ zu anti-suit injunctions befeuert worden ist, und das legislatorische Ergebnis zeigen, dass der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit verstärkt werden und das NYÜ unantastbar sein soll.³⁶⁸ Dies ist als Auslegungshilfe auch für mögliche Konflikte zwischen dem LugÜ und dem NYÜ beachtlich.³⁶⁹
- 99 Blosser vorgerichtliche Verfahren wie *Mediation* oder Schlichtung³⁷⁰ und andere Formen der *Alternative Dispute Resolution* fallen aus dem Anwendungsbereich des LugÜ heraus, da dieses nur gerichtliche (und quasigerichtliche) Verfahren betrifft, die zu einer anerkennungs- bzw. vollstreckungsfähigen Entscheidung führen können. Die verschiedenen Methoden vorprozessualer Streiterledigung sind dadurch gekennzeichnet, dass sie entweder nicht verbindlich sind oder deren Ergebnisse nur vertraglich durchsetzbar sind. Sie können als einstweilige Prozesshindernisse zivil-

³⁶⁵ Vgl. dazu nur MARKUS/GIROUD, ASA Bull. 2010, 239 ff. und 246 ff.; SCHLOSSER, PETER, «Brüssel I» und Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2009, 129; Rauscher, EuIZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 106 ff.

³⁶⁶ Erwägungsgrund 12 EuGVVO; MARKUS, AJP 2016, 200 f. Kritisch zu solcher «legislativer Ersatzgesetzgebung» in Erwägungsgründen anstelle einer Revision des operativen Teils der EuGVVO: Rauscher, EuIZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 114 ff.

³⁶⁷ EuGH 10.2.2009, Rs. C-185/07 Allianz/West Tankers; zur Diskussion vgl. Rauscher, EuIZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 2 EuGVVO N 104 ff.

³⁶⁸ Vgl. MARKUS, AJP 2014, 803–805; ob die Revision den *West Tankers*-Entscheid rückgängig macht und anti-suit injunctions in der EU nun zulässt, wie SATTLER unter Berufung auf eine entsprechende Resolution des Europäischen Parlamentes argumentiert, ist angesichts des finalen Wortlautes der EuGVVO allerdings fraglich (SATTLER, ASA Bull. 2016, 351, 353 f.).

³⁶⁹ Dazu auch hinten Art. 67 N 23. Zur möglichen Lösung von Konflikten zwischen einem LugÜ-Entscheid und einem Schiedsentscheid im Rahmen der Vollstreckung durch analoge Anwendung von Art. 34 Nr. 3 bzw. Nr. 4 aEuGVVO/LugÜ vgl. MANKOWSKI, SchiedsVZ 2014, 209 ff.

³⁷⁰ Vorbehalten bleiben staatliche Schlichtungsverfahren, die zu rechtskräftigen Urteilen führen können (vgl. Art. 208 Abs. 2, Art. 210 f., Art. 212 ZPO).

prozessuale Bedeutung haben. Dazu äussert sich das LugÜ aber nicht. Nationales Recht bleibt anwendbar.³⁷¹

Das LugÜ regelt aufgrund des Vorbehaltes weder die Zuständigkeit von Schiedsgerichten noch die Vollstreckung von Schiedsentscheiden. Die Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen wird durch das LugÜ deshalb nicht beeinträchtigt, auch nicht durch dessen zwingende Zuständigkeitsvorschriften.³⁷² 100

Das LugÜ erfasst auch nicht Verfahren vor staatlichen Gerichten, die sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit beziehen. Der EuGH bestätigte diesbezüglich, dass «sich das Übereinkommen weder auf eine Gerichtsentscheidung bezieht, die die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Schiedsvertrages feststellt oder wegen seiner Unwirksamkeit die Parteien anhält, ein Schiedsverfahren nicht weiter zu betreiben, noch auf Verfahren oder Entscheidungen über Anträge auf Aufhebung, Änderung, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Ausserdem sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens Verfahren ausgeschlossen, die einem Schiedsverfahren dienen sollen, wie etwa Verfahren zu Ernennung oder Abberufung von Schiedsrichtern oder zur Festlegung des Schiedsorts und zur Verlängerung der für die Fällung des Spruches bestehenden Fristen.»³⁷³ 101

Vom Ausschluss der lit. d *erfasst* sind insb.:³⁷⁴ 102

- Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden über die Aufhebung, Bestätigung, Nichtigerklärung, Anerkennung oder Vollsteckbarerklärung eines Schiedsentscheides,³⁷⁵ dies auch, wenn der staatliche Entscheid den

³⁷¹ Ähnlich Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 162 ff. Vgl. zur lebhaften Diskussion der Bedeutung und Durchsetzbarkeit von Schlichtungsklauseln BGer 6.6.2007, 4A_18/2007, E. 4.3; KassGer ZH 15.3.1999, ZR 2000, Nr. 29, m. Anm. VOSER, NATHALIE, ASA Bull. 2002, 376; JOLLES, ALEXANDER, Consequences of Multi-Tier Arbitration Clauses: Issues of Enforcement, ArbInt 2006, 329; BERGER, KLAUS PETER, Law and Practice of Escalation Clauses, ArbInt 2006, 1; FRIEDRICH, FABIAN, The enforceability of mediation clauses – The approach of English and German courts and ICC arbitral tribunals, SchiedsVZ 2005, 250; EIHOLZER, HEINER, Die Streitbeilegungsabrede, Diss. Freiburg i.Ue. 1998, 176 ff.

³⁷² KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 42; DONZALLAZ N 988; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 103.

³⁷³ EuGH 17.11.1998, Rs. C-391/95, Van Uden/Deco-Line, N 32, unter Berufung auf Bericht SCHLOSSER insb. Rz. 64 f. Vgl. auch schon EuGH 25.7.1991, Rs. C-190/89, Marc Rich/Società Italiana Impianti, N 18.

³⁷⁴ Vgl. DONZALLAZ N 985 ff.; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 151 ff.; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 122 ff.; für eine übersichtliche Darstellung s. KISTLER/DAPHINOFF, SRIEL 2020, 477 ff.

³⁷⁵ Vgl. KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 46 m.w.H.; KGer TI, 21.7.1997, ASA Bull. 2000, 359, Rep. 1997, 230, mit Anm. KNOEPFLER, SZIER 1999, 414. Bezüglich Gerichtsurteilen, die einen Schiedsentscheid in dessen Heimatstaat bestätigen, a.A. SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 24.

Schiedsentscheid ohne eigene Hauptsachenbeurteilung inkorporiert und formell ersetzt,³⁷⁶

- Bestellung (oder Abberufung) eines Schiedsrichters durch ein staatliches Gericht, und zwar auch dann, wenn bloss vorfrageweise über das Bestehen oder die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung zu entscheiden ist,³⁷⁷
- gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Schiedsorts,³⁷⁸
- direkte Unterstützung eines bereits bestehenden oder erst zukünftigen Schiedsverfahrens durch den «juge d'appui» am Sitz des Schiedsgerichts,³⁷⁹
- staatliche Verfahren über das Bestehen oder die Gültigkeit einer Schiedsklausel,³⁸⁰
- die Auswirkungen von parallelen Verfahren über die gleiche Hauptsache vor einem staatlichen Gericht einerseits und einem Schiedsgericht andererseits.³⁸¹

103 Vom Ausschluss der lit. d *nicht erfasst* sind insb.:

- einstweilige Massnahmen zur Sicherung materiell-rechtlicher Ansprüche, auch wenn die Beurteilung der Hauptsache einem Schiedsgericht obliegt und damit die Massnahme das Schiedsgericht unterstützt,³⁸²
- vorfrageweise Prüfung, ob der Zuständigkeit des angerufenen staatlichen Gerichts eine Schiedsvereinbarung entgegensteht,³⁸³

³⁷⁶ Vgl. zu diesem Fall des «award merged into judgment»: KNOEPFLER, SZIER 1999, 416 f.; BERTI, FS Vogel (1991) 346; Bericht SCHLOSSER Rz. 65; Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 159; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 145.

³⁷⁷ EuGH 25.7.1991, Rs. C-190/89, Marc Rich/Società Italiana Impianti, N 19. Entsprechend hindert eine bestehende Rechtshängigkeit in der Hauptsache vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaates das Bestellungsverfahren nicht.

³⁷⁸ Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 154; WICKI, in: Monti/Trezzini/Wicki, Three Essays, 291.

³⁷⁹ BERAUDO, JIntArb 2001, 18 f.; KILLIAS, EJLR 2002, 125.

³⁸⁰ GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 50; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 139 ff.; SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 25 m.H. auf engl. Rechtsprechung; MOURRE, ASA Bull. 2005, 415.

³⁸¹ Dazu Art. 27 N 28 ff.

³⁸² EuGH 17.11.1998, Rs. C-391/95, Van Uden/Deco-Line, N 33; BGH 5.2.2009, IPRax 2009, 428; (dazu SCHLOSSER, PETER, IPRax 2009, 416); vgl. zustimmend Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 EuGVVO N 61; z.T. kritisch demgegenüber GAUDEMET-TALLON/ANCEL Rz. 52; KILLIAS, EJLR 2002, 124; SCHERER, MATTHIAS, ASA Bull. 1999, 83 ff.; DONZALLAZ, YVES, Les mesures provisoires et conservatoires dans les Conventions de Bruxelles et de Lugano: état des lieux après lex ACJCE Mund, Mietz et Van Uden, AJP 2000, 956 ff.

³⁸³ EuGH 10.2.2009, Rs. C-185/07, Allianz/West Tankers, N 26; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 147 m.w.H.; MOURRE, ASA Bull. 2005, 415 f.; VAN HOUTTE, ArbInt 2005, 513; kritisch: MARKUS/GIROUD, ASA Bull. 2010, 237 ff.; MARKUS, AJP 2014, 803 f. Zur Bedeutung von Vorfragen allg. vgl. vorne N 54 f.

- *anti-suit injunctions* gegen die Durchführung eines staatlichen Gerichtsverfahrens in einem anderen Vertragsstaat, auch wenn diese dem Schutz einer Schiedsvereinbarung dienen soll; solche *anti-suit injunctions* sind nach der EuGH-Rechtsprechung im Anwendungsbereich des LugÜ gänzlich unzulässig,³⁸⁴
- staatliche Entscheide in dem LugÜ unterstehenden Zivilstreitigkeiten, bei denen für eine Vorfrage ein Schiedsentscheid berücksichtigt worden ist,³⁸⁵
- staatliche Verfahren in der Hauptsache nach Aufhebung eines Schiedsentscheids in der gleichen Sache aufgrund fehlender oder ungültiger Schiedsvereinbarung³⁸⁶ bzw. nach vorfrageweiser Abweisung einer Schiedseinrede,³⁸⁷
- Ansprüche von und gegen Schiedsrichter aus Schiedsrichtervertrag mit den Parteien.³⁸⁸

Bei der Neufassung des EuGVÜ 1978 war strittig, ob die Gerichte eines Vertragsstaates die Anerkennung bzw. Vollstreckung eines Urteils eines anderen Vertragsstaates mit der Begründung verweigern können, die Streitsache unterliege eigentlich der Schiedsgerichtsbarkeit und hätte vom Hauptsachengericht gar nicht an die Hand genommen werden dürfen. Nach Ansicht Grossbritanniens würde auch ein solcher staatlicher Entscheid, der in Verletzung einer Schiedsvereinbarung ergangen ist, unter den Ausschluss von lit. d fallen. Nach damals und heute vorherrschender Ansicht muss die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit aber im Hauptsachenverfahren vorgebracht und durchprozessiert werden. Ist die Einrede nicht erhoben worden oder erfolglos geblieben, so ist nach wohl vorherrschender Ansicht ein entsprechender staatlicher Entscheid in der Hauptsache gemäss Art. 32 ff. LugÜ zu anerkennen und zu vollstrecken, ohne dass das Vorliegen einer Schiedsklausel dem

104

³⁸⁴ EuGH 10.2.2009, Rs. C-185/07, Allianz/West Tankers, N 29 f.; 27.4.2004, Rs. C-159/02, Turner/Grovit, N 31; vgl. dazu ILLMER, IPRax 2009, 312 ff.; MARKUS/GIROUD, ASA Bull. 2010, 230 ff. (mit Vorbehalten bez. Übernahme dieser Rechtsprechung unter dem LugÜ, vgl. 242 ff.); LEHMANN, NJW 2009, 1645 ff.; BALTHASAR/RICHERS, RIW 2009, 351 ff.; BĚLOHLÁVEK, ASA Bull. 2009, 646 ff.; CRESPI REGHIZZI, in: Šarčević/Bonomi/Volken, Yearbook, 427 ff.; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 127 ff.; Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 EuGVVO N 62 f.; gl.M. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 109 (b). Zum Sonderfall der *anti-arbitration injunctions*, die sich gegen ein Schiedsverfahren richten, vgl. Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 134. Zum Sonderfall einer *anti-suit injunction aus einem Drittstaat*, welche von der französischen Cour de Cassation anerkannt wurde, ILLMER, IPRax 2010, 456 ff.

³⁸⁵ SCHLOSSER/HESS, EuZPR Art. 1 EuGVVO N 24; Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 125.

³⁸⁶ Geimer/Schütze-GEIMER Art. 1 EuGVVO N 162.

³⁸⁷ DOMEJ, RabelsZ 2014, 541 mit Bezug auf Erwägungsgrund 12 der EuGVVO; SCHLOSSER, PETER, Brüche im EuGVVO-LugÜ-Gefüge?, FS Isaak Meier, Zürich 2015, 587, 594.

³⁸⁸ Betr. Honoraransprüche: Rauscher, EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI Art. 1 EuGVVO N 125; a.A. Geimer/Schütze-GEIMER, EuZVR Art. 1 EuGVVO N 158.

entgegengehalten werden könnte.³⁸⁹ Diese Meinung ist allerdings nicht unbestritten. Bei genauer Betrachtung dürfte ein Konventionskonflikt vorliegen, da der Vollstreckungsstaat durch Art. II Abs. 3 NYÜ verpflichtet ist, eine vorliegende Schiedsvereinbarung zu beachten.³⁹⁰ Trotz Anstrengungen der Delegationen Grossbritanniens und der Schweiz hat die Revision des LugÜ diesbezüglich keine Klärung gebracht.³⁹¹ Insofern besteht eine Unklarheit, die von Schweizer Gerichten zugunsten des NYÜ (als *lex specialis*) und damit zugunsten der in der Schweiz traditionell stärker als in der EU verankerten und anerkannten Schiedsgerichtsbarkeit ausgefüllt werden kann.³⁹²

104a Im Fall *Gazprom* hat der EuGH den Vorrang der NYÜ bekräftigt.³⁹³ In der Sache ging es um eine *anti-suit injunction*, formell aber um einen Schiedsentscheid eines schwedischen Schiedsgerichts, worin der beklagten Republik Litauen befohlen wurde, gewisse Anträge in einem vor einem litauischen Gericht hängigen Verfahren zurückzuziehen, da sie der Schiedsvereinbarung unterstünden. Gemäss dem *West Tankers*-Entscheid des EuGH sind *anti-suit injunctions* staatlicher Gerichte zum Schutz einer Schiedsvereinbarung unter der EuGVVO aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in ihre Justizsysteme nicht zulässig.³⁹⁴ Die in Form eines Schiedsentscheides ergangene Anordnung tangiert das Verhältnis zwischen Gerichten von Mitgliedstaaten hingegen nicht, sondern ist vielmehr nach nationalem Recht, inkl. Staatsverträge, auf ihre Anerkennungsfähig-

³⁸⁹ KROPHOLLER/VON HEIN Art. 1 aEuGVVO N 47 m.w.H. auf Lehre und Rechtsprechung; BERAUDO, *JIntArb* 2001, 22; Geimer/Schütze-GEIMER, *EuZVR* Art. 1 EuGVVO N 163; DONZALLAZ N 998 f.; SCHLOSSER/HESS, *EuZPR* Art. 1 EuGVVO N 25; Rauscher, *EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI* Art. 1 EuGVVO N 147 ff.; Stein/Jonas-WAGNER Art. 1 aEuGVVO N 64; BSK LugÜ-ROHNER/LERCH Art. 1 N 110; WIRTH, MARKUS, Neues aus der schweizerischen Gesetzgebung zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, *ASA Bull.* 2007, 246, 248; MARKUS, FS Koller (2006), 441 ff.; DERS., *AJP* 2014, 803 f. unter Hinweis auf den englischen Entscheid *i.S. National Navigation*, ein spanisches Urteil zu vollstrecken, obwohl dieses in Verletzung einer nach englischem Recht gültigen Schiedsvereinbarung ergangen war; ferner: VAN HAERSOLTE-VAN HOF, *JIntArb* 2001, 34 ff. Zur Diskussion beim EuGVÜ 1978 vgl. Bericht SCHLOSSER Rz. 61 f. So wohl auch BGE 127 III 186, E. 2, aber ohne Hinweis auf das NYÜ. A.A. BESSON, *Etudes Poudret* 343 ff.

³⁹⁰ Dazu vgl. MARKUS/GIROUD, *ASA Bull.* 2010, 249; MARKUS, FS Koller (2006) 448; DERS., *AJP* 2014, 803 f.; LIATOWITSCH, *Parallelverfahren* 88 ff.; Rauscher, *EuZPR/EuIPR-MANKOWSKI* Art. 1 EuGVVO N 153.

³⁹¹ Vgl. MARKUS, FS Koller (2006), 449; MARKUS/GIROUD, *ASA Bull.* 2010, 234, 248 f.

³⁹² MARKUS/GIROUD, *ASA Bull.* 2010, 249; vgl. den Hinweis des Generalanwalts im Fall *Allianz/West Tankers*, wonach «die Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 dem Ziel dient, die Anwendung des New Yorker Übereinkommens nicht zu beeinträchtigen» (Schlussanträge in Rs. C-185/07 vom 4.9.2008, N 56).

³⁹³ EuGH 13.5.2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO/Republik Litauen*.

³⁹⁴ EuGH 10.2.2009, Rs. C-185/07, *Allianz/West Tankers*, N 29 f.

keit zu prüfen.³⁹⁵ Ob und in welchem Umfang der schwedische Schiedsentscheid in Litauen vollstreckbar ist, entscheidet sich nach dem NYÜ und ist von den litauischen Gerichten selbst zu entscheiden – d.h., die litauischen Gerichte können durchaus zum Schluss kommen, der Schiedsentscheid sei unbeachtlich, sei es mangels Schiedsfähigkeit oder wegen Verstosses gegen den litauischen *Ordre public*. Der Entscheid des EuGH ist folgerichtig und auch unter dem LugÜ beachtlich.³⁹⁶ Allerdings lässt der EuGH letztlich offen, ob das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten in unzulässiger Weise tangiert wird, wenn die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsentscheides nicht im gleichen Staat, sondern in einem anderen Mitgliedstaat begehrt wird.³⁹⁷

Eine weitere Konstellation liegt vor, wenn ein Gerichtsentscheid eines Vertragsstaates einem Schiedsentscheid widerspricht. Handelt es sich um einen ausländischen Schiedsentscheid, so liegt ebenfalls ein Konflikt zwischen dem LugÜ und dem NYÜ vor. Bei einem inländischen Schiedsentscheid ist strittig, ob ein Fall von Art. 34 Nr. 3 LugÜ vorliegt.³⁹⁸ In diesen Fällen sollten nach Ansicht in der Lehre die Grundsätze des LugÜ zumindest analog angewendet werden, d.h. inländische Schiedsentscheide geniessen generell Vorrang gemäss bzw. analog zu Art. 34 Nr. 3 LugÜ, ausländische Schiedsentscheide gemäss bzw. analog zu Art. 34 Nr. 4 LugÜ nur dann, wenn sie zeitliche Priorität geniessen.³⁹⁹ Andernfalls besteht möglicherweise ein Konventionskonflikt mit dem NYÜ, der im Einzelfall gelöst werden muss.⁴⁰⁰

105

³⁹⁵ EuGH 13.5.2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO/Republik Litauen*, N 33 ff., 41; dazu im Einzelnen MARKUS, AJP 2016, 203 ff.; die Schweiz reichte am 30.9.2014 eine Vernehmlassung zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit ein, welche zum gleichen Ergebnis kam, wie anschliessend der EuGH (<<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-54659.html>>; 30.11.2020).

³⁹⁶ Im Ergebnis auch MARKUS, AJP 2016, 207.

³⁹⁷ Dazu SATTLER, ASA Bull. 2016, 349.

³⁹⁸ Vgl. Rauscher, *EuZPR/EuIPR-LEIBLE* Art. 45 *EuGVVO* N 62 m.w.H.

³⁹⁹ Dazu Art. 34 N 80 ff.; ferner: MARKUS, FS Koller (2006), 450 f. m.w.H.; KROPHOLLER/VON HEIN Art. 34 *aEuGVVO* N 60. Teilweise wird auch auf den *Ordre-public-Vorbehalt* von Art. 34 Nr. 1 LugÜ bzw. auf Art. 67 Abs. 1 LugÜ verwiesen, vgl. die Diskussion bei LIATOWITSCH, *Parallelverfahren* 88 ff.; SCHLOSSER/HESS, *EuZPR* Art. 1 *EuGVVO* N 25 betr. *Ordre public* bei «besonders anstössigen» Fällen. Gegen den Vorrang von Schiedsentscheiden aber franz. Cour de cassation, 24.7.2007, *Rev.arb.* 2007, 804 ff. m.Anm. BOLLÉE.

⁴⁰⁰ MARKUS/GIROUD, ASA Bull. 2010, 249; AMBROSE, *ArbInt* 2003, 19 f.

V. Vertragsparteien des LugÜ und «durch dieses Übereinkommen gebundene Staaten» (Art. 1 Abs. 3)

- 106 Im Unterschied zur EuGVVO handelt es sich beim LugÜ auch in seiner revidierten Fassung nach wie vor um einen völkerrechtlichen Vertrag. Während jedoch das aLugÜ noch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einerseits und denjenigen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) andererseits war, gilt dies für das LugÜ nicht mehr. Aufgrund interner Kompetenzverschiebungen wurde die Europäische Union zwischenzeitlich zum Erlass von Regelungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und damit auch zum Abschluss eines diesbezüglichen Übereinkommens unter Ausschluss einer diesbezüglichen Kompetenz ihrer Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) zuständig.⁴⁰¹
- 107 Insofern passt der Ausdruck «Vertragsstaaten» im Kontext des LugÜ nicht mehr.⁴⁰² Vielmehr ist zwischen den «Vertragsparteien» einerseits und neu den «durch dieses Übereinkommen gebundenen Staaten» zu unterscheiden. Vertragsparteien des LugÜ sind die Europäische Gemeinschaft bzw. Union, das Königreich Dänemark, das Königreich Norwegen, Island und die Schweiz; nur diesen kommen die spezifischen Rechte zu (so z.B. die Vertretung im ständigen Ausschuss gem. Art. 4 Protokoll 2), und nur diese haben das Übereinkommen ratifiziert.⁴⁰³
- 108 Eine Sonderstellung als EU-Mitgliedstaat und Vertragspartei des LugÜ nimmt Dänemark ein, das aufgrund eines Vorbehaltes zum Amsterdamer Vertrag bzw. zum Vertrag von Lissabon nicht verpflichtet war, die EuGVVO und/oder das LugÜ als EU-Recht zu übernehmen.⁴⁰⁴ Ausdruck davon ist auch der systematisch vergleichbare, zwischenzeitlich jedoch durch ein entsprechendes Abkommen⁴⁰⁵ bedeutungslos gewordene Art. 1 Abs. 3 EuGVVO, der eine diesbezügliche Präzisierung für die EuGVVO enthält.

⁴⁰¹ Dazu vorne N 3.

⁴⁰² Bericht POCAR Rz. 16.

⁴⁰³ Die diesbezüglichen Informationen sowie Erklärungen und Vorbehalte sind gegenüber der Schweiz als Depositarin des Übereinkommens zu erklären und unter <https://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale_vertraege/depositar/autres-conventions/convention-competence-judiciaire-reconnaissance-execution-decisions-matiere-civile-commerciale.html> (30.11.2020) verfügbar.

⁴⁰⁴ Vgl. Präambel, 4. Spiegelstrich, dazu Vor Art. 1 Fn. 27, 32 sowie Rauscher, EuZPR/EuIPR-STAUDINGER Einl. EuGVVO N 15.

⁴⁰⁵ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19.10.2005, ABl. L 299/62 v. 16.11.2005.

Der letzte Satz von Art. 1 Abs. 3 LugÜ zielt auf den derzeit noch nicht vorliegenden Fall, dass eigentliche EU-Gerichte oder -Behörden gewisse Aufgaben staatlicher Gerichte der Mitgliedstaaten übernehmen sollten; solche Gerichte und Behörden sollen ebenfalls unmittelbar dem Übereinkommen unterstehen.⁴⁰⁶ 109

Im Rahmen der vorliegenden Kommentierung wird mit Blick auf die Leserlichkeit in der Regel (mit Ausnahme der Bestimmungen, wo sich diesbezüglich ein Unterschied ergibt) weiterhin von (LugÜ-)Vertragsstaaten gesprochen. 110

⁴⁰⁶ Botschaft revLugÜ 1788.

Titel II: Zuständigkeit

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften*

Art. 2

1. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

2. Auf Personen, die nicht dem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat angehören, in dem sie ihren Wohnsitz haben, sind die für Inländer massgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

1. Sous réserve des dispositions de la présente Convention, les personnes domiciliées sur le territoire d'un Etat lié par la présente Convention sont attirées, quelle que soit leur nationalité, devant les juridictions de cet Etat.

2. Les personnes qui ne possèdent pas la nationalité de l'Etat lié par la présente Convention dans lequel elles sont domiciliées y sont soumises aux règles de compétence applicables aux nationaux.

1. Salve le disposizioni della presente convenzione, le persone domiciliate nel territorio di uno Stato vincolato dalla presente convenzione sono convenute, a prescindere dalla cittadinanza, davanti ai giudici di quello Stato.

2. Alle persone che non sono cittadini dello Stato vincolato dalla presente convenzione nel quale sono domiciliate si applicano le norme sulla competenza vigenti per i cittadini.

1. Subject to the provisions of this Convention, persons domiciled in a State bound by this Convention shall, whatever their nationality, be sued in the courts of that State.

2. Persons who are not nationals of the State bound by this Convention in which they are domiciled shall be governed by the rules of jurisdiction applicable to nationals of that State.

Literatur

AUDIT, BERNARD/D'AVOUT, LOUIS, *Droit international privé*, 8. Aufl., Paris 2018; BENECKE, LARS, *Die teleologische Reduktion des räumlich-persönlichen Anwendungsbereiches von Art. 2 ff. und Art. 17 EuGVÜ*, Diss. Bielefeld 1993; BERNASCONI, CHRISTOPHE/GERBER, ALEXANDRA, *Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens*, SZIER 1993, 39; DIES., *La théorie du forum non conveniens – un regard suisse*, IPRax 1994, 3; BROGGINI, GERARDO, *Problèmes particuliers concernant les règles de compétence de la Convention de Lugano*, in: Gillard, Nicolas (Hrsg.), *L'espace judiciaire européen*, Lausanne 1992, 31; DERS., *La Convenzione di Lugano: Introduzione e interpretazione; la competenza giurisdizionale*, Rep. 1992, 3; BUCHNER, BENEDIKT, *Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit*, Diss. Augsburg, Tübingen 1998; BUHR, AXEL, *Europäischer Justizraum und revidiertes Lugano-Übereinkommen*, Diss. Luzern, Bern 2010; BURGSTALLER, ALFRED/NEUMAYR,

* Der Bearbeiter dankt RA Benjamin Clément, LL.M., für die wertvolle Unterstützung bei Recherche und Überarbeitung.

MATTHIAS, Beobachtungen zu Grenzfragen der internationalen Zuständigkeit: Von *forum non conveniens* bis Notzuständigkeit, FS Schlosser, Tübingen 2005, 119; COESTER-WALTJEN, DAGMAR, Die Bedeutung des EuGVÜ und des Luganer Abkommens für Drittstaaten, FS Nakamura, Tokyo 1996, 89; DASSER, FELIX, Feststellungsinteresse in internationalen Verhältnissen, Jusletter 29.8.2003; GEBAUER, MARTIN, Drittstaaten- und Gemeinschaftsbezug im europäischen Recht der internationalen Zuständigkeit, ZEuP 2000, 943; GEIMER, REINHOLD, Das Nebeneinander und Miteinander von europäischem und nationalem Zivilprozessrecht, NJW 1986, 2991; DERS., Ungeschriebene Anwendungsgrenzen des EuGVÜ: Müssen Berührungspunkte zu mehreren Vertragsstaaten bestehen?, IPRax 1991, 31; GROLIMUND, PASCAL, Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts, Diss. Basel, Tübingen 2000; DERS., Human Rights and Jurisdiction: General Observations and Impact on the Doctrines of *Forum Non Conveniens* and *Forum Conveniens*, EJLR 2002, 87; HARTLEY, TREVOR C., How to Abuse the Law and (Maybe) Come Out on Top: Bad-Faith Proceedings Under the Brussels Jurisdiction and Judgments Convention, Kings College L.J. 13 (2002) 139 (= FS von Mehren, New York 2002, 73); HEINZE, CHRISTIAN/DUTTA, ANATOL, Ungeschriebene Grenzen für europäische Zuständigkeiten bei Streitigkeiten mit Drittstaatenbezug, IPRax 2005, 224; HUBER, PETER, Die englische *forum-non-conveniens*-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens, Diss. Regensburg, Berlin 1994; HUBER, PETER/STIEBER, CHRISTOPH, Anmerkung zu EuGH, 1.3.2005, Rs. C-281/02, ZZPInt 2005 277; JUENGER, FRIEDRICH, Judicial Jurisdiction in the United States and in the European Communities: A Comparison, Michigan L.Rev. 82 (1983/4) 1195; KAUFMANN-KOHLER, GABRIELLE, Commandement de payer, mainlevée provisoire, action en libération de dette et Convention de Lugano. Réflexions à l'occasion d'un arrêt du Tribunal Fédéral, SJ 1995, 537; KROPHOLLER, JAN, Problematische Schranken der europäischen Zuständigkeitsordnung gegenüber Drittstaaten, FS Ferid, Frankfurt a. M. 1988, 239; LEVANTE, MARCO, Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im schweizerischen IPR und IZPR, Diss. St. Gallen 1998; LÖSER, ARNE, Zuständigkeitsbestimmender Zeitpunkt und *perpetuatio fori* im internationalen Zivilprozess, Diss. Passau, Jena 2009; MEYER, DIDIER, Die tückischen Folgen der «Owusu»-Rechtsprechung für die Anwendung des Lugano-Übereinkommens im Verhältnis zu Drittstaaten, ZZZ 2010, 169; MÜLLER, CHRISTOPH, Class Actions, in: Mélanges Tercier, Genf 2008, 905; NUYTS, ARNAUD, L'exception de *forum non conveniens*, Brüssel 2002; OST, KONRAD, Doppelrelevante Tatsachen im internationalen Zivilverfahrensrecht, Diss. Heidelberg, Frankfurt a.M. 2002; POUURET, JEAN-FRANÇOIS, Les règles de compétence de la Convention de Lugano, in: Gillard, Nicolas, L'espace judiciaire européen, Lausanne 1992, 57; RECHBERGER, WALTER/FRAUENBERGER-PFEILER, ULRIKE, Der österreichische Oberste Gerichtshof und der räumlich-persönliche Anwendungsbereich des EuGVÜ/LGVÜ, ZZPInt 6 (2001) 3; RODRIGUEZ, RODRIGO, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR, Diss. Freiburg i.Ue., Zürich 2005; SCHLOSSER, PETER, Unzulässige Diskriminierung nach Bestehen oder Fehlen eines EG-Wohnsitzes im europäischen Zivilprozessrecht, FS Heldrich, München 2005, 1007; SCHWANDER, IVO, Gerichtszuständigkeiten im Lugano-Übereinkommen, in: SCHWANDER, LugÜ 61; STADLER, ASTRID, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, 121; STAUDINGER, ANSGAR, Vertragsstaatenbezug und Rückversicherungsverträge im EuGVÜ, IPRax 2000, 483; VOLKEN, ALFONS, Die örtliche Zuständigkeit gemäss Lugano-Übereinkommen, ZWR 1992, 121; WEIBEL, THOMAS, Aberkennungsklagegerichtsstand am schweizerischen Betreibungsort im euro-internationalen Verhältnis, BJM 2004, 169.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Vorbemerkungen	96
A. Zuständigkeitssystem des LugÜ	96
B. Beweislast für Zuständigkeitsbegründende Tatsachen	97
II. Ordentlicher Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Beklagten (Art. 2 Abs. 1 LugÜ).....	98
A. Grundsatz des actor sequitur forum rei.....	98
1. Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes	98
2. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	100
3. Regelung der internationalen Zuständigkeit.....	102
4. Negative Feststellungsklagen.....	102
5. Forum non conveniens und andere mögliche Einschränkungen.....	104
6. Kein allgemeiner Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort	106
7. «Beklagtengerichtsstand» für Kläger in opt-out-Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes?	107
B. Massgeblicher Zeitpunkt des Wohnsitzes.....	111
III. Verbot der Diskriminierung von Ausländern (Art. 2 Abs. 2 LugÜ).....	113

I. Vorbemerkungen

A. Zuständigkeitssystem des LugÜ

- 1 Der zweite Titel über die (direkte) Zuständigkeit regelt in seinem Anwendungsbereich grundsätzlich unmittelbar die internationale Zuständigkeit. Das Zuständigkeitssystem des LugÜ basiert dabei auf dem Grundsatz eines allgemeinen Gerichtsstands am Wohnsitz des Beklagten gemäss dem in Kontinentaleuropa allgemein anerkannten Prinzip des *actor sequitur forum rei*.¹
- 2 Dieses Prinzip wird ergänzt durch eine Reihe von Sonderzuständigkeiten bzw. besonderen und ausschliesslichen Gerichtsständen, welche ihrerseits auf unterschiedlichen Begründungen beruhen, namentlich besonderer Sach- und Beweisknähe (so bei Art. 5 Nr. 3 und Nr. 5 sowie Art. 22 LugÜ), Parteiautonomie (Art. 23 f. LugÜ) sowie Schutzgedanken zugunsten bestimmter als schwächer qualifizierter (Prozess-)Parteien (Art. 8 ff. bei Versicherungs-, Art. 15 ff. bei Verbraucher- und Art. 18 ff. LugÜ bei Arbeitssachen). Damit ergibt sich ein im grossen Ganzen gut austariertes zuständigkeitsrechtliches Gesamtsystem.² Es baut aus historischen Gründen in erster Linie auf den kontinentaleuropäischen Traditionen auf.³

¹ Dazu sogleich ausführlich hinten N 5 ff.

² So zu Recht Stein/Jonas-WAGNER Vor Art. 2 aEuGVVO N 21.

³ Die Mitgliedstaaten des ersten Brüsseler Übereinkommens von 1968 (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) waren ausschliesslich kontinentaleuropäische Staaten der civil-law-Tradition, vgl. BGBl 1972 II 774 ff.